

Bauen und Planen			
Bauwesen			
Landesversorgungsgesetz (LVG)	531	01.01.2011	Art. 57 Abs. 2 2 Artikel 169 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007/170 gilt sinngemäss
Bauproduktengesetz (BauPG)	933.0	01.07.2010	Art. 1 Abs. 2 2 Es gilt nicht, soweit andere Bundeserlasse das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Bauprodukte abschliessend regeln. Gliederungstitel vor Art. 11 5. Abschnitt: Marktüberwachung Art. 11 Kontrollorgane Der Bundesrat bezeichnet die für die Marktüberwachung zuständigen Kontrollorgane. Er kann die Kantone sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Fachorganisationen mit Kontrollaufgaben betrauen. Art. 12 Abs. 1 1 Wer Bauprodukte herstellt oder in Verkehr bringt, darf die Kontrollorgane bei der Marktüberwachung nicht behindern und ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
Bauprodukteverordnung (BauPV)	933.0 1	01.07.2007	Gliederungstitel vor Art. 12 2. Abschnitt: Marktüberwachung Art. 12 Abs. 3 3 Bundesstellen, welche gestützt auf andere Bundeserlasse ebenfalls Bauprodukte kontrollieren, koordinieren ihre Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung betreffend Bauprodukte mit dem Bundesamt.
Baugesetz (BauG)	721.0	01.01.2010	Art. 31 1 und 2Unverändert. 3 Der Anzeige ist der Hinweis beizufügen, dass innert drei Monaten bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission Klage auf Lastenausgleich erhoben werden kann; gegen deren Entscheid kann beim Verwaltungsgericht appelliert werden. 4 Unverändert. Art. 120 1Unverändert. 2 «Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt». 3 Unverändert. Art. 122 1 bis 4Unverändert. 5 Die Grundeigentümer können Einsprache erheben gegen die Bewertung ihres bisherigen Besitzstandes, die Neuzuteilung und allfällige Ausgleichentschädigungen sowie bezüglich des Kostenverteilers über die Umlegungskosten. Der von der Umlegungsgenossenschaft bestellte Umlegungsausschuss prüft die Einsprachen, versucht eine Verständigung herbeizuführen, und entscheidet über unerledigte Einsprachen. Gegen seinen Einspracheentscheid kann Verwaltungsbeschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission geführt werden. Der Beschwerdeentscheid der Enteignungsschätzungskommission kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Art. 126 1Unverändert. 2 Das Verfahren wird vom Gemeinderat nach Anhörung der beteiligten Grundeigentümer durch eine Ablösungs- oder Verlegungsverfügung eingeleitet. Gegen die Verfügung kann Verwaltungsbeschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. 3 und 4 Unverändert.
			<i>Übergangsbestimmungen</i> 1. Private Organisationen, die nach bisherigem Recht zur Einsprache befugt waren, können während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Rügen erheben in Rechtsbereichen, die während mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bildeten. 2. Bestehende Vorschriften der Gemeinden im Sinne von Artikel 69 Absatz 3 BauG sind mit dem Inkrafttreten dieser Änderung auf baubewilligungsfreie Bauvorhaben nicht mehr anwendbar.
		01.11.2010	Art. 2 Unverändert. In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtsanzeiger» durch «amtlichen Anzeiger» ersetzt: Artikel 35d und Artikel 39 Absatz 3. Art. 61b (neu) 1Die Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss gemäss Artikel 61a hat aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 2 bis 5 VRPG bleibt vorbehalten. 2 Ist der Genehmigungsbeschluss nur teilweise angefochten, gilt die aufschiebende Wirkung für die nicht angefochtenen Teile insoweit, als der Ausgang des Beschwerdeverfahrens sie beeinflussen kann. 3 Die Beschwerdeinstanz stellt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen fest, inwieweit a die aufschiebende Wirkung gilt bzw. b der Genehmigungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist (Rechtskraftbescheinigung). 4 Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Absätze 1bis 3 sinngemäss. Art. 62 1 und 2Unverändert. 3 Der Gemeinderat, das zuständige Organ der Regionalkonferenz, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können Planungszonen für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszonen für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, die Regionalkonferenz kann regionale Planungszonen für regionale Überbauungsordnungen erlassen, der Kanton kann kantonale Planungszonen für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c oder Wasserbaupläne erlassen. 4 Unverändert. 5 Für die Verlängerung ist zuständig a bei der kommunalen und regionalen Planungszone die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, b unverändert. Art. 62a 1Unverändert.

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>2 Legt die Gemeinde oder die Regionalkonferenz neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuholen. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.</p> <p>3 Unverändert.</p> <p>Art. 63 1 bis 3 Unverändert.</p> <p>4 Für die Anfechtung kommunaler und regionaler Planungszonen sowie für den weiteren Rechtsmittelweg finden die Artikel 61a und 61b sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 98a 1 bis 4 Unverändert.</p> <p>5 In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK. Nach der Abstimmung und allfälligen Überarbeitung durch den Regierungsrat (Abs. 4) beschliessen die betroffenen Planungsregionen die Massnahmen des RGSK nach Anhörung der betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen als regionalen Teilrichtplan und reichen diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.</p> <p>6 Unverändert.</p> <p>Art. 102 1 bis 4 Unverändert.</p> <p>5 Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.</p>
Bauverordnung (BauV)	721.1	01.01.2010	<p>Art. 101 1 «der Regierungstatthalter» wird ersetzt durch «das Regierungstatthalteramt».</p> <p>2 Unverändert.</p> <p>3 «unter Gemeinden desselben Amtsbezirks der Regierungstatthalter » wird ersetzt durch «Gemeinden desselben Verwaltungskreises das Regierungstatthalteramt».</p> <p>Art. 118 1 Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung und mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungstatthalteramt.</p> <p>2 bis 5 Unverändert.</p> <p>Art. 120 1 Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne ohne Verzug in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungstatthalteramt.</p> <p>2 und 3 Unverändert.</p> <p>4 Das Regierungstatthalteramt gibt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung von Beschwerden Kenntnis, die gegen die zur Genehmigung eingereichten Vorschriften und Pläne erhoben worden sind.</p>
Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)	725.1	01.01.2010	<p>Art. 8</p> <p>1 «des Amtsbezirks» wird ersetzt durch «des Verwaltungskreises».</p> <p>2 und 3 Unverändert.</p>
		01.01.2011	<p>Art. 26 1 Unverändert.</p> <p>2 «des Amtsanzeigers oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise» wird ersetzt durch «des amtlichen Anzeigers».</p> <p>3 Die Veröffentlichung enthält a bis h unverändert. i «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger».</p>
Gemeindegesezt (GG)	170.1 1	01.01.2010	<p>Art. 22a (neu)</p> <p>1 Die Gemeinden können für Umenabstimmungen und -wahlen die elektronische Stimmabgabe einführen, sobald dies kantonal möglich ist und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>2 Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.</p> <p>Art. 69a (neu)</p> <p>Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.</p> <p>Art. 77 1 Unverändert.</p> <p>2 Der Gemeinderat informiert die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit Kopie an das Regierungstatthalteramt über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.</p> <p>Art. 161 1 Unverändert.</p> <p>2 Er erlässt namentlich Vorschriften über</p> <p>a bis g unverändert,</p> <p>h die Aufbewahrung wichtiger Akten.</p> <p>3 Unverändert.</p>
		01.11.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. BAG 10-75
		01.01.2011	<p>Art. 59 1 Unverändert.</p> <p>2 «der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter» wird ersetzt durch «der zuständigen Staatsanwaltschaft».</p>
Gemeindeverordnung (GV)	170.1 11	01.01.2010	<p>Art. 3 1 und 2 Unverändert.</p> <p>3 Im Beschluss nach Absatz 1 entscheidet das zuständige kantonale Organ über die Genehmigung des Vertrags nach Artikel 2 und ordnet soweit erforderlich insbesondere</p> <p>a die Grenzen der Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise und Amtsbezirke,</p> <p>b und c unverändert</p> <p>Art. 34 Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>1. Verordnung vom 24. Juni 1992 über das Staatsarchiv des Kantons Bern (BSG 421.21);</p> <p>2. Verordnung vom 6. August 1943 über die Bezirksarchive (BSG 421.211).</p> <p>Art. 65 1 und 2 Unverändert.</p> <p>3 «der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung» wird ersetzt durch «dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungstatthalteramt».</p>

		<p>4 Unverändert.</p> <p>Art. 66 1 bis 3 Unverändert. 4 «der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung» wird ersetzt durch «dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt».</p> <p>5 Unverändert.</p> <p>Art. 68 1 und 2 Unverändert. 3 «die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung» wird ersetzt durch «das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt».</p> <p>Art. 128 Begriff -Gemeindearchive sind Einrichtungen zur Aufbewahrung der aus der Gemeindeverwaltung hervorgegangenen Dokumente, welche für die Verwaltung oder die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.</p> <p>Art. 129 Pflicht zur Anlage eines Archivs ¹- Jede Gemeinde führt ein Archiv. ²- Es können gemeinsame Archivräume verwendet werden. Das Archivgut ist nach Gemeinden getrennt aufzubewahren. ³- Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Organisationen, die für eine Gemeinde dauernd eine öffentliche Aufgabe erfüllen, führen in diesem Umfang ein Archiv. ⁴- Organisationen nach Absatz 3 können ihre Dokumente durch die Gemeinde archivieren lassen, für die sie tätig sind. Sie bleiben für die Archivierung verantwortlich.</p> <p>Art. 130 Archivgut ¹- Im Gemeindearchiv sind Dokumente aufzubewahren, die seit der Entstehung der in der Gemeinde gelegenen Ortschaften entstanden und von Bedeutung sind. ²- Das Archivgut gliedert sich in folgende Abteilungen: a Abteilung I (Archivgut aus der Zeit bis 1900; historische Abteilung) [Fassung vom 25. 10. 2000] b Abteilung II (Archivgut aus der Zeit nach 1900 bis zur Einführung des aktuellen Registratur- und Archivplanes) [Fassung vom 25. 10. 2000] c Abteilung III (Archivgut seit der Einführung des aktuellen Registratur- und Archivplanes). ³- Für jede neue Registratur ist eine weitere Abteilung zu eröffnen. ⁴- Das Amt für Gemeinden und Raumordnung bezeichnet in einer Weisung im Einzelnen das im Gemeindearchiv aufzubewahrende Archivgut.</p> <p>Art. 131 Archivierungsform ¹- Dokumente, die mehr als zehn Jahre aufbewahrt werden, sind in archivfähiger Form auf Papier (Original) zu archivieren. ²- Die übrigen Dokumente können als Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die Aufzeichnungen mit den Originaldokumenten übereinstimmen und jederzeit lesbar gemacht werden können.</p> <p>Art. 132 Archivraum ¹- Der Archivraum muss so beschaffen sein, dass das Archivgut vor unerlaubter Entfernung, vermeidbaren Schäden und unberechtigter Einsichtnahme geschützt ist. ²- Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erlässt in Absprache mit dem Staatsarchiv die erforderlichen Weisungen über die Beschaffenheit der Archivräume.</p> <p>Art. 133 Anordnung, Kennzeichnung -Das Archivgut ist gut zugänglich und übersichtlich anzuordnen und zweckmässig zu kennzeichnen.</p> <p>Art. 134 Archivverzeichnis -Über das Archivgut ist ein Verzeichnis anzulegen und ständig nachzuführen. Der nachgeführte Registratur- und Archivplan kann als Verzeichnis dienen.</p> <p>Art. 135 Archivbenützung ¹- Einsicht in das Gemeindearchiv wird gemäss der Informations- und Datenschutzgesetzgebung gewährt. ²- Über Einsichtsgesuche entscheidet der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin, sofern nicht ein Gemeindeerlass eine andere Stelle als zuständig erklärt. ³- Falls Dokumente auf Bild-, Ton- und Datenträgern aufbewahrt werden, stellt die Gemeinde die erforderlichen Wiedergabemittel bereit. ⁴- Das Kopieren und die Herausgabe von Archivgut können verweigert werden, wenn die Gefahr einer Beschädigung besteht.</p> <p>Art. 136 Aufbewahrungsfristen ¹- Das Amt für Gemeinden und Raumordnung legt in einer Weisung für die einzelnen Dokumente fest, a wie lange sie aufzubewahren und b ob und wann sie zu vernichten sind. ²- Besondere Vorschriften über Fristen zur Aufbewahrung bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 137 Staatsarchiv -Das Staatsarchiv überwacht die historische Abteilung des Gemeindearchivs. Es kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung Weisungen erlassen.</p>
--	--	--

		<p>Art. 138 Berichtigung und Vernichtungsanspruch 1. Werden Dokumente nur noch zu historischen Zwecken aufbewahrt, erfolgt eine Berichtigung einzig durch Vermerken des strittigen oder unrichtigen Charakters. 2. Einem Gesuch um Vernichtung solcher Dokumente kann auch dadurch entsprochen werden, dass sie zu Lebzeiten des Betroffenen für Stellen der Gemeinde und für Dritte unzugänglich gemacht (beispielsweise versiegelt) werden.</p> <p>Art. 141 1 «seines Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «ihres bzw. seines Verwaltungskreises». 2 und 3 Unverändert.</p> <p>Art. 145 «Amtsbezirken» wird ersetzt durch «Verwaltungskreisen».</p>
	01.11.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. BAG 10-68
	01.01.2011	<p>Art. 51 «des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV)» wird ersetzt durch «der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)2».</p> <p>Art. 52 Betrifft nur den französischen Text.</p> <p>Art. 53 1 «Vorbehalten bleibt Artikel 54.» wird aufgehoben. 2 «dem Untersuchungsrichteramt» wird ersetzt durch «der zuständigen Staatsanwaltschaft». 3 Das Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 262 ff. StrV [BSG 321.1] findet nicht statt.</p> <p>Art. 54 Aufgehoben. 1 Die angeschuldigte Person kann den Einspruch bis zum Schluss des Beweisverfahrens im Hauptverfahren zurückziehen. Diesfalls wird die Bussenverfügung der Gemeinde rechtskräftig. 2 Wird der Einspruch zurückgezogen, sind die entstandenen Mehrkosten der einsprechenden Person aufzuerlegen.</p> <p>Art. 55 1 Unverändert. 2 «Gerichtskreis» wird ersetzt durch «Regionalgericht».</p>
Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)	170.5 11	<p>Art. 46 1 bis 5 Unverändert. 6 Eine Kopie des Bestätigungsberichts mit Einschränkungen oder Rückweisungsantrag ist vom Rechnungsprüfungsorgan unmittelbar nach der definitiven Schlussbesprechung dem AGR sowie dem Regierungstatthalteramt einzureichen.</p>
	01.11.2010	<p>Art. 8 1 und 2 Unverändert. 3 In Kasse und Tresor werden Bestände nur aufbewahrt, wenn sie verbucht sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Mündelgelder in Verwaltung der Gemeinde.</p> <p>Art. 13 1 und 2 Unverändert. 3 Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige Körperschaften führen ihr Rechnungswesen nach dem HRM. Für Abschreibungen und Bewertungen gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung.</p> <p>Art. 14 1 Unverändert. 2 Als sichere Anlagen im Sinne von Artikel 113 GV gelten a und b unverändert, c Darlehen an gemeinderechtliche Körperschaften, d und e unverändert.</p> <p>Art. 46 1 bis 4 Unverändert. 5 Bei Einschränkungen oder Rückweisungsantrag nimmt das Rechnungsprüfungsorgan zwingend an der Versammlung oder der Sitzung des zuständigen Organs der Gemeinde teil, an der über die Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen wird. 6 Eine Kopie des Bestätigungsberichts mit Einschränkungen oder Rückweisungsantrag ist vom Rechnungsprüfungsorgan unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem AGR und dem Regierungstatthalteramt einzureichen.</p> <p>Art. 46a (neu) 1 Die «Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung» von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden enthält folgende Punkte: a Vollständigkeitserklärung des Gemeinderates, b Bestätigung des Vorhandenseins eines Internen Kontrollsystems (IKS), c Bestätigung von Befähigung und Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsorgans, d Bestätigung über die Durchführung von Plausibilitätskontrollen, e Bestätigung über die Durchführung der Zwischenrevision, f Bestätigung über die Durchführung der Revision und Erstellung des Bestätigungsberichts, g Bestätigung der korrekten Verbuchung der Wiederbeschaffungsfinanzierung in den Bereichen Wasser und Abwasser, h Bestand Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbetrag, i Bestand der Vorschüsse Spezialfinanzierung, k Bescheinigung des Beschlusses der Jahresrechnung durch das zuständige Organ, l Bemerkungen und m Unterschrift des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans. 2 Die Bestätigung der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden enthält die Angaben gemäss Absatz 1, jedoch anstelle der Bestätigung gemäss Buchstabe g verschiedene Positionen aus der Jahresrechnung. 3 Die Bestätigung der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften enthält zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 1 auch Aussagen zur Finanzplanung. 4 Die Bestätigung erfolgt mit dem amtlichen Formular des AGR.</p> <p>Art. 55 Aufgehoben. Berichterstattung an das AGR 1 Die Gemeinde hat dem AGR jährlich bis am 31. Juli einen schriftlichen Bericht einzureichen, welcher mindestens enthält a ein Verzeichnis der Produkte nach wirkungsorientiertem Steuerungsmodell;</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>b das Datum sowie die Art und Weise der internen Berichterstattung;</p> <p>e das Datum sowie die Art und Weise der Berichterstattung an die Legislative;</p> <p>d das Datum und die Bemerkungen der Behandlung durch das Ergebnisprüfungsorgan;</p> <p>e die Bestätigung über die Weiterführung bzw. Beendigung des wirkungsorientierten Steuerungsmodells.</p> <p>2 Diese Berichterstattung kann auch mit dem Vorbericht zur beschlossenen Jahresrechnung erfolgen. Die Gemeinde hat in diesem Fall den Vorbericht zur Jahresrechnung innert der Frist nach Absatz 1 dem AGR einzureichen.</p>
Raumplanung			
Planungsfinanzierungsverordnung (PFV)	706.1 11	01.11.2010	<p>Art. 6a 1Der Kanton gewährt jeder Regionalkonferenz einen Grundbeitrag von 8000 bis 12 000 Franken sowie einen Pro-Kopf-Beitrag von 55 Rappen bis 1 Franken. Der Regierungsrat legt jährlich für jede Regionalkonferenz die Höhe des Grundbeitrags und des Pro-Kopf-Beitrags fest.</p> <p>2 Die für den Pro-Kopf-Beitrag massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.</p> <p>3 bis 5Unverändert.</p>
Umweltverträglichkeit			
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)	820.1 11	01.01.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. BAG 09-117
		01.11.2010	Art. 5 «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger».
Rohrleitungen			
Kantonale Rohrleitungsverordnung (KRLV)	766.1 1	01.11.2010	<p>Art. 10 1Unverändert.</p> <p>2 Gesuche für den Bau von Rohrleitungsanlagen sind einmal im Amtsblatt und imamtlichen Anzeiger bekannt zu machen.</p> <p>3 und 4Unverändert.</p>
Fernmeldeanlagen			
Fernmeldegesetz (FMG)	784.1 0	01.07.2010	<p>Art. 34 Abs. 1bis</p> <p>1bis Das Bundesamt kann das Anbieten und das Inverkehrbringen von Funkanlagen einschränken oder verbieten, wenn diese Störungen von Anwendungen des Frequenzspektrums, die einen erhöhten Schutz erfordern, verursachen oder verursachen können. Dies gilt auch dann, wenn die Funkanlagen den Vorschriften über das Anbieten und das Inverkehrbringen entsprechen.</p>
Verordnung über Fernmeldeanlagen (FDV)	784.1 01.1	01.01.2010/ 01.07.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 5821
Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)	784.1 01.2	01.01.2010	<p>Ersatz eines Ausdrucks In der gesamten Verordnung wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BAKOM» ersetzt.</p> <p>Art. 4, Fussnote Die Liste der Titel der Normen und ihr Text können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (Switec), Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich, oder bei ASUT, Klosterlistuz 8, 3013 Bern, bezogen werden.</p> <p>Art. 5a Leitungsgebundene Fernmeldeanlagen mit PLC-Technologie Um Störungen zu vermeiden, kann das BAKOM technische und administrative Vorschriften über das Erstellen und Betreiben von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen erlassen, die zur Datenübertragung das Stromnetz, inkl. Hausinstallation, verwenden (Powerline Communication, PLC).</p> <p>Art. 12 Abs. 1 1 Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Konformitätsbewertungsverfahren (Anhänge II–V) muss die für das Anbieten und das Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen verantwortliche Person die technischen Unterlagen vorlegen können, welche die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nachweisen.</p> <p>Art. 16 Bst. e–eter Von der Konformitätsbewertung ausgenommen sind: e. Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die nicht im Handel erhältlich sind; e^{bis}. Bausätze (Art. 2 Abs. 4) für die Teilnahme am Amateurfunk, und zwar unabhängig davon, ob sie im Handel erhältlich sind oder nicht; e^{ter}. im Handel erhältliche Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die von einem gemäss Artikel 33 Absatz 4 oder 5 der Verordnung vom 9. März 2007² über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen ermächtigten Funkamateurl für seinen Eigengebrauch geändert wurden;</p> <p>Art. 18 Abs. 3 3 Wer eine Funkanlage, die den Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen nicht entspricht, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss die erforderliche Konzession erlangen (Art. 37 der Verordnung vom 9. März 2007³ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen).</p> <p>Art. 20a Erstellen und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen Werden die anwendbaren technischen Normen oder Vorschriften wesentlich geändert, so erlässt das BAKOM bei Bedarf technische und administrative Vorschriften über das Erstellen und das Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen.</p>
UMWELT			
Umweltschutzgesetz,(USG)	814.0 1	01.08.2010	<p>Ersatz von Ausdrücken 1 In den Artikeln 34 Absatz 3 sowie 59abis Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe a wird der Ausdruck «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt. 2 In Artikel 59abis Absatz 2 Buchstaben a und b wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch «Produktionsmittel» ersetzt.</p> <p>Art. 29dbis Einspracheverfahren 1 Gesuche um Bewilligungen nach den Artikeln 29c Absatz 1, 29d Absatz 3 und 29f Absatz 2 Buchstabe b werden von der</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. q sowie 2 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt. 2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.</p> <p>Art. 61 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. p 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).</p>
Gewässer			
Gewässerschutzgesetz, (GSchG)	814.2 0	01.08.2010	<p>Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: 2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.</p> <p>Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz und 4 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: 4 Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.</p>
		01.11.2011	<p>Art. 4 Bst. m In diesem Gesetz bedeuten: m. Revitalisierung: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.</p> <p>Art. 32 Bst. a und bbis Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen: a. wenn die Abflussmenge Q347 des Gewässers kleiner als 50 l/s ist: auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als 1700 m ü. M. liegt, oder aus einem Nichtfischgewässer, das zwischen 1500 und 1700 m ü. M. liegt; bbis. auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme in Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial, soweit die natürlichen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden;</p>
Gewässerschutzverordnung (GSchV)	814.2 01	01.01.2011	<p>Art. 25 Abs. 3 Bst. b 3 Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Art. 14 Abs. 7 Bst. B GSchG), sind: b. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken;</p>
Bundesgesetz über den Wasserbau	721.1 00	01.01.2011	<p>Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a 2 Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass: a. Betrifft nur den französischen Text.</p> <p>Art. 7 Finanzhilfen an Renaturierungen Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Renaturierung von Gewässern leisten, die wasserbaulich belastet sind.</p> <p>Art. 8 Form der Beiträge 1 Der Bund gewährt den Kantonen die Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. 2 Für besonders aufwendige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.</p>
Wasserbauverordnung (WBV)	721.1 00.1	01.03.2011	<p>Art. 2 Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen 1 Abgeltungen an die wasserbaulichen Massnahmen und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden in der Regel global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach: a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial; b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung. 2 Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen: a. mehr als 5 Millionen Franken kosten; b. einen kantonsübergreifenden Bezug aufweisen oder Landesgrenzgewässer betreffen; c. Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare berühren; d. wegen der möglichen Alternativen oder aus anderen Gründen in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; oder e. unvorhersehbar waren. 3 Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach: a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial; b. dem Grad der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung; c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung. 4 Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 3 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden. 5 Keine Abgeltungen werden gewährt an: a. Massnahmen, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind; b. Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden.</p> <p>Art. 8a Finanzlimiten Über Abgeltungen, die einzeln gewährt werden und 3 Millionen Franken übersteigen, entscheidet das Bundesamt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.</p>
Wasserrechtsgesetz,	721.8 0	01.01.2011	<p>Einfügen eines Kurztitels Betrifft nur den französischen Text.</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

(WRG)			<p>Art. 49 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie 1bis 1 Der Wasserzins darf bis Ende 2010 jährlich 80 Franken, bis Ende 2014 jährlich 100 Franken und bis Ende 2019 jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Artikel 22 Absätze 3–5 beziehen. ... 1bis Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach dem 1. Januar 2020.</p>
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)	751.1 1	01.01.2010	<p><i>Art. 23</i> 1 «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion». 2 Unverändert. 3 Sie übergeben den Entwurf mit dem Bericht über die Mitwirkung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt.</p> <p><i>Art. 25 1 und 2</i> Unverändert. 3 Der beschlossene Wasserbauplan geht an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Eine Kopie geht an das Regierungsstatthalteramt. 4 «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion». 5 Unverändert. 6 «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».</p> <p>In den nachgenannten Bestimmungen wird «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion»: Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 1 und 2, Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 1 und 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 2 bis 4, Artikel 37 Absätze 5 und 6, Artikel 39 Absatz 4, Artikel 43 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 45 Absätze 1 bis 5, Artikel 46 Absätze 1 bis 3, Artikel 47 Absätze 1 und 4, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2.</p>
Wasserbauverordnung	751.1 11.1	01.01.2010	<p><i>Art. 46</i> 1 «beim Regierungsstatthalter zur Genehmigung durch das Tiefbauamt» wird ersetzt durch «bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Genehmigung». 2 Die Gemeinde überweist eine Kopie dieser Unterlagen an das Regierungsstatthalteramt. 3 bis 7 Unverändert</p>
See- und Flussuferverordnung (SFVG)	704.1 11	01.11.2010	<p><i>Art. 4 1</i> Unverändert. 2 Der Entwurf wird in den von ihm berührten Gemeinden und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Gemeinde oder beim Amt für Gemeinden und Raumordnung schriftlich Einwände und Anregungen vorbringen. 3 Unverändert.</p> <p><i>Art. 8 1</i> Der Antrag des Gemeinderates auf Anerkennung eines bestehenden Nutzungsplanes als Uferschutzplan ist im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. 2 bis 5 Unverändert.</p>
Verordnung über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (VWO)	752.4 67	01.01.2010	<p><i>Art. 9</i> 1 Unverändert. 2 Sie beachten: a die Koordinationsbefugnisse des Regierungsstatthalters und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion <i>[Fassung vom 29. 10. 2008]</i> gemäss Artikel 91 Absatz 5 WNG <i>[BSG 752.41]</i>; b und c unverändert. 3 Unverändert.</p>
Boden			
Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)	913.1	01.01.2011	<p><i>Art. 3</i> Die Wahl der Mitglieder der Bodenverbesserungskommission sowie deren Organisation richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)1).</p>
Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV)	913.1 11	01.11.2010	<p><i>Art. 21 1</i> «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger». 2 und 3 Unverändert.</p> <p><i>Art. 51 1 und 2</i> Unverändert. 3 Die Auflage ist für die Gründung des Unternehmens vom Gemeinderat und in den übrigen Fällen vom Vorstand im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind. 4 Unverändert.</p>
		01.01.2011	<p><i>Art. 11 Kantonale Bodenverbesserungskommission</i> 1. Zusammensetzung 1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sitzen der Bodenverbesserungskommission als Spruchbehörde vor. 2 Die Personen, die das Präsidium oder das Vizepräsidium innehaben, müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder kulturtechnische Sachverständige. 3 An den Kommissionssitzungen nehmen neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder sowie die Sekretärin oder der Sekretär teil.</p> <p><i>Art. 13</i> 1 «Sekretärin oder der Sekretär» wird ersetzt durch «Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber». 2 Unverändert. 3 Die zuständige Stelle führt das Rechnungswesen.</p> <p><i>Art. 14</i> Für Ausstand und Ablehnung eines Mitgliedes der Kommission, der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)3).</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>Art. 15 ¹ Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Mitglieder und Sekretärinnen und Sekretäre werden gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung [BSG 166.1] entschädigt. ² Weitergehende zusätzliche Entschädigungen können nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion bewilligt werden. ³ Keinen Anspruch auf Taggelder haben kantonale Angestellte.</p> <p>Art. 39 1 bis 4 Unverändert. 5 «die Zivilgerichtsbehörde am Ort der gelegenen Sache» wird ersetzt durch «das zuständige Regionalgericht».</p>
Lärm			
Lärmschutz Verordnung (LSV)	814.4 1		Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 3223
Lärmschutz Verordnung (KLSV)	824.7 61	01.01.2010	Art. 10 1 Unverändert. 2 «Raumplanungsamtes» wird ersetzt durch «Amtes für Gemeinden und Raumordnung»; «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Amt für Gemeinden und Raumordnung».
Luft			
Luftreinhalte-Verordnung(LRV)	814.3 18.14 2.1	15.07.2010	<p>Ersatz eines Ausdrucks In den Artikeln 14, 19b, 27, 36, 38, 39 und 39a sowie in Anhang 2 Ziffern 111 und 88 und Anhang 3 Ziffern 412 und 524 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.</p> <p>Art. 2 Abs. 6 6 Als Inverkehrbringen gilt die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Gerätes oder einer Maschine zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die erstmalige Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen im eigenen Betrieb, wenn zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Bst. c 2 Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen: c. für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a, für Feuerungsanlagen nach Artikel 20 sowie für Arbeitsgeräte nach Artikel 20b: die Anforderungen nach Anhang 4.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 dritter Satz 2 ... Für die technischen Anforderungen an die Messsysteme und an die Messbeständigkeit gilt die Messmittelverordnung vom 15. Februar 20062.</p> <p>Art. 20 Abs. 2 Als Inverkehrbringen gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung der Anlagen. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die erste Inbetriebnahme durch den Endbenutzer.</p> <p>5a. Abschnitt: Inverkehrbringen von Arbeitsgeräten Art. 20b Voraussetzungen für das Inverkehrbringen Maschinen und Geräte mit einem Fremdzündungsmotor mit einer Leistung bis 19 kW (Arbeitsgeräte) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konformität der Motoren mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 nachgewiesen ist.</p> <p>Art. 20c Nachweis der Konformität 1 Der Nachweis der Konformität umfasst: a. eine Typgenehmigung durch einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997³ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte; und b. die Kennzeichnung des Motors nach Anhang I Ziffer 3 der Richtlinie 97/68/EG. 2 Der Nachweis der Konformität kann auch mit einer Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 18 THG4, dass der Typ des Arbeitsgerätes die Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 4 erfüllt (Konformitätsbescheinigung), erbracht werden. Dabei muss der Motor mit der Handelsmarke oder dem Handelsnamen des Herstellers des Motors und dem Namen der Konformitätsbewertungsstelle gekennzeichnet sein.</p> <p>Art. 26b Abs. 1 Betrifft nur den französischen Text.</p> <p>Art. 36 Abs. 1 und 4 1 Der Bund vollzieht die Vorschriften über: a. die Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme, bei Feuerungsanlagen und bei Arbeitsgeräten (Art. 37); b. die Kontrolle der Brenn- und Treibstoffe bei der Einfuhr (Art. 38). 4 Der Bund führt Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung im gesamtschweizerischen Rahmen durch (Art. 39).</p> <p>Art. 37 Marktüberwachung bei Baumaschinen, deren Partikelfiltersystemen, bei Feuerungsanlagen sowie bei Arbeitsgeräten 1 Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme, von Feuerungsanlagen sowie von Arbeitsgeräten. Es kontrolliert insbesondere: a. ob die Angaben in der Konformitätserklärung zutreffen oder b. ob die Motoren der Arbeitsgeräte, die mit einem Genehmigungszeichen versehen sind, mit dem typengenehmigten Motor oder der typengenehmigten Motorenfamilie übereinstimmen. 2 Es kann öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Fachorganisationen mit Kontrollaufgaben betrauen. 3 Entsprechen die kontrollierten Anlagen nicht den Anforderungen, so ordnet das BAFU die erforderlichen Massnahmen an. Es kann in schwerwiegenden Fällen das weitere Anbieten und Inverkehrbringen verbieten oder die Anpassung von in Verkehr gebrachten Anlagen verlangen.</p>

		<p>II</p> <p>Die Anhänge 2–5 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>Anhang 2 (Art. 3 Abs. 2 Bst. a) Titel Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen</p> <p>Ziff. 512 Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik⁵.</p> <p>Ziff. 89 Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren 1 Die Emissionen von Arbeitsgeräten wie Kettensägen und Rasenmäher sind insbesondere durch motortechnische Massnahmen, den Einsatz geeigneter Treibstoffe und Massnahmen zur Abgasbehandlung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Das Bundesamt erlässt Richtlinien. 2 Die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 gelten nicht.</p> <p>Anhang 3 (Art. 3 Abs. 2 Bst. b) Titel Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen</p> <p>Ziff. 7 7 Feuerungen für flüssige Brennstoffe nach Anhang 5</p> <p>Ziffer 13 1 Für Feuerungen, in denen flüssige Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 13 verbrannt werden, gelten die Anforderungen nach Ziffer 41. 2 Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 13 dürfen nicht in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 350 kW verbrannt werden.</p> <p>Anhang 4 (Art. 3 Abs. 2 Bst. c) Titel Anforderungen an Feuerungsanlagen, an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sowie an Arbeitsgeräte Ziff. 1 Die Bestimmungen dieses Anhanges gelten für Feuerungsanlagen nach Artikel 20 Absatz 1, für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a sowie für Arbeitsgeräte nach Artikel 20b.</p> <p>Ziff. 4 4 Lufthygienische Anforderungen an Arbeitsgeräte 1 Die Motoren von Arbeitsgeräten müssen die massgebenden Anforderungen an Fremdzündungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte nach der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte einhalten. 2 Die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 gelten nicht.</p> <p>III. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 2010 Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 gelten für Arbeitsgeräte ab dem 1. Januar 2011.</p> <p>Anhang 5 (Art. 21 und 24) Titel Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe Ziff. 131 Als andere flüssige Brennstoffe gelten flüssige organische Verbindungen, die sich wie Heizöl «Extra leicht» verbrennen lassen und die Anforderungen nach Ziffer 132 erfüllen.</p> <p>Ziff. 133 Andere flüssige organische Verbindungen, welche den Anforderungen nach Ziffer 132 nicht entsprechen, gelten als Sonderabfälle.</p> <p>Ziff. 5 Abs. 1 und 1bis 1 Motorenbenzin darf gewerbsmässig nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es den folgenden Anforderungen entspricht:</p>
--	--	---

Merkmal	Einheit	Mindestwert ^a	Höchstwert ^a	Prüfverfahren ^b							
<i>Motorenbenzin</i>											
– Research-Octanzahl, <i>ROZc</i>		95,0 ^c	–	EN ISO 5164							
– Motor-Octanzahl, <i>MOZc</i>		85,0 ^c	–	EN ISO 5163							
– Dampfdruck (DVPE): – Sommerhalbjahr	kPa	–	60,0 ^d	EN 13016-1							
– Siedeverlauf: – bei 100 °C verdampft – bei 150 °C verdampft	% (V/V)	46,0	–	EN ISO 3405							
– Analyse der Kohlenwasserstoffe: – Olefine – Aromaten – Benzol	% (V/V)	–	18,0 35,0 1,00	EN 15553, EN ISO 22854 EN 15553, EN ISO 22854 EN 12177, EN 238, EN ISO 22854							
– Sauerstoffgehalt	% (m/m)	–	3,7	EN 1601, EN 13132, EN ISO 22854							
– Sauerstoffhaltige Komponenten: – Methanol – Ethanol – Isopropylalkohol – Tertiärer Butylalkohol – Isobutylalkohol – Ether (5 oder mehr C-Atome) – andere sauerstoffhaltige Verbindungen ^e	% (V/V)	–	3,0 10,0 12,0 15,0 15,0 22,0 15,0	EN 1601, EN 13132, EN ISO 22854							
<hr/>											
Merkmal	Einheit	Mindestwert ^a	Höchstwert ^a	Prüfverfahren ^b							
– Schwefelgehalt	mg/kg	–	10,0	EN ISO 20846, EN ISO 20884							
– Bleigehalt	mg/l	–	5,0	EN 237							
<hr/>											
<i>Hinweise:</i>											
^a Die Prüfergebnisse sind nach der Norm EN ISO 4259 «Petroleum products – determination and application of precision data in relation to methods of test» zu beurteilen.											
^b Für die Prüfung massgebende (gemeinsame) Normen: – EN: Norm des Europäischen Komitees für Normung CEN – ISO: Norm der Internationalen Normenorganisation ISO Bezugsquelle dieser Normen: Schweiz. Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur.											
^c Für Normalbenzin muss abweichend von dieser Tabelle die ROZ mindestens 91 und die MOZ mindestens 81 betragen.											
^d Gilt für Benzine, welche vom 1. Mai bis 30. September verbraucht werden.											
^e Andere Monoalkohole und Ether mit einem Siedepunkt nicht höher als 210 °C.											
<hr/>											
^{1bis} Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beigemischt, so darf im Sommerhalbjahr bis am 30. September 2015 vom Dampfdruck-Höchstwert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewichen werden:											
Bioethanolgehalt	% (V/V)	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0
Maximal zulässige Dampfdruckabweichung ^a	kPa	3,65	5,95	7,20	7,80	8,00	8,00	7,94	7,88	7,82	7,76
<hr/>											
<i>Hinweise:</i>											
^a Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation zwischen dem unmittelbar über und dem unmittelbar unter dem Bioethanolgehalt liegenden Wert ermittelt.											

Ziff. 6

Dieselöl darf gewerbmässig nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es den folgenden Anforderungen entspricht:

Merkmal	Einheit	Mindestwert ^a	Höchstwert ^a	Prüfverfahren ^b
<i>Dieselöl</i>				
– Cetanzahl		51,0 ^c	–	EN ISO 5165, EN 15195
– Dichte bei 15 °C	kg/m ³	–	845,0	EN ISO 3675, EN ISO 12185
– Siedeverlauf: 95 % (V/V) aufgefangen bei	°C	–	360	EN ISO 3405
– Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	% (m/m)	–	8,0	EN 12916
– Schwefelgehalt	mg/kg	–	10,0	EN ISO 20846, EN ISO 20884
<hr/>				
<i>Hinweise:</i>				
^a Die Prüfergebnisse sind nach der Norm EN ISO 4259 «Petroleum products – determination and application of precision data in relation to methods of test» zu beurteilen.				
^b Für die Prüfung massgebende (gemeinsame) Normen: – EN: Norm des Europäischen Komitees für Normung CEN – ISO: Norm der Internationalen Normenorganisation ISO Bezugsquelle dieser Normen: Schweiz. Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur.				
^c Für Winterqualitäten muss die Cetanzahl abweichend von dieser Tabelle mindestens den Anforderungen nach SN EN 590 entsprechen.				

Art. 10 Abs. 2bis

2bis Der voraussichtliche Abgabenertrag der Jahre 2009 und 2010 wird im Jahr 2010 verteilt.

Art. 10 Abs. 1bis, 1ter, 1quater und 2

1bis Ein Drittel des Abgabenertrags, höchstens aber 200 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet.

In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

a. die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude;

b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel des zweckgebundenen Abgabenertrages pro Jahr.

1ter Die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz 1bis richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

1quater Die Ausrichtung der Finanzhilfen an die Kantone ist auf 10 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom 12. Juni 2009 dieses Gesetzes befristet. 5 Jahre nach dem Inkrafttreten erstellt der Bundesrat zuhanden des Parlaments einen Bericht zur Wirksamkeit der Finanzhilfen.

2 Der übrige Abgabenertrag wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Abgaben aufgeteilt.

Art. 15bis Ausrichtung des zweckgebundenen Abgabenertrages

CO₂-Gesetz

641.7
1

01.01.
2010

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

		<p>1 Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen gemäss Artikel 10 Absatz 1bis Buchstabe a erfolgt durch eine Programmvereinbarung mit den Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</p> <p>2 Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen gemäss Artikel 10 Absatz 1bis Buchstabe b erfolgt gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes vom 26. Juni 19984.</p> <p>Art. 2 Abs. 7 dritter Satz 7 ... Vorbehalten bleibt Artikel 11b Absatz 2.</p> <p>Art. 10 Abs. 5 5 Wer nach Artikel 9 oder 11a von der Abgabe befreit ist, erhält keinen Anteil am Abgabeertrag nach Absatz 4.</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 11a</p> <p>2a. Abschnitt: Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken Art. 11a Grundsatz 1 Fossil-thermische Kraftwerke sind von der Abgabe befreit. 2 Als fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie: a. primär auf die Produktion von Strom ausgelegt sind; oder b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 MW aufweisen.</p> <p>Art. 11b Bewilligungsvoraussetzungen 1 Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten: a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben; der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest. 2 Höchstens 30 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensiert werden.</p> <p>Art. 11c Kompensationsvertrag 1 Die Einzelheiten der Kompensationsverpflichtung werden in einem Vertrag zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem Bund geregelt. Der Vertrag kann im Bewilligungsverfahren für Kraftwerke nicht überprüft werden. 2 Hält ein Kraftwerksbetreiber die Verpflichtung nicht ein, so schuldet er eine im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe. Deren Höhe richtet sich nach den geschätzten Kosten der nicht erbrachten Kompensationsleistungen. 3 Der Bundesrat kann Investitionen in erneuerbare Energien im Inland als Kompensationsmassnahmen anrechnen.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>II 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
<p>Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung)</p>	<p>641.7 12</p> <p>01.01. 2010</p> <p>01.04. 2010</p>	<p>Art. 30 Aufwandsentschädigung Die Vollzugsbehörden erhalten zusammen jährlich 1,4 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) als Entschädigung für ihren Aufwand.</p> <p>Der Anhang der CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007 erhält die neue Fassung gemäss Beilage. s. AS 2009 5945</p> <p>Umfangreiche Anpassungen vom 5. März 2010, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 953</p> <p>5. Abschnitt: Verteilung des Anteils der Bevölkerung am Abgabeertrag Art. 25 1 Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung). Der Ertragsanteil umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag und die Korrektur des zwei Jahre zuvor geschätzten Anteils. 2 Die Verteilung erfolgt jeweils im Jahr der Abgabebhebung (Erhebungsjahr) gestützt auf eine Schätzung des Jahresertrags. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen. 3 Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember. 4 Als Versicherer gelten die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 19942 über die Krankenversicherung (KVG) sowie die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 19923 über die Militärversicherung (MVG). 5 Die Versicherer verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Prämienrechnungen der Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Erhebungsjahr. 6 Sie verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Erhebungsjahres: a. der Versicherungspflicht nach dem KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. 7 Sie melden die Anzahl der Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllen, bis zum 20. März des Erhebungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit. 8 Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird den Versicherern jeweils bis zum 31. Mai des Erhebungsjahres anteilmässig ausgerichtet. Die Versicherer werden für ihren Aufwand mit dem Zinsvorteil entschädigt, der ihnen durch die vorzeitige Ausrichtung zugute kommt.</p> <p>Gliederungstitel vor Art. 26 6. Abschnitt: Verteilung des Anteils der Wirtschaft am Abgabeertrag Art. 26 Ertragsanteil der Wirtschaft 1 Die AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern den Anteil der Wirtschaft am Abgabeertrag (Ertragsanteil</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>der Wirtschaft). Der Ertragsanteil umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag und die Korrektur des zwei Jahre zuvor geschätzten Anteils.</p> <p>2 Die Verteilung erfolgt jeweils im Erhebungsjahr gestützt auf eine Schätzung des Jahresertrags. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.</p> <p>3 Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.</p> <p>4 Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.</p> <p>5 Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Art. 27 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Die Ausgleichskassen richten den Ertragsanteil der Wirtschaft in Form der Auszahlung oder der Verrechnung aus.</p> <p>3 Sie informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und die ausbezahlte Summe.</p> <p>Der Anhang wird wie folgt geändert: Änderung des Abgabesatzes der Tarifnummer 2711.2990 2711. ... 2990 – – – andere 104.20</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Mai 2010</i></p> <p>1 Der Abgabeertrag des Jahres 2008 wird nach bisherigem Recht verteilt.</p> <p>2 Der geschätzte Abgabeertrag des Jahres 2009 wird gemeinsam mit dem geschätzten Abgabeertrag des Jahres 2010 verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag des Jahres 2009 wird im Jahr 2011 ausgeglichen. Massgeblich für den Ertragsanteil der Wirtschaft ist der im Jahr 2008 abgerechnete massgebende Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>3 Der geschätzte Abgabeertrag des Jahres 2010 wird nach neuem Recht verteilt.</p> <p>4 Der Ertragsanteil der Bevölkerung der Jahre 2008–2010 wird den Versicherern bis zum 30. April 2010 ausgerichtet.</p>
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	814.018	01.01.2011	<p>Art. 23 Abs. 5 und 6</p> <p>5 Betrifft nur den französischen Text.</p> <p>6 Der Abgabeertrag wird den Versicherern jeweils bis zum 31. Mai des Verteilungsjahres anteilmässig ausgerichtet.</p>
Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz, LHG)	823.1	01.01.2011	<p>Art. 23 1Unverändert.</p> <p>2 «beim zuständigen Untersuchungsrichter» wird ersetzt durch «bei der zuständigen Staatsanwaltschaft».</p> <p>3 Unverändert.</p>
Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)	823.215.1	01.01.2011	<p>Art. 2 Anlagen dürfen die Werte für Emissionen und Abgasverluste gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)1) nicht überschreiten.</p> <p>Art. 5 Für die Messungen sind Messgeräte zu verwenden, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas) zugelassen sind.</p> <p>Art. 8 1 und 2Unverändert.</p> <p>3 Das beco oder eine von ihm anerkannte Firma kontrolliert Anlagen mit einer FWL über 350 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1992 in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Unverändert.</p> <p>Art. 17 1«Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)» wird ersetzt durch «Bundesamt für Umwelt (BAFU)».</p> <p>2 bis 4Unverändert.</p>
Abfälle / Recycling			
Technische Verordnung über Abfälle vom (TVA)	814.600	01.01.2010	<p>Art. 30 Sachüberschrift Standort, Errichtung und Abschluss</p> <p>Art. 33 Abs. 1</p> <p>1 Der Inhaber von Abfällen muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle auf der vorgesehenen Deponie zugelassen sind.</p> <p>Art. 36 Abs. 4 und 5</p> <p>4 Er muss Schlacke nach Anhang 1 Ziffer 3 Absatz 4 Buchstabe b so ablagern, dass ein Stoffaustausch mit anderen Abfällen ausgeschlossen ist.</p> <p>5 Wenn er Reststoffe ablagert (Anhang 1 Ziff. 3 Bst. c), so gelten zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 35.</p> <p>III</p> <p>1 Anhang 1 der TVA⁹ erhält die Fassung gemäss Beilage. s. AS 2009 6259</p> <p>2 Die Anhänge 2 und 3 der TVA werden gemäss Beilage geändert. s. AS 2009 6259</p>
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	814.610	01.01.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 6259
Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen	814.610.1	01.01.2010	Die Anhänge 1 und 3 der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen werden gemäss Beilage geändert. s. AS 2009 6279
Stoffe / Gifte			
Sprengstoffgesetz (SprstG)	941.41	01.07.2010	<p>Art. 1 Abs. 3–5</p> <p>3 Schiesspulver, das als Treibladung für Munition von Feuerwaffen verwendet wird, unterliegt den Bestimmungen der Waffengesetzgebung.</p> <p>4 Die Bundesgesetzgebung über das Kriegsmaterial und über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen bleibt vorbehalten, soweit dieses Gesetz oder eine Ausführungsverordnung keine besonderen Vorschriften aufstellt.</p> <p>5 Ebenfalls vorbehalten bleiben die kantonalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.</p>

			<p>Art. 2a Polizei und Feuerwehr 1 Der Bundesrat kann die Polizei und die Feuerwehr ganz oder teilweise von diesem Gesetz ausnehmen. 2 Er kann für diese Stellen besondere Bestimmungen erlassen.</p> <p>Art. 12 Abs. 5 erster Satz 5 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Bezug von pyrotechnischen Gegenständen, für die ein Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 erforderlich ist. ...</p> <p>Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 zweiter Satz, 3bis und 6 Ausweis 1 Sprengladungen dürfen nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden, die einen Ausweis besitzen. 2 ... Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder es auf pyrotechnische Gegenstände, die zu Vergnügungszwecken dienen, ausdehnen. 3bis Er kann den Erlass von Anforderungen nach Absatz 3 Buchstabe b Berufsverbänden übertragen, soweit er dafür die Aufsicht einer Bundesstelle vorsieht. 6 Die mit dem Vollzug dieses Artikels beauftragten Behörden sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, die AHV-Versichertennummer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 194614 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch zu verwenden.</p> <p>Art. 15 Abs. 4 4 Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände, die zur eigenen Verwendung erworben wurden und für die ein Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 erforderlich ist, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Art. 20 Abs. 1 1 Sprengstoffe und Sprengschnüre sind von den übrigen detonierenden Zündmitteln getrennt zu lagern.</p> <p>Art. 28 Abs. 1 zweiter Satz und 2 1 ... Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten. 2 Die Zollverwaltung überwacht die Einfuhr von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen.</p> <p>Art. 29 Abs. 4 zweiter Satz 4 ... Der Bundesrat kann eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.</p> <p>Art. 33 Abs. 3 3 Die Zentralstelle kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen stichprobeweise die in Verkehr gebrachten Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenstände bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Art. 36 Rechtsschutz Verfügungen über Ausweise im Sinne von Artikel 14 unterliegen der Beschwerde an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.</p> <p>Art. 43 Abs. 5 und 6 1 Kleinverbraucher, die Sprengungen ohne Aufsicht ausführen wollen, haben innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Ausweis zu erwerben. 2 Für Grossverbraucher beträgt diese Frist fünf Jahre. Nachher muss ihr Bestand an Arbeitern mit Ausweisen ihren Aufträgen entsprechen.</p>								
Sprengstoffverordnung (SprstV)	941.4 11	01.07. 2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 2229								
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)	814.8 1	01.03. 2010	<p>Anhang 2.2 der ChemRRV wird wie folgt geändert: Ziff. 2 Abs. 1 Bst. f Fussnote 63 erster Satz ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 3). ...</p> <p>Ziff. 6 Abs. 4 4 Das Verbot von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe e gilt nicht für folgende Tenside, die im Verzeichnis von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 aufgeführt sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Name (IUPAC Nomenklatur)</th> <th>EG-Nummer</th> <th>CAS-Nummer</th> <th>Beschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alkohole, Guerbet, C16-20, ethoxyliert, n-Butylether (7-8 EO)</td> <td>Keine (Polymer)</td> <td>147993-59-7</td> <td>Kann für folgende industrielle Anwendungen bis zum 27. Juni 2019 verwendet werden: – Flaschenreinigung – CIP-Reinigung – Metallreinigung</td> </tr> </tbody> </table>	Name (IUPAC Nomenklatur)	EG-Nummer	CAS-Nummer	Beschränkungen	Alkohole, Guerbet, C16-20, ethoxyliert, n-Butylether (7-8 EO)	Keine (Polymer)	147993-59-7	Kann für folgende industrielle Anwendungen bis zum 27. Juni 2019 verwendet werden: – Flaschenreinigung – CIP-Reinigung – Metallreinigung
		Name (IUPAC Nomenklatur)	EG-Nummer	CAS-Nummer	Beschränkungen						
		Alkohole, Guerbet, C16-20, ethoxyliert, n-Butylether (7-8 EO)	Keine (Polymer)	147993-59-7	Kann für folgende industrielle Anwendungen bis zum 27. Juni 2019 verwendet werden: – Flaschenreinigung – CIP-Reinigung – Metallreinigung						
01.12. 2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 5223										
u.a. 01.02. 2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2011 113										
Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StfV)	820.1 31	01.01. 2010	<p>Art. 6 1«Amtsbezirke» wird ersetzt durch «Verwaltungskreise». 2 Unverändert.</p>								
Strahlung											

<p>Strahlenschutzverordnung (StSV)</p>	<p>814.501</p>	<p>01.01.2011</p>	<p>Art. 101 Abs. 3 3 Für die Warnung und Alarmierung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen für den Fall erhöhter Radioaktivität in der Umgebung von Kernanlagen gelten die Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010 sowie die Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010.</p> <p>Art. 100 Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die betroffenen Personen und Kantone sowie die Bevölkerung über radiologische oder technische Störfälle rechtzeitig informiert werden. Artikel 9 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung) bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 119 Für Ereignisse, die eine Gefährdung der Bevölkerung durch erhöhte Radioaktivität hervorrufen können, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010.</p> <p>Art. 122 Abs. 1 1 Der nach Artikel 5 der ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010 für ABCN-Ereignisse zuständige Bundesstab (BST ABCN) sowie die Organe des Bundes und der Kantone nach Artikel 4 der ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010 veranlassen, dass die verpflichteten Personen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zum Schutz ihrer Gesundheit erforderliche Ausrüstung verfügen.</p> <p>Art. 123 Abs. 1 1 Der BST ABCN sowie die Organe des Bundes und der Kantone nach Artikel 4 der ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010 veranlassen, dass die verpflichteten Personen vor der Ausübung ihrer Aufgabe angemessen instruiert und über die Gefahren, die mit ihrer Aufgabe verbunden sind, aufgeklärt werden.</p>
<p>Energie</p>			
<p>Energiegesetz (EnG)</p>	<p>730.0</p>	<p>01.01.2011</p>	<p>Art. 15abis Entschädigung des Konzessionärs 1 Die nationale Netzgesellschaft erstattet dem Konzessionär nach dessen Anhörung sowie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem betroffenen Kanton die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>Art. 15b Abs. 1 Bst. d und 4 erster Satz 1 Die nationale Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung: d. der Entschädigung des Konzessionärs nach Artikel 15abis. 4 Die Summe der Zuschläge darf 0,7 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht überschreiten; davon sind mindestens 0,5 Rappen für die Einspeisevergütung nach Artikel 7a und höchstens 0,1 Rappen für die Entschädigung des Konzessionärs nach Artikel 15abis reserviert. ...</p> <p>Art. 15b Abs. 46 4 Die Summe der Zuschläge darf 0,9 Rappen/kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht übersteigen. Die Summe der laufenden Bürgschaften und der auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze überwälzten Bürgschaftsverluste darf 150 Millionen Franken nicht übersteigen. Der Bundesrat legt den Zuschlag stufenweise fest und berücksichtigt dabei die Wirtschaftlichkeit und das Potenzial der Technologien.</p> <p>Art. 28b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 2010 1 Die Summe der Zuschläge nach Artikel 15b Absatz 4 beträgt bis Ende 2012 höchstens 0,6 Rappen pro kWh. 2 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 30. Juni 2012 einen Bericht, der einen Überblick über das erschlossene und zukünftige Potenzial der einzelnen Teilbereiche der Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien vermittelt.</p> <p>Art. 28c Koordination mit der Änderung vom 11. Dezember 2009 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (Ziff. II 2) Unabhängig davon, ob die Änderung vom 11. Dezember 2009 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (Ziff. II 2) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehenden Artikel wie folgt:</p> <p>Art. 15b Abs. 4 4 Die Summe der Zuschläge darf 1,0 Rappen/kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht übersteigen, davon sind höchstens 0,1 Rappen für die Entschädigung des Konzessionärs nach Artikel 15abis reserviert. Die Summe der laufenden Bürgschaften und der auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze überwälzten Bürgschaftsverluste darf 150 Millionen Franken nicht übersteigen. Der Bundesrat legt den Zuschlag stufenweise fest und berücksichtigt dabei die Wirtschaftlichkeit und das Potenzial der Technologien.</p> <p>Art. 28b Abs. 1 1 Die Summe der Zuschläge nach Artikel 15b Absatz 4 beträgt bis Ende 2012 höchstens 0,7 Rappen pro kWh.</p> <p>Art. 9 Abs. 4 4 Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.</p> <p>Art. 14 Abs. 3 erster Satz und 5 3 Bei den Finanzhilfen nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 gelten als anrechenbare Kosten die nicht amortisierbaren Mehrkosten und für energetische Gebäudesanierungen die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. ... 5 Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Zusicherungen von Geldleistungen nach den Artikeln 10 Absatz 2, 11–13 abgegeben werden dürfen.</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>Art. 14a Globalbeiträge an Programme nach den Artikeln 10 und 11</p> <p>1 Der Bund kann für Programme nach den Artikeln 10 und 11, insbesondere für Programme im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, jährlich Globalbeiträge an die Kantone ausrichten.</p> <p>2 Der Bundesrat legt insbesondere fest:</p> <p>a. welche Massnahmen unterstützt werden können;</p> <p>b. die Voraussetzungen und Kriterien für die Ausrichtung von Globalbeiträgen.</p> <p>Art. 15 Sachüberschrift</p> <p>Globalbeiträge an Programme nach Artikel 13</p>
Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV)	730.01	01.01.2010	<p>Art. 1 Bst. p</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>p. Inverkehrbringen: jedes Verkaufen, Vertreiben, Vermarkten oder Abgeben von Anlagen und Geräten.</p> <p>Art. 9 Verbrauchs-Zielwerte</p> <p>1 Die Verbrauchs-Zielwerte von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, die nach Artikel 7 Absatz 1 dem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen, sowie die Fristen, nach deren Ablauf die Verbrauchs-Zielwerte nicht mehr überschritten werden sollen, sind in den Anhängen 2.1 ff. festgelegt.</p> <p>2 Wer in den Anhängen 2.1 ff. bezeichnete Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt oder importiert, muss dem Bundesamt oder der vom Departement bezeichneten Stelle periodisch Bericht über die erreichten Ergebnisse bei der Reduktion des Energieverbrauchs erstatten. Die Ergebnisse werden vom Bundesamt oder von der vom Departement bezeichneten Stelle veröffentlicht.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 sowie 2 Einleitungssatz</p> <p>1 Die Anforderungen an die Energieeffizienz und für das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1–2.11 festgelegt.</p> <p>2 Wer Anlagen und Geräte nach den Anhängen 2.1–2.11 in Verkehr bringt, muss:</p> <p>Die Anhänge werden wie folgt geändert:</p> <p>1 Die folgenden Anhänge werden neu nummeriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anhang 3.1 als Anhang 2.4 – Anhang 3.2 als Anhang 2.5 – Anhang 3.5 als Anhang 2.6 – Anhang 3.7 als Anhang 2.7 <p>2 Diese Anhänge sowie die Anhänge 2.2 und 2.3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.</p> <p>3 Die Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 2.8–2.11 gemäss Beilage.</p> <p>Die Anhänge 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 und 2.11 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 24. Juni 2009² werden gemäss Beilage geändert. s. AS 2009 6837</p> <p>Die Anhänge 1.1–1.5 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage. s. AS 2010 809</p>
Stromversorgungsverordnung (StromVV)	734.71	01.01.2010	<p>Art. 32 Inkrafttreten</p> <p>2 Artikel 11 Absätze 1 und 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>4 Anhang Ziff. 2 (Energieverordnung) tritt wie folgt in Kraft:</p> <p>c. Die übrigen Bestimmungen von Anhang Ziff. 2 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.</p>
		16.03.2010	<p>Art. 13 Abs. 3 Bst. b</p> <p>3 Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:</p> <p>b. Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt ab dem Jahr 2009 1.93 und ab dem Jahr 2011 1.73 Prozentpunkte. Nach Konsultation der ECom passt sie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bei einer Änderung der Marktriskoprämie jährlich entsprechend an.</p>
Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung)	734.1	01.01.2010	<p>Art. 5 Abs. 5</p> <p>5 Für die elektromagnetische Verträglichkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 2009¹⁴ über die elektromagnetische Verträglichkeit.</p>
Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)	734.27	01.01.2010	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>3 Für die elektromagnetische Verträglichkeit von Erzeugnissen, die in die elektrischen Installationen eingebaut oder daran angeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 2009²⁰ über die elektromagnetische Verträglichkeit.</p>
Kantonale Energieverordnung (KE nV)	741.111	01.11.2010	<p>Art. 18 1 und 2 Unverändert.</p> <p>3 «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger».</p>
Natur- und Heimatschutz			
Naturschutz			
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)	451.1	01.03.2011	<p>Art. 12a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1 Gesuche um Finanzhilfen nach Artikel 14a Absatz 1 NHG sind dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA einzureichen.</p> <p>2 Finanzhilfen an die Kantone werden global auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt. Es gelten die Artikel 4–11.</p> <p>3 Finanzhilfen an andere Empfänger werden einzeln gewährt. Es gelten die Artikel 6, 9, 10a und 11 Absatz 3.</p> <p>Art. 18 Abs. 1</p> <p>1 Die Höhe der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Biotope und für den ökologischen Ausgleich richtet sich nach:</p> <p>a. der nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung der zu schützenden Objekte;</p> <p>b. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen sowie von deren Planung;</p> <p>c. der Bedeutung der Massnahmen für die Tier- und Pflanzenarten, die für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt prioritär sind;</p> <p>d. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;</p> <p>e. der Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung von schützenswerten Biotopen und von Beständen schützenswerter</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			Arten; f. der Qualität der Leistungserbringung; g. der Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.
Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)	451.1 1	01.07.2010	Art. 2a Die Kantone berücksichtigen das BLN bei der Erstellung ihrer Richtpläne nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 19799.
Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung FMV)	451.3 3	01.02.2010	Art. 11 Abs. 2 und 3 2 Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 19918 über den Natur- und Heimatschutz (NHV). 3 Umfassen Objekte nach dieser Verordnung Flächen, die nach Artikel 4 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 19989 beitragsberechtigt sind, so werden für diese Flächen anstelle der Unterhaltsbeiträge nach den Artikeln 18 und 19 NHV Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 gewährt.
Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV)	451.3 4	01.02.2010	Art. 14 Abs. 2 und 3 2 Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 5, 8, 11 und 16 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 199112 über den Natur- und Heimatschutz (NHV). 3 Umfassen Objekte nach dieser Verordnung Flächen, die nach Artikel 4 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 199813 beitragsberechtigt sind, so werden für diese Flächen anstelle der Unterhaltsbeiträge nach den Artikeln 18 und 19 NHV Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 gewährt.
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	814.0 76	01.07.2010	Art. 2 Abs. 2 2 Das Departement kontrolliert, ob die beschwerdeberechtigten Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllen. Es kann in die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen. Stellt es fest, dass eine Organisation die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so beantragt es dem Bundesrat, den Anhang entsprechend zu ändern. Art. 3 Abs. 3 und 4 3 Das Gesuch muss enthalten: a. Angaben darüber, welches Beschwerderecht die Organisation erlangen will; b. den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen dazu erfüllt; und c. die für diesen Nachweis notwendigen Unterlagen, insbesondere die Statuten und die Jahresberichte der letzten zehn Jahre. 4 Wirtschaftliche Tätigkeiten von Organisationen dienen nach Artikel 55 Absatz 1 USG und Artikel 12 Absatz 1 NHG der Erreichung des ideellen Zwecks, wenn die Art der Tätigkeit diesem Zweck entspricht und diese Tätigkeit im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit der Organisation nicht im Vordergrund steht.
		01.01.2011	Art. 4 Berichterstattung 1 Die Organisationen führen jährlich eine Statistik über ihre Beschwerdetätigkeit. Sie reichen diese zusammen mit dem Jahresbericht jeweils bis Ende April dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein und machen diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich. 2 Die Organisation muss in ihrer Statistik unter Angabe der zuständigen Behörde aufzeigen, in wie vielen im vergangenen Jahr abgeschlossenen Fällen: a. ihre Beschwerden gutgeheissen, teilweise gutgeheissen, abgelehnt oder gegenstandslos wurden; b. sie mit Gesuchstellern Vereinbarungen im Sinne der Artikel 55c Absatz 1 USG oder 12d Absatz 1 NHG getroffen und in wie vielen Fällen sie ihre Beschwerde in diesem Zusammenhang zurückgezogen hat; c. sie ihre Beschwerde ohne Vereinbarung zurückgezogen hat. 3 Das BAFU bestimmt, in welcher Form ihm die Daten nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen sind. Es erstellt eine Gesamtstatistik über diese Daten und veröffentlicht sie. 4 Die Organisationen informieren das BAFU jährlich bis Ende April über die Höhe ihrer Einnahmen im vergangenen Jahr, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Beschwerderechts stehen.
			Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 5077
Naturschutzgesetz	426.1 1	01.11.2010	Art. 37 1Unverändert. 2 «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger». 3 und 4Unverändert.
Naturschutzverordnung (NSchV)	426.1 11	01.11.2010	Art. 9 1Unverändert. 2 «Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «imamtlichen Anzeiger».
Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)	426.1 12	01.01.2009 bzw. 01.01.2010	Art. 1 1Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung und Förderung der Trockenstandorte und Feuchtgebiete im Sinne der Artikel 22 ff. des Naturschutzgesetzes sowie der lokalen Biotope in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. 2 Unverändert. Art. 4 1«Trockenstandorte und Feuchtgebiete» wird ersetzt durch «Trockenstandorte und Feuchtgebiete und der zu deren Erhalt notwendigen Pufferzonen». 2 Auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gemäss Artikel 14 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)1) werden diese Beiträge zusätzlich zu den Ökobeiträgen nach den Artikeln 40 ff. der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)2) ausgerichtet. 3 Auf der LN sind in den Beiträgen nach den Artikeln 8 ff. jedoch enthalten: a der Finanzhilfeanteil des Bundes an den Beiträgen für biologische Qualität gemäss Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV)3),
Jagd			
Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)	922.3 1	01.08.2010	In Anhang 2 der Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete wird der Perimeter der Objekte Nr. 17 Bernina-Albris Kanton GR; Nr. 18 Beverin Kanton GR; Nr. 19 Campasc Kanto GR; Nr. 20 Piz Ela Kanton GR; Nr. 21 Trescolmen Kanton GR; Nr. 22 Pez Vial/Greina Kanton GR gemäss neuer kartographischer Darstellung im Objektblatt2 geändert.
Verordnung über die Was-	922.3		Inventar Ziff. 6 (Yvonand bis Cheyres, VD, FR) Teilgebiet I Punkt 7 erster Satz1 statt:

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

ser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)	2		Das Baden ist rechts des Ufergürtels der Petite-Amérique innerhalb der auf dem Plan festgelegten Grenzen erlaubt. ... muss es heissen: Das Baden ist gerade aus vom Ufergürtel der Petite-Amérique innerhalb der auf dem Plan festgelegten Grenzen erlaubt. ...
Tierschutzgesetz (TschG)	455	01.01.2011	Art. 31 Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.-Die zuständige Bundesbehörde kann im Sinne von Artikel 258 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege Amtsklage erheben.
Tierschutzverordnung (TschV)	455.1	01.01.2011	Art. 145 Abs. 4 Bst. a und c 4 Die Kantone übermitteln dem BVET über das Informationssystem E-Tierversuche: a. Betrifft nur den italienischen Text c. fortlaufend weitere Verfügungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltungen. Art. 212b Mitteilung kantonaler Strafsentscheide Die kantonalen Behörden teilen dem BVET sämtliche Strafsentscheide und Einstellungsverfügungen mit, die nach der Tierschutzgesetzgebung ergangen sind.
Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)	922.6 3	01.01.2010	Anhang 2 zu Artikel 3 und 4 71. St. Petersinsel Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet in den Gemeinden Erlach und Twann-Tüscherz, einschliesslich der Bootsfahrerverbotszonen.
Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (befristet; EV TschG)	916.8 12	01.01.2011	Art. 4a (neu) 1Als kantonale Behörde, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte Parteirechte zukommen, wird der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bezeichnet. 2 Der DBT steht in diesem Bereich unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und erstattet dieser jährlich Bericht über seine Tätigkeit. 3 Einzelheiten der Aufgabenerfüllung und der Aufsicht regelt eine Vereinbarung zwischen dem DBT und der Volkswirtschaftsdirektion. Art. 4b (neu) 1Der DBT hat im Rahmen von tierschutzrechtlichen Strafverfahren sämtliche Rechte einer Partei gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)1). Ausgeschlossen ist die Anfechtung eines Entscheids hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion. 2 Der DBT kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, er verzichte auf die ihm zustehenden Parteirechte. Der Verzicht ist endgültig.
Fischerei			
Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)	923.0	01.08.2010	Ingress erstes Lemma gestützt auf die Artikel 78 Absatz 4 und 79 der Bundesverfassung16, ... Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 1 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich den Fischoder den Krebsbestand schädigt oder gefährdet, indem er: 2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: c. in anderer Weise diesem Gesetz, den Vorschriften des Bundesrates, deren Verletzung dieser mit Strafe bedroht, oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.
Denkmalpflege			
Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)	426.4 1	01.01.2010	Art. 12 1Unverändert. 2 Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle und bei den Gemeinden auf. 3 Unverändert.
Verkehr			
Strassenverkehr			
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	741.0 1	01.01.2010	Art. 25 Abs. 2 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. f 2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über: f. besondere Warnsignale, die den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des Zolls, sofern diese für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden, vorbehalten sind, sowie Warnsignale der Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen auf Bergpoststrassen; Art. 30 Abs. 4 4 Der Bundesrat erlässt im Rahmen der dem Bund zustehenden Befugnisse Vorschriften über die Beförderung von Tieren sowie von gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder ekelerregenden Stoffen und Gegenständen. Er kann die Genehmigung, die Zulassung oder die Prüfung von Gefahrgutumschliessungen dafür geeigneten Betrieben oder Organisationen übertragen oder diese Kompetenz dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation einräumen. Art. 55 Abs. 6 und 6bis 6bis Der Bundesrat kann für Personen, die den konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 6 und 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009), Blutalkoholkonzentrationen festlegen, die unter den in der Verordnung nach Absatz 6 festgelegten Werten liegen. Ersatz von Ausdrücken 1 In Artikel 104a Absatz 5 Buchstabe d wird der Ausdruck «Dienst für Analyse und Prävention (DAP)» ersetzt durch den Ausdruck «Nachrichtendienst des Bundes (NDB)». 2 In Artikel 104d Absatz 4 Buchstabe b wird der Ausdruck «DAP» ersetzt durch den Ausdruck «NDB».
		01.07.2010	Art. 1 Abs. 3 3 Für das Inverkehrbringen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie von deren Bestandteilen gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit.

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

		01.01.2011	<p>Art. 55 Abs. 5 Das kantonale Recht bestimmt, wer für die Anordnung der Massnahmen zuständig ist.</p> <p>Art. 86 Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen beurteilt der Richter die Tatsachen, ohne an Beweisregeln des kantonalen Prozessrechtes gebunden zu sein.</p>
Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)	725.1 1	01.01.2011	<p>Art. 61b 1 Das Bundesamt kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen: a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. 2 Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.</p>
Verordnung über die Nationalstrassen (NSV)	725.1 11	01.01.2011	<p>Art. 2 Bst. o Bestandteil der Nationalstrasse bilden je nach ihrer Ausbauf orm und den von der technischen Funktion her bedingten Erfordernissen: o. Grenzzollanlagen, mit Ausnahme der Infrastrukturen, die der Zollabfertigung dienen.</p> <p>Art. 18 zweiter Satz Betrifft nur den italienischen Text.</p> <p>Art. 38 Abs. 1 Bst. b, 2 Bst. b und 5 1 Folgende Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sind öffentlich auszuschreiben: b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 350 000 Franken. 2 Folgende Aufträge können auf Einladung vergeben werden, wobei wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen: b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 230 000 Franken. 5 Das UVEK passt die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement den Vorgaben des Übereinkommens vom 15. April 19942 über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT-Übereinkommen) an.</p> <p>Art. 40 Abs. 1 Bst. b und 4 1 Die Kantone haben folgende Aufträge vor dem Zuschlag dem ASTRA zur Genehmigung zu unterbreiten: b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 230 000 Franken</p> <p>4 Das UVEK passt die Werte in Absatz 1 den Vorgaben des GATT-Übereinkommens3 an.</p> <p>Art. 44 erster Satz Betrifft nur den italienischen Text.</p> <p>Art. 45 Abs. 3 zweiter Satz Betrifft nur den italienischen Text.</p> <p>Art. 54 Abs. 2 2 Im Bereich der Nationalstrassengrundstücke ist es insbesondere für folgende Massnahmen zuständig: a. Kauf und Verkauf sowie Begründung, Änderung, Ausübung und Aufhebung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten; b. Begründung, Änderung und Aufhebung von Baurechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten; c. Vermietung und Verpachtung.</p>
Personenbeförderungsgesetz, (PBG)	744.1 0	01.01.2010	<p>Neues Gesetz, in Kraft per 1.1.2010</p>
Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (STUV)	744.1 03	01.01.2010	<p>Ersatz von Ausdrücken In den Artikeln 1 Absatz 1, 6b Absatz 1 und 6c Absatz 1 wird der Ausdruck «Strassentransportunternehmung» durch «Strassentransportunternehmen» ersetzt. In den Artikeln 1 Absatz 2 und 6b Absatz 1 wird der Ausdruck «Unternehmung» durch «Unternehmen» ersetzt. Die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.</p> <p>Ingress gestützt auf die Artikel 6 Absatz 2, 7 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes vom 20. März 200915 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) sowie in Ausführung von Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 199916 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen),</p> <p>Art. 2 Nachweis der Zuverlässigkeit Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister der antragstellenden Person oder einer Person nach Artikel 4 Absatz 2 STUG vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.</p> <p>Art. 3 Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit 1 Finanziell leistungsfähig ist ein Unternehmen, dessen Eigenkapital und Reserven sich auf mindestens 14 400 Franken für das erste Fahrzeug und 8000 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen. Erreichen das Eigenkapital und die Reserven diese Beträge nicht, so kann die Leistungsfähigkeit mit einer Bürgschaft oder Bankgarantie gewährleistet werden. 2 Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit ist die letzte Jahresrechnung einzureichen, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und den weiteren vom Obligationenrecht17 vorgeschriebenen Angaben. 3 Unternehmen, die weniger als 15 Monate bestehen, müssen zudem vorlegen: a. die Eröffnungsbilanz; b. einen Geschäftsplan; c. Bestätigungen betreffend die dem Unternehmen gewährten Betriebskredite; d. ein Verzeichnis der Belastungen des Betriebsvermögens, insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten und Eigentumsvorbehalten.</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>4 Mit der Jahresrechnung oder gegebenenfalls der Eröffnungsbilanz ist ein Revisorenbericht vorzulegen, wenn das Obligationenrecht die Revision der Jahresrechnung vorsieht.</p> <p>5 Die Bürgschaft oder Bankgarantie muss die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Beträge für die Dauer der Gültigkeit der Zulassungsbewilligung sicherstellen.</p> <p>Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz Nachweis der fachlichen Eignung 1 Zum Nachweis der fachlichen Eignung hat die antragstellende Person oder eine Person nach Artikel 4 Absatz 2 der STUG eines der folgenden Dokumente vorzulegen:</p> <p>Art. 6d Abs. 2 2 Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Fahrzeug im konzessionierten Linienverkehr nach Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung vom 4. November 2009/18 über die Personenbeförderung eingesetzt wird.</p>
Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)	741.5 1	01.01.2011	<p>Art. 128 Unfallstatistik 1-Die Statistik über die Strassenverkehrsunfälle wird vom Bundesamt für Statistik im Einvernehmen mit dem ASTRA geführt und herausgegeben. 2-Die Unfallstatistik umfasst: a. die polizeilich registrierten Unfälle mit Personenschäden; b.262 die polizeilich registrierten Unfälle mit Sachschäden. 3-Die Kantone haben monatlich die Strassenverkehrsunfälle auf ihrem Kantonsgebiet nach Absatz 2 auf den vom Bundesamt für Statistik abgegebenen Erhebungsf formularen zu melden. 4-Die Unfallstatistik ist jährlich zu veröffentlichen.</p>
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse	741.6 21	01.01.2010	<p>Ersatz eines Ausdrucks In den Artikeln 5 Absatz 2, 6, 25 Absatz 3 Buchstabe c und 26 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «ASTRA» ersetzt.</p> <p>Art. 4 Abs. 2 2 Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führt eine Liste der weiteren internationalen Abkommen, denen die Schweiz im Rahmen des ADR beigetreten ist.</p> <p>Art. 13 Abs. 2 und 2bis 2 Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken (2.10.1, 2.11; Art. 19 Abs. 1 SSV2) dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht oder nur beschränkt befahren werden. Diese Strecken sowie die damit verbundenen Beschränkungen sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten. 2bis Ausnahmebewilligungen für Strassenstrecken nach Absatz 2 können erteilt werden: a. für Nationalstrassen: vom ASTRA; b. für andere Strassen im Kantonsgebiet: von der kantonalen Behörde im Einvernehmen mit dem ASTRA.</p> <p>Die Anhänge 1 und 2 der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) werden gemäss Beilage geändert. s. AS 2009 4735</p>
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	741.4 1	01.04.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 5705
		01.07.2010	Art. 1 Abs. 7 7 Für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, die keiner Zulassung unterliegen, und von deren Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009/4 über die Produktesicherheit ergänzend Anwendung.
		01.01.2011	Anhang 6 Ziff. 2 2 Messgeräte 21 Akustische Messungen Für die Messmittel, die zur Geräuschmessung verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006/2 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. 22 Drehzahlmessgeräte 221 Für die Bestimmung der Motorendrehzahl ist ein Drehzahlmesser der Klasse 2,5 gemäss der Publikation Nr. 60051-1 der IEC, Ausgabe 1997, zu verwenden. Im Fahrzeug vorhandene Drehzahlmesser dürfen dazu nicht verwendet werden. 222 Die Drehzahlmesser müssen alle zwei Jahre vom METAS auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden
Kantonales Strassenverkehrsgesetz (KSVG)	761.1 1	01.01.2011	<p>2. Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)</p> <p>Art. 3 Eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission entscheidet über Beschwerden betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie betreffend das Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten.</p> <p>Art. 4 Die Wahl der Mitglieder der Rekurskommission sowie deren Organisation richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)1).</p> <p>Art. 5 1-Die Sekretärin oder der Sekretär verfügt über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. 2-Sie oder er wird durch die Kommission gewählt.</p> <p>Art. 6 Geschäftsreglement -Die Rekurskommission erlässt zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe ein Geschäftsreglement.</p>
Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern	732.1 81	01.11.2010	<p>Art. 6 1«Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger». 2 und 3Unverändert. 4 «auf den zuständigen Gemeindeschreibereien» wird ersetzt durch «bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen» und «Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeiger». 5 bis 7Unverändert.</p> <p>Art. 8 1Die Ausführungsprojekte mit Baulinien, die sich auf die Vermessungswerke stützen müssen, sind in den Gemeinden</p>

			während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger unter genauer Angabe der Auflagefrist. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass während der Auflagefrist schriftlich und mit Begründung Einsprachen gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden können (Art. 27 Abs. 1 BG). 2 bis 6 Unverändert. 7 Die Baudirektion macht die genehmigten Baulinien in den Gemeinden durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekannt. Vorbehalten bleibt Artikel 5. Die Baulinien werden mit ihrer Publikation im Amtsblatt rechtswirksam. Die Pläne sind auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsicht offenzuhalten.
Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	555.1	01.01.2010	Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist der Polizei- und Militärdirektion übertragen.
Eisenbahn			
Eisenbahngesetz (EBG)	742.1 01	01.01.2010	Art. 9b Abs. 4 4 Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Bemessung fest und regelt die Veröffentlichung. Bei der Festlegung dieser Grundsätze sorgt der Bundesrat dafür, dass auf vergleichbaren Strecken gleich hohe Trassenpreise festgelegt und die Bahnkapazitäten optimal ausgenützt werden. Art. 17 Sachüberschrift Anforderungen des Verkehrs, des Umweltschutzes und der Sicherheit Art. 17a Verzeichnis der zugelassenen Fahrzeuge 1 Das Bundesamt sorgt für die Führung eines öffentlichen Verzeichnisses aller in der Schweiz immatrikulierten und nach diesem Gesetz und den Ausführungsvorschriften zugelassenen Fahrzeuge. Der Bundesrat kann das Führen des Verzeichnisses Dritten übertragen. 2 Die Eigentümer dieser Fahrzeuge sind verpflichtet, sie zur Eintragung beim Bundesamt anzumelden. 3 Der Bundesrat kann Fahrzeugkategorien bezeichnen, die nicht in das Verzeichnis eingetragen werden müssen. 4 Er kann festlegen, dass ausländischen Behörden und Eisenbahnunternehmen die Daten bekannt gegeben werden, die für die Aufsicht oder den Betrieb notwendig sind. Gliederungstitel vor Art. 40b3 Vierter a Abschnitt: Haftung Art. 40b Grundsätze 1 Der Inhaber eines Eisenbahnunternehmens haftet für den Schaden, wenn die charakteristischen Risiken, die mit dem Betrieb der Eisenbahn verbunden sind, dazu führen, dass ein Mensch getötet oder verletzt wird oder ein Sachschaden entsteht. 2 Er haftet für Schäden: a. 4 an Sachen in der Obhut der reisenden Person ausschliesslich nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993; b. an beförderten Sachen ausschliesslich nach dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008. 3 Soweit die Haftung nach Absatz 2 nicht im Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993 oder im Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 geregelt ist, gelten ausschliesslich die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts7.8 Art. 40c Entlastung 1 Der Inhaber wird von der Haftpflicht entlastet, wenn ein Sachverhalt, der ihm nicht zugerechnet werden kann, so sehr zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, dass er als dessen Hauptursache anzusehen ist. 2 Derartige Sachverhalte sind insbesondere: a. höhere Gewalt; oder b. grobes Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person. Art. 40d Benützung der Infrastruktur 1 Der Inhaber eines Eisenbahnunternehmens, das die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens benützt, haftet den Geschädigten. 2 Er kann Rückgriff auf den Inhaber des Unternehmens nehmen, das die Infrastruktur betreibt, wenn diese die Entstehung des Schadens mitverursacht hat. 3 Ist das schädigende Eisenbahnunternehmen nicht bestimmbar, so haftet der Inhaber des Unternehmens, das die Infrastruktur betreibt. Art. 40e Vereinbarungen 1 Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz wegbedingen oder beschränken, sind nichtig. 2 Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, sind innert eines Jahres nach ihrem Abschluss anfechtbar. Art. 40f Anwendbarkeit des Obligationenrechts Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts9 über die unerlaubten Handlungen. Weitere umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 5597
		01.01.2011	Art. 15 Abs. 3 zweiter Satz 3 ... Im Übrigen gilt die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007179, soweit die Besonderheiten des Verfahrens keine Abweichungen erfordern. ...
Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)	742.1 41.1	01.01.2010	Ersatz von Ausdrücken Im ganzen Erlass werden die folgenden Ausdrücke unter sprachlicher Anpassung ersetzt: a. «Bahnunternehmung» und «Unternehmung» durch «Eisenbahnunternehmen»; b. «Bahnanlage» durch «Eisenbahnanlage»; c. «Departement» durch «UVEK»; d. «Bundesamt» durch «BAV». Art. 12 Abs. 5 5 Betriebsvorschriften, die von den Fahrdienstvorschriften abweichen, sind drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung dem BAV zur Genehmigung zu unterbreiten. Art. 12b Datenbearbeitung durch das BAV

		<p>1 Zum Zweck der Verkehrsplanung kann das BAV von den Eisenbahnunternehmen streckenbezogene Daten nach Anhang 3 verlangen.</p> <p>2 Diese Daten dürfen auch für Studien und Statistiken verwendet und dafür auch an andere Stellen des Bundes oder der Kantone weitergegeben werden.</p> <p>Art. 15 Abs. 1 1 Die Eisenbahnunternehmen orientieren das BAV über den Zustand ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt, welche Meldungen sie dem BAV periodisch übermitteln müssen.</p> <p>Art. 78 Bedienen der Triebfahrzeuge 1 Arbeitende Triebfahrzeuge müssen von einer dafür ausgebildeten und geprüften Person geführt werden. 2 Die Triebfahrzeugführenden müssen überdies: a. auf dem betreffenden Fahrzeugtyp ausgebildet sein und diesen beherrschen; b. den medizinischen und psychologischen Anforderungen genügen; c. genügende Sprachkenntnisse für den Fahrdienst der zu befahrenden Strecken haben; d. über die erforderliche Kenntnis der streckenspezifischen Vorschriften und Empfehlungen verfügen; e. jeweils über Änderungen und temporäre Ergänzungen der Fahrdienstvorschriften sowie der streckenspezifischen Vorschriften informiert sein. 3 Wenn der zu besetzende Führerstand nicht für die Bedienung durch eine einzige Person eingerichtet ist oder wenn die fahrzeugführende Person nicht streckenkundig ist, muss eine zweite Person mit der erforderlichen Ausbildung und den nötigen Kenntnissen assistieren. 4 Bei automatischer Zugführung kann mit Bewilligung des Bundesamtes auf Triebfahrzeugführende verzichtet werden.</p> <p>Art. 78a Prüfung der Triebfahrzeugführenden 1 Triebfahrzeugführende haben sich an einer Prüfung über die Kenntnisse der schweizerischen Fahrdienstvorschriften auszuweisen. 2 Die Prüfung wird nach den Vorschriften des Departements und unter Aufsicht des Bundesamtes durchgeführt. Ist die Prüfung bestanden, stellt das Bundesamt einen Ausweis aus. 3 Der Umfang der Prüfung kann reduziert werden, wenn der künftige Einsatz dies erlaubt. In diesem Fall nennt der Ausweis den Netzteil oder den Einsatz, für den die Prüfung abgelegt wurde.</p> <p>Art. 78b Ausweistragpflicht Die Triebfahrzeugführenden haben die erforderlichen Ausweise stets mit sich zu führen.</p> <p>Art 83a Abs. 2 Notwendige Anpassungen verfügt das Bundesamt innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhören der Bahnunternehmung.</p> <p>Anhang 3 (Art. 12b Abs. 1) Streckenbezogene Daten Als streckenbezogene Daten gelten: a. Passagierzahlen; b. Gütertonnagen, Brutto-, Netto- und Netto-Nettonnagen; c. Gütergruppen; d. Verkehrsart (Wagenladungsverkehr, Kombierter Verkehr etc.); e. Zugzahlen; f. Zugstypen.</p>
	01.07.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 5991
Bundesgesetz über die Anschlussgleise	742.1 41.5	<p>01.01.2010</p> <p>Art. 2 Bst. ebis In diesem Gesetz gelten als: ebis. Eisenbahnverkehrsunternehmen: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6-8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009/44 oder einer Bewilligung nach Artikel 9 EBG;</p> <p>Ersatz eines Ausdrucks In den Artikeln 18 und 20 wird der Ausdruck «Aufsichtsbehörde» unter sprachlicher Anpassung durch «BAV» ersetzt.</p> <p>Art. 1 Bst. a Dieses Gesetz regelt: a. die Beziehungen der Anschliesser und Mitbenützer mit Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen;</p> <p>Art. 2 Bst. e, ebis, i und l In diesem Gesetz gelten als: e. Infrastrukturbetreiberin: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957/11 (EBG); ebis.12 Eisenbahnverkehrsunternehmen: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 4-6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 oder einer Bewilligung nach Artikel 9 EBG; i. Ladegleise: die Gleise auf Bahngebiet, die von einem oder mehreren Anschliessern benützt werden und nicht der Bahn gehören; l. Übergabepunkt: die Stelle, wo Wagen vom Eisenbahnverkehrsunternehmen an den Anschliesser oder umgekehrt übergeben werden.</p> <p>Art. 3 Pflicht zur Anschlussgewährung Die Infrastrukturbetreiberin muss den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder die Abwicklung und Sicherheit des Bahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Bahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf keine unverhältnismässigen Bedingungen an die Gewährung knüpfen.</p>

			<p>Art. 6 Anschlussvertrag 1 Die Infrastrukturbetreiberin und der Anschliesser regeln ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlussgleises. 2 Dem Anschlussvertrag ist ein Situationsplan beizufügen, der über die von der Anlage berührten Grundstücke, den Anschlusspunkt und den Standort wichtiger Einrichtungen Auskunft gibt. Der Plan muss zudem die Eigentumsverhältnisse umschreiben sowie die dinglichen und allfälligen obligatorischen Rechte im Zusammenhang mit dem Gleis aufführen. 3 Die Infrastrukturbetreiberin übergibt dem Anschliesser spätestens bei der Vertragsunterzeichnung die Betriebsvorschriften.</p> <p>Art. 7 Vertrag zwischen Bahn und Mitbenützern Bahn und Mitbenützer regeln ihre Beziehungen in einem schriftlichen Vertrag.</p> <p>Art. 8 Leistungen der Bahn 1 Die Bahn befördert die Wagen ohne besondere Entschädigung vom und bis zum Anschlusspunkt, wenn sich dieser im Stationsgebiet befindet oder mit einem Tarifpunkt identisch ist. 2 Sie kann namentlich für folgende Sonderleistungen eine Entschädigung verlangen: a. Bedienung und Instandhaltung des Anschlussgleises; b. Zustellung und Abholung der Wagen jenseits des Anschlusspunktes; c. besondere Einreihung von Wagen vor der Übergabe; d. Beförderung der Wagen zwischen der Station und dem Anschlusspunkt, wenn sich dieser ausserhalb des Stationsgebietes befindet.</p> <p>Art. 9 Vertrag von Anschliessern unter sich sowie mit Mitbenützern 1 Vor- und Nachanschiesser sowie Anschliesser und Mitbenützer regeln die gemeinsame Benützung der Anschlussgleise jeweils in einem schriftlichen Vertrag. 2 Der Anschliesser ist verpflichtet, das Anschlussgleis instand zu halten. Nachanschiesser und Mitbenützer müssen sich an den daraus entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Interessen am Anschlussgleis beteiligen.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 1 Jeder Anschliesser muss Nachanschlüsse und die Benützung seines Anschlussgleises durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und Nachanschiesser gegen volle Entschädigung dulden, wenn sich der Anschluss an das Bahnnetz nicht auf andere Weise zweckmässiger herstellen lässt.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 Bst. b 1 Wird nichts anderes vereinbart, so trägt der Anschliesser die Kosten von: b. Anpassung und Ausbau von Anlagen der Infrastrukturbetreiberin, die durch den Bau, Rückbau, Ausbau und Betrieb des Anschlussgleises verursacht werden; die Infrastrukturbetreiberin beteiligt sich an den Kosten, soweit ihr Vorteile erwachsen.</p> <p>Art. 12 Abs. 1 und 2 1 Der Bundesrat legt fest, welche Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen auf den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen anwendbar sind. 2 Für die Haftung der Anschliesser und Mitbenützer gelten die Artikel 40b–40f EBG14.</p> <p>Art. 14 Befugnisse der Infrastrukturbetreiberin Die Infrastrukturbetreiberin kann das Anschlussgleis und dessen Betrieb jederzeit kontrollieren und wenn nötig beim Bundesamt für Verkehr (BAV) Anpassungen oder Ergänzungen verlangen.</p> <p>Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b 1 Die Infrastrukturbetreiberin kann Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen lassen, wenn: a. Änderungen in Bau und Betrieb der Infrastruktur es erfordern; b. die Sicherheit des Betriebs der Infrastruktur es bedingt;</p> <p>Art. 17 Aufsichtsbehörde 1 Aufsichtsbehörde ist das BAV. Der Bundesrat kann die Aufsicht Dritten übertragen. 2 Das BAV kann jederzeit verlangen, dass der Vertrag, die Pläne oder die Betriebsvorschriften geändert oder angepasst werden. Es kann die bahnspezifische Ausbildung des Personals des Anschliessers und der Mitbenützer regeln und überwachen. 3 Die Kontrolle der technischen Sicherheit im Rahmen von Planung, Bau und Betrieb von Anschlussgleisen richtet sich nach den massgebenden Verfahren. 4 Infrastrukturbetreiberin, Eisenbahnverkehrsunternehmen und Anschliesser müssen dem BAV kostenlos das für die Aufsicht notwendige Personal und Material zur Verfügung stellen und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen.</p> <p>Art. 19 Abs. 2 2 Das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 18m EBG15 bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Das BAV entscheidet über Streitigkeiten betreffend:</p> <p>Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2008 Die bestehenden Verträge über die Anschlussgleise müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 angepasst werden.</p>
Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)	742.1 41.51	01.01.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 6013
Grundrechte			
Grundrechte			
Bundesverfassung	101		Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/a101.html
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	210		Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/a210.html
Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesge-)	173.1 10		Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/a173_110.html

richtigesetz, BGG		
Bundesstatistikgesetz (BStatG)	431.0 1	01.01.2010 Art. 2 Abs. 2 2 Der Bundesrat legt fest, welche Bestimmungen des Gesetzes für die statistischen Arbeiten des ETH-Bereichs, der Schweizerischen Post und der Telekommunikationsunternehmung des Bundes anwendbar sind.
Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes	431.0 12.1	01.10.2010 Ingress zweites Lemma und die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 20062 (RHG), Art. 2 Erhebungsorgane Erhebungsorgane sind das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle und die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten und Institutionen. Art. 13a Stichprobenregister 1 Für die Durchführung von Stichprobenerhebungen führt das BFS ein Stichprobenregister. 2 Das Stichprobenregister enthält: a. die Daten nach Artikel 16 Absatz 1 RHG ohne Personenbezeichnungen und Adressen sowie die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister; b. die Daten des Adressverzeichnisses nach Artikel 16 Absatz 3 RHG; c. die Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz. Art. 13b Bearbeitungsreglement Das BFS erlässt ein Reglement über die interne Bearbeitung von Daten des Stichprobenregisters. Art. 13c Weitergabe von Stichproben 1 Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten weitergegeben werden. 2 Aus dem Stichprobenregister dürfen die für die Befragung notwendigen Daten von Personen oder Haushalten nur weitergegeben werden für: a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; b. Erhebungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet; c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 19983 sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind; d. regelmässige Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden; e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden. 3 Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen nur den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung weitergegeben werden für Erhebungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und: a. Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden. Art. 13d Kundendaten der Festnetztelefonie Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz (Kundendaten) sind: a. Name und Vorname oder Firma; b. Adresse; c. Rufnummer; d. gegebenenfalls Korrespondenzsprache. Art. 13e Lieferung der Kundendaten 1 Die Grundversorgungskonzessionärin liefert dem BFS die Kundendaten des Dienstes zur Standortidentifikation bei Notrufen in unveränderter Form. 2 Das BFS kann mit den Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten (Anbieterinnen) vereinbaren, dass sie ihm die Korrespondenzsprache direkt liefern. 3 Es prüft, ob die gelieferten Daten vollständig und aktuell sind. 4 Es meldet festgestellte Mängel der betreffenden Anbieterin. Diese liefert ihm direkt die korrekten Daten innert fünf Werktagen. Art. 13f Termine und Form der Lieferungen 1 Die Kundendaten sind dem BFS vierteljährlich innert fünf Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu liefern. 2 Sie sind über ein elektronisches Netzwerk in verschlüsselter und gesicherter Form zu übermitteln. 3 Ändern die Datenformate der Lieferungen an die Grundversorgungskonzessionärin, so informieren die Anbieterinnen unverzüglich das BFS. Art. 13g Entschädigung für Datenlieferungen 1 Das BFS entschädigt die Grundversorgungskonzessionärin für die tatsächlichen Kosten der Datenlieferungen, höchstens jedoch mit 8000 Franken pro Jahr. 2 Es entschädigt eine Anbieterin für die tatsächlichen Kosten der Lieferungen der Korrespondenzsprache, höchstens jedoch mit 2000 Franken pro Jahr.
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	211.1	01.01.2010 Art. 1 A. Gerichtsbehörden I. Im allgemeinen Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch (ZGB), das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht /SR 220) oder dieses Gesetz (EG) dem Richter eine Entscheidung zuweisen, oder wo eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den gesetzlichen Vorschriften über das Zivilprozessverfahren. Art. 2 [Fassung vom 20. 11. 2002] II. Gerichtspräsident 1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren [Fassung vom 22. 11. 1989] 2. Der Gerichtspräsident ist unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmbestimmungen zuständig zur Anordnung von Massnahmen

	<p>und zum Erlass von Verfügungen, die im summarischen Verfahren zu entscheiden sind. ² Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG [SR 211.231]) und dieses Gesetzes: [Einleitungssatz Fassung vom 8. 9. 2005] ZGB [Fassung vom 19. 2. 2004] Art. 281. Gegendarstellung in Medien; Art. 35. Verschollenerklärung; Art. 42. Bereinigung betreffend Personenstand; Art. 132. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung; Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten; Art. 169 Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie; Art. 170 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden; Art. 172, 173, 174 Abs. 1 und 3, 176, 177, 178, 179 Abs. 1. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft; Art. 185 und 187 Abs. 2. Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten; Art. 189 und 191 Abs. 1. Anordnung der Gütertrennung bei Pfändung des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut und Aufhebung dieser Massnahme; Art. 195a Abs. 1. Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme; Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 Schlusstitel. Einräumung von Zahlungsfristen bei Schulden unter Ehegatten oder bei güterrechtlicher Auseinandersetzung. Liegt die Schuld an sich oder die ganze güterrechtliche Auseinandersetzung im Streit, so ist der Richter dieses Streites zuständig; Art. 230. Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft; Art. 291. Anweisung an den Schuldner der Eltern, an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu zahlen; [Eingefügt am 8. 2. 1978] Art. 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge; Art. 410 Abs. 2. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter; Art. 507 Abs. 1 und 2. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen; Art. 604 Abs. 2. Anordnung betreffend Verschiebung der Erbschaftsteilung; Art. 604 Abs. 3. Anordnung vorsorglicher Massnahmen zum Schutz der Miterben eines zahlungsunfähigen Erben; Art. 611 Abs. 2. Losbildung bei der Erbteilung; Art. 612 Abs. 3. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen; Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen bei Miteigentum; Art. 662 Abs. 3. Grundbucheintragung bei der ausserordentlichen Ersitzung; Art. 699 Abs. 1. Verbot des Betretens von Wald und Weide und der Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dgl.; Art. 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712g, 712r Abs. 2. Verfügungen bei Stockwerkeigentum; Art. 760. Anordnung der Sicherheitsleistung bei der Nutzniessung; Art. 763. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung; Art. 808 Abs. 1 und 2. Verbot weiterer schädlicher Einwirkungen und Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen bei Wertverminderung eines Grundpfandes; Art. 809 Abs. 3. Fristansetzung an den Grundpfandschuldner zur Sicherung oder Wiederherstellung bei Wertverminderung eines Grundpfandes; Art. 811. Verfügung betreffend Entlassung kleiner Stücke eines Grundpfandes aus der Pfandhaft; Art. 839 Abs. 3. Prüfung der Hinlänglichkeit der Sicherheit für Forderungen der Handwerker oder Unternehmer; Art. 860 Abs. 3. Anordnung betreffend Ersetzung des Stellvertreters eines Schuldbrief- oder Gültgläubigers; Art. 861 Abs. 2. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner; Art. 870 und 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült; Art. 961 und 966 Abs. 2. Anordnung vorläufiger Eintragungen in das Grundbuch; Art. 977. Berichtigung von Grundbucheintragungen.</p> <p>OR Art. 83 Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung; Art. 92 Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache; Art. 93. Anordnung betreffend den Verkauf der geschuldeten Sache; Art. 107 Abs. 1. Fristansetzung beim Verzug des Schuldners; Art. 175 Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme; Art. 202 Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln; Art. 204 Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen; Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag; Art. 266m Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung; Art. 322a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung; Art. 337a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung; Art. 366 Abs. 2. Fristansetzung beim Verzug des Unternehmers; Art. 367 Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes; Art. 383 Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage; Art. 427 Abs. 1 und 3. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern; Art. 435. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern; Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern; Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten; Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit; Art. 565 Abs. 2, 603. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft; Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft; Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs; Art. 697 Abs. 4. Kontrollrecht der Aktionärin oder des Aktionärs; Art. 697a bis 697g. Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers und Verfügungen im Sonderprüfungsverfahren einer Aktiengesellschaft; Art. 697h Abs. 2. Gewährung des Einsichtsrechtes in die Jahres- und Konzernrechnung sowie in Revisionsberichte an die Gläubigerinnen und Gläubiger; Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionärinnen und Aktionären;</p>
--	--

		<p>Art. 706a Abs. 2. Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat; Art. 727e Abs. 3. Abberufung einer Revisorin oder eines Revisors einer Aktiengesellschaft; Art. 727f Abs. 2 und 4. Ernennung einer Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft auf Antrag der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers und Abberufung derselben; Art. 740 Abs. 3, 741 Abs. 2, 823 und 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatorinnen oder Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft; Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern; Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters; Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern; Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren; Art. 1165 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihsobligationen auf Begehren von Gläubigern; Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen. Auflösung der Aktiengesellschaft infolge Nichtanpassung an das neue Recht.</p> <p>PartG <i>[Eingefügt am 8. 9. 2005]</i> Art. 13 Abs. 2 und 3. Verfügungen über die Unterhaltspflicht; Art. 14 Abs. 2. Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung; Art. 15 Abs. 2 und 4. Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners; Art. 16 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunfterteilung; Art. 17 Abs. 2 und 4. Massnahmen bei der Aufhebung des Zusammenlebens; Art. 20, 22, 23, 24. Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners; EG Art. 118. Bewilligung von Verboten. ³ ... <i>[Aufgehoben am 22. 11. 1989]</i></p> <p>Art. 3 <i>[Fassung vom 14. 3. 1995]</i> 2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren <i>[Fassung vom 22. 11. 1989]</i> ¹ Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuchs, des Obligationenrechts, des Partnerschaftsgesetzes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind. <i>[Fassung vom 8. 9. 2005]</i> ² Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen: <i>[Absatz 2 Fassung vom 19. 2. 2004]</i> Art. 104 bis 110. Ungültigerklärung der Ehe; Art. 111 bis 149. Ehescheidung und Ehetrennung; Art. 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft; Art. 259 Abs. 2, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft; Art. 261. Vaterschaftsklage; Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern; Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse; Art. 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter; Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter; Art. 373. Entmündigung; Art. 12a Schlusstitel. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind. ³ Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Partnerschaftsgesetz vorgesehenen Fällen: <i>[Eingefügt am 8. 9. 2005]</i> Art. 3 Abs. 2. Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft; Art. 9 und 10. Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft; Art. 29 bis 34. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>Art. 4 <i>[Fassung vom 14. 3. 1995]</i> III. Mietamt <i>[Fassung vom 14. 3. 1995]</i> ¹ Das Mietamt ist die nach Artikel 274a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.</p> <p>Art. 5 «Art. 46 Abs. 2. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten;» wird aufgehoben.</p> <p>Art. 7 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: ZGB Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes; Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung; Art. 397b. Anordnung der fürsorglichen Freiheitsentziehung; Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker; Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen; Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars; Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars; Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation; Art. 602 Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft; Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;</p> <p>OR Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Verwaltungskreises oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Partnerschaftsgesetz vorgese-</p>
--	--	--

	<p>henen Fällen: <i>[Fassung vom 8. 9. 2005]</i> ZGB Art. 106. Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; PartG Art. 9 Abs. 2. Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>Art. 9 «Art. 15 und 431. Mündigerklärung» wird aufgehoben.</p> <p>Art. 10 1 Unverändert. 2 «Der Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «Das Obergericht». 3 «des Appellationshofes des Obergerichts» wird ersetzt durch «des Obergerichts», und «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht». 4 Unverändert.</p> <p>Art. 14 In den Fällen der Artikel 36, 375, 377, 386, 397, 435, 440, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, 359a OR und 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.</p> <p>Art. 17 1 bis 3 Unverändert. 4 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht».</p> <p>Art. 20a 1 und 2 Unverändert. 3 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht».</p> <p>Art. 23a 1 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht». 2 Unverändert. 3 «Der Appellationshof» wird ersetzt durch «Das Obergericht», «der Appellationshof» wird ersetzt durch «das Obergericht».</p> <p>Art. 25 1 «Beamte» wird ersetzt durch «Angestellte». 2 Die Vormundschaftsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)1) befreit.</p> <p>Art. 26c 1 und 2 Unverändert. 3 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht».</p> <p>Art. 26d 1 Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in Bezug auf Zuständigkeit nach diesem Gesetz, nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)2) und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)3). 2 In Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die in engem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, ist das VRPG anwendbares Verfahrensrecht.</p> <p>Art. 26e 1 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht». 2 Unverändert. 3 «Der Appellationshof» wird ersetzt durch «Das Obergericht».</p> <p>Art. 26f «Artikel 304e des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)» wird ersetzt durch «Artikel 298 ZPO».</p> <p>Art. 34 1 «dem Gerichtspräsidenten» wird ersetzt durch «dem Einzelgericht des Regionalgerichts». 2 Das Einzelgericht des Regionalgerichts verfährt gemäss Artikel 32 Absatz 1 und 2. Ausserdem holt es die nach Artikel 374 ZGB erforderlichen Gutachten ein. 3 Unverändert.</p> <p>Art. 35 1 «der Gerichtspräsident» wird ersetzt durch «das Einzelgericht des Regionalgerichts». 2 bis 4 Unverändert.</p> <p>Art. 36 1 «des Gerichtspräsidenten» wird ersetzt durch «des Einzelgerichts des Regionalgerichts», «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht». 2 Das Obergericht nimmt von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vor und trifft die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet das Obergericht und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem zuständigen Regierungstatthalteramt.</p> <p>Art. 40b 1 und 2 Unverändert. 3 «an den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «an das Obergericht».</p> <p>Art. 42 «Gerichtspräsidenten» wird ersetzt durch «Gerichtspräsidenten des Regionalgerichts».</p> <p>Art. 51 1 Unverändert. 2 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht».</p> <p>Art. 55 H. Heimstätten <i>[Fassung vom 22. 11. 1989]</i> 1. Die Begründung von Heimstätten nach Artikel 349 bis 358 ZGB ist gestattet. 2. Die notwendigen Vorschriften werden durch Verordnung des Regierungsrates erlassen.</p>
--	--

		<p>Art. 74a «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht».</p> <p>Art. 83 1 bis 3 Unverändert. 4 Die den Gemeinden in den Artikeln 9 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG1) eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 101 In Bezug auf die Fortleitung von Quell- und Grundwasser findet das Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG)2) Anwendung.</p> <p>Art. 117 [Fassung vom 10. 2. 1952] IV. Retentionsrecht des Staates 1- Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Gelde, die eine verhaftete Person bei ihrer Verhaftung in den Händen hat, sowie an den im Strafverfahren beschlagnahmten Gegenständen, Waren und Geldern, soweit diese dem Angeschuldigten zurückzuerstatten wären, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlich-rechtlicher Natur zur Deckung der Staatskosten und allfälliger Bussen zu, zu denen der Angeschuldigte rechtskräftig verurteilt wird. Von diesem Retentionsrecht sind Gegenstände befreit, die gemäss Artikel 92 SchKG [SR 281.1] der Pfändung nicht unterliegen. 2- Im Rahmen der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die zur Sicherstellung des Retentionsrechtes notwendigen Verfügungen zu treffen. Über die Ausübung des Retentionsrechtes und seinen Umfang befindet im Falle einer strafrechtlichen Überweisung das urteilende Gericht, in den übrigen Fällen die Überweisungsbehörde. [Fassung vom 22. 11. 1989] 3- Werden Gegenstände oder Waren nicht binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung ausgelöst, so ordnet der Regierungsstatthalter deren Verwertung durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung an. Die Verwertung ist öffentlich auszuschreiben, wobei allfällige Dritteigentümer zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern sind. Der Erlös wird zur Deckung von Bussen und Kosten verwendet. [Fassung vom 22. 11. 1989; Abs. 3-5 entsprechen den bisherigen Abs. 2-4] 4- Weist ein Dritter nach, dass Gegenstände, Waren oder Gelder sein Eigentum sind, so sind sie dem Berechtigten herauszugeben. Wird dieser Nachweis erst nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt. [Fassung vom 22. 11. 1989; Abs. 3-5 entsprechen den bisherigen Abs. 2-4] 5- Bleibt zufolge Ausübung des staatlichen Retentionsrechtes eine vom Verletzten für den gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatz angehobene Betreibung erfolglos, oder ist von einer solchen Betreibung kein Ergebnis zu erwarten, so kann der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, dem Verletzten auf dessen Begehren den Verwertungserlös ganz oder zum Teil zuerkennen. [Fassung vom 22. 11. 1989; Abs. 3-5 entsprechen den bisherigen Abs. 2-4] 6- Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung 8000 Franken erreicht. [Fassung vom 14. 3. 1995]</p> <p>Art. 118 [Fassung vom 22. 11. 1989] K. Strafrechtlicher Besitzerschutz I. Verbot -Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer auf Antrag auszufällenden Busse bis zu 1000 Franken bedroht wird.</p> <p>Art. 119 II. Zustellung -Richtet sich das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es ihnen durch den Betreibungshelfen zuzustellen, geht es gegen unbestimmte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.</p> <p>Art. 120 [Fassung vom 22. 11. 1989] III. Rechtsvorschlag 1- Will ein Beteiligter das Verbot nicht anerkennen, so muss er innert 30 Tagen nach Zustellung oder seit Kenntnis des Verbotes gegen dasselbe durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim Richter Rechtsvorschlag erheben. Der Richter gibt dem Verbotnehmer von einem Rechtsvorschlag amtlich Kenntnis. 2- Durch den Rechtsvorschlag wird das Verbot gegenüber dem bestreitenden Beteiligten unwirksam. Zur Beseitigung des Rechtsvorschlages hat der Verbotnehmer den Weg eines ordentlichen Zivilprozesses zu betreten.</p> <p>Art. 122 1 bis 4 Unverändert. 5 Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltpatent oder das bernische Notariatspatent verfügt.</p> <p>Art. 124 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Sie übt die Aufsicht über deren administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihnen Leistungsvereinbarungen fest. 2 «den Appellationshof des Obergerichts» wird ersetzt durch «das Obergericht». 3 Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.</p> <p>Art. 125 «Kreisgrundbuchämter» wird ersetzt durch «Grundbuchämter».</p> <p>Art. 132 1 und 2 Unverändert. 3 In Abweichung von Absatz 2 kann der Regierungsstatthalter auf begründetes Gesuch eine andere geeignete Person als Ausrufer bewilligen. Sein Entscheid ist endgültig. 4 Unverändert.</p> <p>Art. 136 «beim Mietamt» wird ersetzt durch «bei der regionalen Schlichtungsbehörde».</p> <p>Art. 138 E. Darlehens- und Stellenvermittler -Hinsichtlich der Darlehensvermittler kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Geldleiher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher [Aufgehoben, jetzt G vom 4. 11. 1992 über Handel und Gewerbe; BSG 930.1] und hinsichtlich der Stellenvermittler diejenigen des Konkordats vom 8. Januar 1887 zum Schutze junger Leute in der Fremde [Durch G vom 5. 10. 1952 über die Arbeitsvermittlung und die</p>
--	--	---

	<p><i>Arbeitslosenversicherung ist der Kanton Bern von diesen Bestimmungen zurückgetreten.] und der Vollziehungsverordnung vom 13. Februar 1892 über die Stellenvermittlung von Dienstboten im Inlande [Durch G vom 5. 10. 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung ist der Kanton Bern von diesen Bestimmungen zurückgetreten.] zur Anwendung.</i></p> <p>Art. 139 1 Unverändert. 2 Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung oder einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Betriebswirtschaft verfügen. 3 Unverändert. 4 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt. Sie übt die Aufsicht über dessen administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihm die Leistungsvereinbarung fest. 5 Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. 6 Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.</p> <p>Art. 140 II. Ordnungsstrafen ¹ Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anzuzeigen, die die in Artikel 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht. <i>[Fassung vom 22. 11. 1989]</i></p> <p>Art. 158 A. Grunddienstbarkeiten I. Bäume auf fremdem Boden ¹ Waldansprachen, die nicht bis 1. Januar 1998 abgelöst worden, gehen unter und sind im Grundbuch zu löschen. Dies ist vorgängig, spätestens bis 31. Dezember 1996, im Amtsanzeiger und im Amtsblatt je zweimal zu veröffentlichen.</p> <p>Art. 16a 1 Die öffentlichen Register werden in der Sprache des Verwaltungskreises geführt. 2 «Amtsbezirk Biel» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis Biel/Bienne».</p> <p>Art. 39 Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde führen ein Verzeichnis über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften der Gemeinde oder des Verwaltungskreises.</p> <p>Art. 63 «Bezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis».</p> <p>Art. 103 1 Unverändert. 2 «Grundbuchverwalters» wird ersetzt durch «Grundbuchamtes». 3 und 4 Unverändert.</p> <p>Art. 111 «Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Grundbuchamt».</p> <p>Art. 114 «jeden Amtsbezirk» wird ersetzt durch «jeder Verwaltungsregion».</p> <p>Art. 122 1 In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt. 2 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen. 3 Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. 4 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter. 5 Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil und Strafsachen (GOG) 1 erfüllt.</p> <p>Art. 122a 2. Grundbuchverwalter ¹ Für jedes Kreisgrundbuchamt ernennt der Regierungsrat einen oder mehrere Grundbuchverwalter. ² Ernennbar als Grundbuchverwalter ist, wer die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG <i>[BSG 161.1]</i> erfüllt.</p> <p>Art. 123 3. Organisation <i>[Fassung vom 14. 3. 1995]</i> ¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Organisation der Kreisgrundbuchämter und die Gesamtzahl der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalterstellen. ² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion weist die Stellen den Grundbuchkreisen zu. Pro Grundbuchkreis wird mindestens eine Stelle zugewiesen.</p> <p>Art. 124 «Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter».</p> <p>Art. 125 «Die Haftung der Beamten und Angestellten» wird ersetzt durch «Die Haftung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter».</p> <p>Art. 132 1 Unverändert. 2 «geeigneter Amtseinwohner» wird ersetzt durch «geeignete Person». 3 und 4 Unverändert.</p> <p>Art. 139 1 Für den ganzen Kanton besteht ein Handelsregisteramt. 2 «Die Handelsregisterführer müssen» wird ersetzt durch «Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer muss». 3 Der Regierungsrat regelt die Organisation des Handelsregisteramtes. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und</p>
--	--

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

		<p>Kirchendirektion übertragen. Diese kann die Geschäftsleitung ernennen. 4 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Geschäftsleitung des Handelsregisteramtes wahr.</p> <p>Art. 162 1 und 2 Unverändert. 3 «Der Amtsschreiber» wird ersetzt durch «Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter».</p> <p>Art. 170 1 Für die Leitung der Arbeiten zur Bereinigung der kantonalen Grundbücher und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches ernennt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für das ganze Kantonsgebiet eine besondere Grundbuchverwalterin oder einen besonderen Grundbuchverwalter. 2 Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122 Absatz 5.</p> <p>Art. 176 2. Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter 1. Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und die Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gerichtsschreibereien, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden [Aufgehoben durch G vom 14. 3. 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen; BSG 161.1] geordnet sind, die notwendigen Vorschriften zu erlassen. 2. Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Betreibungsämter die notwendigen Vorschriften zu erlassen. 3. Auf dem gleichen Weg ist die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter in denjenigen Amtsbezirken, wo aussergewöhnliche Verhältnisse es notwendig machen, diesen Verhältnissen entsprechend besonders zu ordnen. Der Grosse Rat stellt ferner die geeigneten Vorschriften auf, um die Amtsdauer der Betreibungsbeamten mit derjenigen der andern vom Volke gewählten Bezirksbeamten in Übereinstimmung zu bringen.</p>
	01.11.2010	<p>Art. 13 Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.</p>
Gesetz über die Verwaltungsverwaltungspflege (VRPG)	155.2 1	<p>Art. 32 1 «Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises». 2 und 3 Unverändert. Art. 34 1 «Amtsbezirk» wird ersetzt durch «Verwaltungskreis». 2 «Amtsbezirks» wird ersetzt durch «Verwaltungskreises». 3 Unverändert.</p> <p>Art. 62 1 Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a a bis c unverändert, d «anderer Behörden» wird ersetzt durch «anderer kantonalen Behörden». 2 Unverändert.</p> <p>Art. 63 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen a «Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b» wird ersetzt durch «Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c», b unverändert. 2 Unverändert.</p> <p>Art. 67a 1 In Wahlsachen ist die Beschwerde innert zehn Tagen nach der Wahl zu erheben. 2 In Abstimmungssachen ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Abstimmung zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen (Abs. 3) beträgt die Frist zehn Tage. 3 Unverändert.</p>
	01.01.2011	<p>Art. 9 1 bis 4 Unverändert. 5 Über Ablehnung oder Ausstand kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden. Im Übrigen gelten für das Gesuch und die Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)1) sinngemäss.</p> <p>Art. 44 1 Unverändert. 2 Ausser bei Massenverfügungen und vorbehaltlich anders lautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde eröffnet. Die Zustellung kann auch mit gewöhnlicher Post erfolgen, soweit kein Zustellungsnachweis erforderlich ist. 3 Unverändert. 4 Im Übrigen gelten für die Zustellung und die Vorladung die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss. 5 und 6 Unverändert.</p> <p>Art. 76 1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide a bis d unverändert, e des Haftgerichts nach der Ausländergesetzgebung. 2 und 3 Unverändert.</p> <p>Art. 111 1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsbehörde oder die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei a nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und b ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. 2 Unverändert. 3 Die unentgeltliche Prozessführung kann ganz oder teilweise rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens vor der jeweils mit der Sache befassten Behörde bewilligt werden. Sie befreit nicht von der Bezahlung der Parteikosten oder einer Parteientschädigung an die Gegenpartei. 4 Die instruierende Behörde entzieht die unentgeltliche Prozessführung, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat.</p> <p>Art. 112 1 Unverändert. 2 Gesuch und Verfahren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die bisherige</p>

		<p>gen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.</p> <p>Art. 113 «Zivilprozessordnung» wird ersetzt durch «Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung».</p> <p>X. Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts 1.</p> <p>Art. 119 Die Wahl und die Organisation des Verwaltungsgerichts einschliesslich der Spruchbehörden und Kompetenzen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG1).</p> <p>Art. 120 Wahlen</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von sechs Jahren</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">a</td> <td>die Richterinnen und Richter in die einzelnen Abteilungen. [Fassung vom 6. 6. 2000]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">b</td> <td>in das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten je zwei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer in den Bundesgesetzen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung einmüssen angemessen vertreten sein. Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlag vom 6. 6. 2000</td> </tr> </table> <p>² Er kann freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest. [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>³ Er wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig. [Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2]</p> <p>⁴ Das Plenum des Verwaltungsgerichts bezeichnet aus den Richterinnen und Richtern die neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten. [Eingefügt am 6. 6. 2000]</p> <p>⁶ Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. [Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3]</p> <p>⁶ Die Justizkommission des Grossen Rates kann auf Antrag des Verwaltungsgerichts als Richterin oder Richter wählbare Personen für eine befristete Zeit als ausserordentliche Mitglieder ernennen, sofern dies aus gerichtsbetrieblichen Gründen nötig ist. Die Befugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, wenn die Vertretung nur für ein einzelnes Geschäft nötig ist. [Fassung vom 10. 4. 2008]</p> <p>Art. 121 Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt, und beide Landessprachen kennen. Die Mitglieder der Abteilung für französischsprachige Geschäfte müssen französischer Muttersprache sein. [Fassung vom 28. 3. 2006]</p> <p>² Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten müssen beide Landessprachen kennen, jedoch nicht über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>³ Sie dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. [Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2]</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie, durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder beziehungsweise Protokollführerin oder Protokollführer des Verwaltungsgerichts sein. [Fassung vom 8. 9. 2005]</p> <p>Art. 122 Vertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter vertreten einander innerhalb der Abteilung gegenseitig.</p> <p>² Bei Bedarf [Fassung vom 17. 9. 2003] sowie zur Bildung der Spruchbehörde in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte können sie auch in einer anderen Abteilung und im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten mitwirken. [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>Art. 123 Gerichts- und Kammerschreiber</p> <p>¹ Zur rechtmässigen Besetzung der Spruchbehörden gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers; diese Aufgabe obliegt der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber beziehungsweise den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern.</p> <p>² Dem Verwaltungsgericht steht eine Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung. Die Anzahl der Kammerschreiberinnen- und Kammerschreiberstellen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>³ Die Protokollführerinnen und Protokollführer sollen in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt. [Fassung vom 28. 3. 2006]</p> <p>Art. 124 [Fassung vom 16. 9. 2004] Zuständigkeit des Plenums</p> <p>Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt über Begehren betreffend Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern, soweit nicht das Obergericht nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]) Abberufungsgericht ist.</p> <p>Art. 125 Zuständigkeit der Abteilungen</p> <p>¹ Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung beurteilt alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts und handelt als Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten; der Absatz 3 bleibt vorbehalten. [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>² Alle übrigen vom Verwaltungsgericht in deutscher Sprache zu beurteilenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilung.</p> <p>³ Die Abteilung für französischsprachige Geschäfte entscheidet alle vor Verwaltungsgericht in französischer Sprache zu behandelnden Streitigkeiten.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsgericht kann durch Reglement die Beurteilung von Streitigkeiten aus einzelnen Sachgebieten einer andern Abteilung zur Behandlung zuweisen. [Eingefügt am 17. 9. 2003]</p> <p>Art. 126 [Fassung vom 17. 9. 2003] Spruchbehörde und Urteil</p>	a	die Richterinnen und Richter in die einzelnen Abteilungen. [Fassung vom 6. 6. 2000]	b	in das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten je zwei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer in den Bundesgesetzen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung einmüssen angemessen vertreten sein. Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlag vom 6. 6. 2000
a	die Richterinnen und Richter in die einzelnen Abteilungen. [Fassung vom 6. 6. 2000]					
b	in das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten je zwei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer in den Bundesgesetzen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung einmüssen angemessen vertreten sein. Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlag vom 6. 6. 2000					

	<p>¹-Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern.</p> <p>²-Sie urteilen in Fünferbesetzung</p> <p>a über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>b bei Kompetenzkonflikten.</p> <p>³-Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung.</p> <p>⁴-Sie urteilen auf dem Zirkulationsweg bei Einstimmigkeit. In Streitigkeiten, die weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von grosser Tragweite sind, können sie auf dem Zirkulationsweg auch Mehrheitsbeschlüsse fassen. In den übrigen Fällen führen sie eine Urteilsberatung durch.</p> <p>⁵-Das Schiedsgericht urteilt in Dreierbesetzung. Es besteht aus einem Mitglied einer Abteilung als neutralem Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer oder Leistungserbringer. Absatz 4 ist anwendbar.</p> <p>⁶-Jedes Mitglied der Kammer oder des Schiedsgerichts kann die Durchführung einer Urteilsberatung verlangen.</p> <p>⁷-Kein Kammermitglied und kein Mitglied des Schiedsgerichts darf sich der Stimme enthalten.</p> <p>Art. 127 Abteilungspräsidium [Fassung vom 17. 9. 2003]</p> <p>¹-Die Abteilungen wählen für die Dauer von drei Jahren je eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten. [Fassung vom 17. 9. 2003]</p> <p>²-Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet die mitwirkenden Richter.</p> <p>³-Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident überwacht die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte.</p> <p>Art. 128 Einzelrichterliche Zuständigkeit</p> <p>¹-Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken [Fassung vom 17. 9. 2003] nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung [BSG 271.1].</p> <p>²-Sie entscheiden über Beschwerden [Absatz 2 Fassung vom 10. 4. 2008]</p> <p>a betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabenerleichterungen und Abgabevergünstigungen;</p> <p>b gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Prozessführung;</p> <p>c gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide.</p> <p>³-Sie genehmigen, soweit erforderlich, von den Parteien abgeschlossene Vergleiche. [Absätze 3 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 6]</p> <p>⁴-Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt. [Absätze 3 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 6]</p> <p>⁵-Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten einer Abteilung des Verwaltungsgerichts kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden. [Absätze 3 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 6]</p> <p>⁶-Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbestandlichen Verhältnisse es rechtfertigen. [Absätze 3 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 6]</p> <p>⁷-In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht besteht keine einzelrichterliche Entscheidungsbefugnis. Die oder der neutrale Vorsitzende kann Vergleiche genehmigen, die von den Parteien abgeschlossen werden. Sie oder er kann über Gesuche und Klagen urteilen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind, oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. [Absätze 3 bis 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 6]</p> <p>Art. 129 Plenum des Verwaltungsgerichts</p> <p>¹-Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter bilden das Plenum. [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>²-Dem Plenum stehen zu</p> <p>a die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für eine Amtsdauer von drei Jahren; [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>b die Bezeichnung der oder des neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten; [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>c die Wahl der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers und, auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, der Kammerbeschreiberin oder des Kammerbeschreibers; [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]</p> <p>d die Disziplinalgewalt über die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsgerichts; [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]</p> <p>e Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht der Verwaltung der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen; [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]</p> <p>f der Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts; [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]</p> <p>g die Anträge an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und auf Errichtung von Stellen; [Fassung vom 6. 6. 2000]</p> <p>h die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden des Grossen Rates; [Entspricht dem bisherigen Buchstaben g.]</p> <p>i der Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird. [Eingefügt am 6. 6. 2000.]</p> <p>³-Damit das Plenum gültig verhandeln und beschliessen kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.</p> <p>⁴-Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter haben volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. [Fassung vom 6. 6. 2000.]</p> <p>Art. 130 Präsident des Verwaltungsgerichts Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum vor und vertritt das Gericht nach aussen.</p>
--	--

			<p>Art. 131 Verwaltungskommission 1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber bilden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Verwaltungskommission. 2. Die Verwaltungskommission wählt das Kanzleipersonal und besorgt alle administrativen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Plenum oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen.</p> <p>Art. 132a [Eingefügt am 14. 3. 1995] Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter 1. Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist die Ausübung öffentlicher Ämter bewilligungspflichtig. Das Verwaltungsgericht stellt Antrag. [Fassung vom 6. 6. 2000] 2. Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen. 3. Das Amt eines vollzeitlich oder teilzeitlich tätigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unvereinbar. [Eingefügt am 6. 6. 2000]</p> <p>Art. 132b [Eingefügt am 14. 3. 1995] Verantwortlichkeit Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.</p> <p>In den nachgenannten Bestimmungen wird «Zivilprozessordnung» durch «Schweizerischen Zivilprozessordnung» ersetzt: Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 26, Artikel 90 Absatz 2.</p> <p>Art. 112 1 Betrifft nur den französischen Text. 2 und 3 Unverändert. 4 Die Anwältin oder der Anwalt sowie die vertretene Partei können den Entscheid über die Höhe der Entschädigung mit dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber anfechten. 2. Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)2):</p> <p>Art. 18 «Anwaltskammer» wird ersetzt durch «Anwaltsaufsichtsbehörde».</p> <p>Übergangsbestimmungen 1. Anwältinnen und Anwälte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung im Anwaltsregister eingetragen sind und deren Berufshaftpflichtversicherung die Anforderung von Artikel 10 Buchstabe b noch nicht erfüllt, haben innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anwaltsaufsichtsbehörde den Nachweis einzureichen, dass diese Anforderung erfüllt ist. 2. Die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung amtlich bestellt worden sind und deren Mandat nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, richtet sich nach dem neuem Recht.</p>
Grundbesitz			
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)	211.4 12.11	01.01.2011	Art. 62 Bst. h Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: h. durch den Kanton oder eine Gemeinde zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse.
Obligationenrecht			
Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)	220		Umfangreicher Erlass mit laufenden Änderungen, hier nicht detailliert aufgeführt. http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/index.html
Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)	221.1 12.94 4	01.07.2010	Art. 3 Abs. 2 Landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie Tierzucht-, Fischerei- und Jagderzeugnisse gelten nur als Produkte: a. vom Zeitpunkt der ersten Verarbeitung an; oder b. vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens an, wenn es sich um Tiere handelt, deren Organe, Gewebe oder Zellen oder daraus hergestellte Transplantatprodukte zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)	221.2 13.2	01.01.2011	Art. 1 Abs. 4 4 Soweit dieses Gesetz nicht anwendbar ist oder keine besondere Vorschriften enthält, gilt das Obligationenrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und über die Hinterlegung des Pachtzinses. Art. 47 Verfahren Soweit dieses Gesetz das verwaltungsrechtliche Verfahren nicht regelt, ordnen es die Kantone; für zivilrechtliche Klagen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008105. Art. 48 Zivilrechtliche Klagen 1 Klagen aus dem Pachtvertrag beurteilt der Richter.
Enteignung			
Gesetz über die Enteignung	711.0	01.01.2010	Art. 44 1 Das Gebiet des Kantons Bern wird in fünf Kreise eingeteilt, für welche je eine Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht ernannt wird. 2 Die Enteignungsschätzungskreise entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons: 1. Kreis die Verwaltungsregion Berner Jura; 2. Kreis die Verwaltungsregion Seeland; 3. Kreis die Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau; 4. Kreis die Verwaltungsregion Bern-Mittelland;

			<p>5. Kreis die Verwaltungsregion Oberland</p> <p>Art. 47 1 und 2 Schätzungskommission» wird ersetzt durch «Enteignungsschätzungskommission». 3 Die Enteignungsschätzungskommission behandelt ferner a Lastenausgleichsklagen gegen Grundeigentümer, die einen Sondervorteil gemäss Artikel 31 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)1) nutzen, b Baulandumlegungen gemäss Artikel 122 BauG, c Ablösungen von Dienstbarkeiten gemäss Artikel 126 BauG.</p> <p>Art. 57 1«Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt» 2 Unverändert.</p> <p>Art. 58 1«des Grundbuchverwalters» wird ersetzt durch «des Grundbuchamtes». «der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «das Grundbuchamt». 2 Unverändert. 3 und 4 «Der Grundbuchverwalter» wird ersetzt durch «Das Grundbuchamt». 5 «Schätzungskommission» wird ersetzt durch «Enteignungsschätzungskommission».</p>					
		01.11.2010	<p>Art. 25 1Unverändert. 2 Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.</p> <p>Art. 40 1Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht. 2 bis 4Unverändert.</p>					
		01.01.2011	<p>Art. 44 1. Schätzungskreise 1- Das Gebiet des Kantons Bern wird in fünf Kreise eingeteilt, für welche je eine Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht ernannt wird. 2- Die Enteignungsschätzungskreise entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons:</p> <table border="1"> <tr><td>1. Kreis die Verwaltungsregion Berner Jura;</td></tr> <tr><td>2. Kreis die Verwaltungsregion Seeland;</td></tr> <tr><td>3. Kreis die Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau;</td></tr> <tr><td>4. Kreis die Verwaltungsregion Bern-Mittelland;</td></tr> <tr><td>5. Kreis die Verwaltungsregion Oberland.</td></tr> </table> <p>Art. 45 Die Wahl der Mitglieder und die Organisation der Enteignungsschätzungskommission richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)1).</p> <p>Art. 46 b Besetzung 1- Die Schätzungskommission verhandelt in folgender Besetzung: a Präsident oder Stellvertreter b zwei sachverständige Beisitzer, die vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder bezeichnet werden. 2- Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär.</p> <p>Art. 49 e Örtliche Zuständigkeit 1- Zuständig ist in der Regel die Schätzungskommission des Kreises, wo der Gegenstand der Enteignung oder dessen grösserer Teil liegt. 2- Auf Antrag einer Partei oder des Vorsitzenden einer Schätzungskommission kann der Präsident der zuständigen Abteilung des Verwaltungsgerichtes [Fassung vom 17. 9. 1992] ausnahmsweise eine Schätzungskommission auch zur Beurteilung von Enteignungen ausserhalb ihres Kreises zuständig erklären, um eine einheitliche Schätzung oder eine Kostenersparnis zu erzielen.</p>	1. Kreis die Verwaltungsregion Berner Jura;	2. Kreis die Verwaltungsregion Seeland;	3. Kreis die Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau;	4. Kreis die Verwaltungsregion Bern-Mittelland;	5. Kreis die Verwaltungsregion Oberland.
1. Kreis die Verwaltungsregion Berner Jura;								
2. Kreis die Verwaltungsregion Seeland;								
3. Kreis die Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau;								
4. Kreis die Verwaltungsregion Bern-Mittelland;								
5. Kreis die Verwaltungsregion Oberland.								
Wirtschaft und Handel								
Wirtschaft								
Landesversorgungsgesetz (LVG)	531	01.01.2011	Art. 57 Abs. 2 2 Artikel 169 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 gilt sinngemäss.					
Handel								
Verordnung zum Zollgesetz (ZV)	631.01	01.01.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 6233					
		01.03.2010	Einzufügen nach Gliederungstitel «4. Titel: Zollverwaltung» und vor Art. 222 Art. 221a Zollkreise, Grenzwachregionen sowie Funktionen und Grade des Grenzwachkorps (Art. 91 Abs. 2 ZG) 1 Das Gebiet der Schweiz ist in Zollkreise und Grenzwachregionen gegliedert. 2 Das EFD legt die Zollkreise und die Grenzwachregionen fest. 3 Es regelt die Funktionen und Grade des Grenzwachkorps.					

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)	930.1	01.01.2010	<p>Art. 28 1 und 2 Unverändert. 3 «des Standortbezirkes» wird ersetzt durch «des zuständigen Verwaltungskreises».</p> <p>Art. 34a 3. Abgaben für Jetons- und Warengewinnautomaten 1. Für Jetonsapparate und Warengewinnautomaten, die gemäss der Spielbankengesetzgebung des Bundes nicht mehr als Geschicklichkeits-, sondern als Glücksspielautomaten gelten, wird bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Übergangsfrist eine jährliche kantonale Abgabe von 250 Franken erhoben. 2. Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber des Spielapparates. 3. Veranlagung und Bezug der Abgabe erfolgen durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter des Standortbezirkes.</p>
Kartelle			
Kartellgesetz, (KG)	251	unbestimmt	<p>Art. 10 Abs. 3 3 Bei Zusammenschlüssen von Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 193441, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aus Gründen des Gläubigerschutzes als notwendig erscheinen, können die Interessen der Gläubiger vorrangig berücksichtigt werden. In diesen Fällen tritt die FINMA an die Stelle der Wettbewerbskommission; sie lädt die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme ein.</p> <p>Art. 14 Gerichtsstand 1 Die Kantone bezeichnen für Klagen aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung ein Gericht, welches für das Kantonsgebiet als einzige kantonale Instanz entscheidet. Es beurteilt auch andere zivilrechtliche Ansprüche, wenn sie gleichzeitig mit der Klage geltend gemacht werden und mit ihr sachlich zusammenhängen.</p> <p>Art. 16 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen 1 In Streitigkeiten über Wettbewerbsbeschränkungen sind die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien zu wahren. 2 Beweismittel, durch die solche Geheimnisse offenbart werden können, dürfen der Gegenpartei nur so weit zugänglich gemacht werden, als dies mit der Wahrung der Geheimnisse vereinbar ist.</p> <p>Art. 17 Vorsorgliche Massnahmen 1 Zum Schutze von Ansprüchen, die aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung entstehen, kann das Gericht auf Antrag einer Partei die notwendigen vorsorglichen Massnahmen anordnen. 2 Auf vorsorgliche Massnahmen sind die Artikel 28c-28f des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 19 sinngemäss anwendbar.</p>
Beschaffungswesen			
Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen	172.0 56.11	01.01.2010	<p>Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 6149</p> <p>Art. 32 Bst. a Einleitungssatz (Ziff. 1 und 2: Betrifft nur den französischen und italienischen Text) Den Bestimmungen dieses Kapitels unterstehen: a. die dem Gesetz unterstellten Auftraggeberinnen, die Verwaltungseinheiten der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung nach den Artikeln 7 und 7a Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998/10 sowie die Schweizerische Post bei Beschaffungen für ihre Post- und Automobilendienste: für Aufträge, die:</p>
Landwirtschaft			
Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)	910.1 3	01.01.2010	<p>Art. 48 Abs. 1 1 Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streuflächenstreifen zwischen 3 Metern und 6 Metern Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.</p> <p>Art. 49 Beiträge 1 Der Beitrag beträgt für extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen je Hektare und Jahr: a. in der Talzone 1500 Franken b. in der Hügelzone 1200 Franken c. in den Bergzonen I und II 700 Franken d. in den Bergzonen III und IV 450 Franken. 2 Der Beitrag beträgt für wenig intensiv genutzte Wiesen je Hektare und Jahr 300 Franken. 3 Der Beitrag beträgt für Hecken, Feld- und Ufergehölze, jeweils einschliesslich Krautsaum, je Hektare und Jahr: a. in der Tal- und Hügelzone 2500 Franken b. in den Bergzonen I und II 2100 Franken c. in den Bergzonen III und IV 1900 Franken.</p> <p>Art. 73d Reduktion der Beiträge 2009 Der Betrag, der nach dieser Verordnung für das Jahr 2009 auszurichten ist, wird bei der Auszahlung um 1 Prozent reduziert.</p> <p>Art. 67 Abs. 1 bis Bst. b 1 bis Der Kanton kann den massgebenden Bestand nach den Artikeln 29 und 29a in begründeten Fällen erhöhen oder herabsetzen. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn: b. die betroffenen Tierhalter und Tierhalterinnen schriftlich und mit Unterschrift darlegen, dass der Bestand nach Artikel 29 trotz der Datenberichtigung nach Artikel 5a Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005 nicht dem tatsächlichen Bestand entspricht.</p> <p>Art. 70 Abs. 1 Bst. f 1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 (Fassung vom 12. September 2008) zur Kürzung der Direktzahlungen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin: f. die Daten nach Artikel 4 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005 nicht oder nicht korrekt meldet oder die Dokumente über den Tierverkehr nicht vorschriftsgemäss führt.</p>

		<p>Art. 27 Abs. 3 3 Für das Jahr 2009 wird der Zusatzbeitrag für das offene Ackerland und die Dauerkulturen nach Absatz 2 um 20 Franken pro Hektare erhöht.</p> <p>Art. 40 Abs. 4 4 Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnitzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.</p> <p>Art. 62 Abs. 1 Bst. a und c, Abs. 2 Bst. a 1 Die Beiträge für BTS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für: a. über 120 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Franken c. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Franken 2 Die Beiträge für RAUS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für: a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung sowie Kaninchen 180 Franken</p> <p>Art. 27 2 Für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird ein Zusatzbeitrag von 640 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.</p> <p>Art. 36 Höhe der Beiträge Der allgemeine Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit 18–35 Prozent Neigung 410 Franken b. für Steillagen mit mehr als 35 Prozent Neigung 620 Franken</p> <p>Art. 58 Beiträge Die Beiträge betragen je Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen 1350 Franken b. für die übrige offene Ackerfläche 950 Franken c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Franken</p> <p>Art. 62 Abs. 2 Bst. a 2 Die Beiträge für RAUS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für: a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 180 Franken</p>
Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)	916.20	<p>01.01.2011 Art. 73c Abs. 1 Einleitungssatz 1 Bewirtschafter und Bewirtschaftenden erhalten bis Ende 2013 den Beitrag für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, den sie im Jahr 2008 erhalten haben, wenn:</p> <p>01.04.2010 Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 1057</p> <p>01.01.2011 Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 6167</p>
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)	916.171	<p>01.07.2010 Art. 23 Abs. 2bis 2bis Der Name und die Adresse der für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Firma kann durch den Namen und die Adresse der für das Inverkehrbringen im EWR verantwortlichen Person nach Artikel 10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG31 ersetzt werden, wenn es sich um Mineräldünger, Spurennährstoffdünger oder mineralische Bodenverbesserungsmittel handelt und diese: a. einem Düngertyp der Düngerliste entsprechen; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 61–69 ChemV32 gemeldet wurden.</p>
Öko-Qualitätsverordnung, (ÖQV)	910.14	<p>01.01.2010 Art. 3 Abs. 3 3 Für Flachmoore und Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie als ökologische Ausgleichsflächen nach Artikel 40 DZV und Anhang Ziffer 3.1.2.1 und 3.1.2.2 DZV angemeldet sind, der Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Bewirtschaftenden sichergestellt ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>Art. 4 Abs. 2 2 Beiträge für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen werden nur gewährt, wenn die Flächen nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils sechs Jahre.</p> <p>Art. 5 Kumulierung Für die gleiche ökologische Ausgleichsfläche können Beiträge für die biologische Qualität (Art. 3) und Beiträge für die Vernetzung (Art. 4) ausgerichtet werden, sofern sowohl die Anforderungen nach Artikel 3 als auch die Anforderungen nach Artikel 4 eingehalten sind.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 und 1bis 1 Beiträge für die Qualität werden ausgerichtet, wenn sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschaftende verpflichtet, die Flächen während mindestens sechs Jahren so zu bewirtschaften, dass sie die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Weitere Verpflichtungsperioden dauern ebenfalls sechs Jahre. 1bis Beiträge für die Vernetzung werden ausgerichtet, wenn sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschaftende verpflichtet, die Flächen bis zum Ablauf der Projektdauer so zu bewirtschaften, dass sie die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllen. Weitere Verpflichtungsperioden dauern jeweils sechs Jahre.</p> <p>Art. 12 Kontrollen Der Kanton kontrolliert: a. Flächen mit biologischer Qualität im letzten Jahr der Verpflichtungsdauer, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschaftende</p>

		<p>eine weitere Verpflichtungsperiode eingeht; b. Flächen mit Vernetzung mindestens einmal während der Verpflichtungsdauer; c. zusätzlich mindestens zehn Prozent sämtlicher Flächen innerhalb von sechs Jahren.</p> <p>Art. 21b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. November 2009 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Flächen nach Artikel 4 vor dem 1. Januar 2010 angemeldet haben, erhalten die Beiträge nach bisherigem Recht bis zum Ablauf der vereinbarten Verpflichtungsdauer. Der Kanton kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>Anhang 2 wird wie folgt geändert: Ziff. 1.1 1.1 Ausgangszustand Ein abgegrenztes Gebiet wird definiert und auf einem Plan dargestellt. Dieser zeigt den Ausgangszustand der einzelnen Landschaftselemente auf. Im Plan sind mindestens folgende Elemente aufgeführt: – landwirtschaftliche Nutzfläche (LN); – ökologische Ausgleichsflächen (inkl. biologischer Qualität) (öAF); – in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte; – bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; – Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen. – Der Ausgangszustand wird beschrieben.</p>
	01.01.2011	<p>Art. 8 Abs. 1bis 1bis Der Kanton bestimmt: a. ob das Gesuch in Papierform oder über Internet einzureichen ist; b. welche Formulare zu unterzeichnen sind; c. ob Gesuche, die über Internet eingereicht werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 2 Buchstabe des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 20038 über die elektronische Signatur versehen werden können.</p>
Landwirtschaftsgesetz	910.1	<p>01.07.2010</p> <p>Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung Der Bundesrat kann Vorschriften über die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produktionsmitteln erlassen. Er kann insbesondere die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produktionsmitteln beschränken oder verbieten.</p> <p>Art. 173 Abs. 1 Bst. k^{quater} 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: k^{quater}, verbotene Produktionsmittel einführt, lagert, befördert, in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist (Art. 159a);</p>
	01.08.2010	<p>Ersatz eines Ausdrucks In Artikel 27a Absätze 1 und 2 wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch «Produktionsmittel» ersetzt.</p>
	01.01.2011	<p>Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009–2016 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet. 2 Es sind vor allem Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft zu finanzieren. 3 Wenn die Verhandlungen zu keinem Abschluss gelangen, hebt der Bundesrat die Zweckbindung auf und gibt die Mittel frei. 4 Wenn die Begleitmassnahmen weniger Mittel erfordern, als sich Mittel aus der Zweckbindung ergeben, kann der Bundesrat die Höhe der Zweckbindung reduzieren.</p> <p>Art. 145 Abs. 2 2 Sie können gewerbliche Leistungen anbieten. Das Angebot muss folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Die Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit den Forschungsbereichen oder den Vollzungsaufgaben der Forschungsanstalt stehen. b. Die Leistungen dürfen nicht unter den Gestehungskosten erbracht und nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot verbilligt werden.</p> <p>Art. 147 Abs. 3 3 Das Gestüt kann gewerbliche Leistungen anbieten. Das Angebot muss folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Die Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gestütes stehen. b. Die Leistungen dürfen nicht unter den Gestehungskosten erbracht und nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot verbilligt werden.</p> <p>Art. 177b Gewerbliche Leistungen 1 Das Bundesamt, seine Versuchs- und Untersuchungsanstalten (Art. 114) sowie das Eidgenössische Gestüt (Art. 147) können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen: a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. 2 Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.</p>
Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)	910.1	<p>01.01.2011</p> <p>Art. 13 1 und 2Unverändert 3 Der Regierungsrat bezeichnet eine Organisation oder eine Person, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)4 volle Parteirechte zukommen. 4 und 5Unverändert.</p> <p>Art. 98 Der Regierungsrat wird ermächtigt, gesetzestechnisch bedingte formelle Anpassungen, insbesondere unstimmige Verweisungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft notwendig sind, in anderen Gesetzen und Dekreten durch Verordnung vorzunehmen.</p> <p>Art. 99 Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>1. Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte (BSG 162.71); 2. Dekret vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht (BSG 162.81); 3. Dekret vom 16. März 1995 über die Mictämter (BSG 222.131.1); 4. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO) (BSG 271.1); 5. Gesetz vom 19. März 1905 über den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (BSG 279.1); 6. Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (BSG 279.2); 7. Grossratsbeschluss vom 14. Februar 1990 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen (BSG 279.3); 8. Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (BSG 289.1); 9. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) (BSG 321.1); 10. Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPg) (BSG 322.1); 11. Dekret vom 10. November 1992 über die Organisation der Jugendrechtspflege (JRPD) (BSG 322.11).</p> <p>Art. 100 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens</p>
Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV)	913.1 11	01.11.2010	<p>Art. 21 1«Amtsanzeiger» wird ersetzt durch «amtlichen Anzeigen». 2 und 3Unverändert.</p> <p>Art. 51 1 und 2Unverändert.</p> <p>3 Die Auflage ist für die Gründung des Unternehmens vom Gemeinderat und in den übrigen Fällen vom Vorstand im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind. 4 Unverändert.</p> <p>Folgender Erlass wird aufgehoben: Die Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV) wird aufgehoben (BSG 103.21).</p>
		01.01.2011	<p>Art. 11 Kantonale Bodenverbesserungskommission 1. Zusammensetzung 1. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sitzen der Bodenverbesserungskommission als Spruchbehörde vor. 2. Die Personen, die das Präsidium oder das Vizepräsidium innehaben, müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder kulturtechnische Sachverständige. [Fassung vom 25. 10. 2006] 3. An den Kommissionssitzungen nehmen neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder sowie die Sekretärin oder der Sekretär teil.</p> <p>Art. 13 1«Sekretärin oder der Sekretär» wird ersetzt durch «Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber». 2 Unverändert. 3 Die zuständige Stelle führt das Rechnungswesen.</p> <p>Art. 14 Für Ausstand und Ablehnung eines Mitgliedes der Kommission, der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)3).</p> <p>Art. 15 5. Entschädigungen 1. Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Mitglieder und Sekretärinnen und Sekretäre werden gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung [BSG 166.1] entschädigt. 2. Weitergehende zusätzliche Entschädigungen können nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion bewilligt werden. 3. Keinen Anspruch auf Taggelder haben kantonale Angestellte.</p> <p>Art. 39 1 bis 4Unverändert. 5 «die Zivilgerichtsbehörde am Ort der gelegenen Sache» wird ersetzt durch «das zuständige Regionalgericht».</p>
Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)	913.1	01.01.2011	<p>Art. 3 Die Wahl der Mitglieder der Bodenverbesserungskommission sowie deren Organisation richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)1).</p>
Finanzen			
Steuern			
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	642.1 1	01.01.2010	<p>Art. 32 Abs. 2 erster Satz 2 Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...</p> <p>Art. 56 Bst. d Von der Steuerpflicht sind befreit: d. vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</p> <p>Art. 151 Sachüberschrift Ordentliche Nachsteuer</p> <p>Art. 153a Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben 1 Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p>

	<p>a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. 2 Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. 3 Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird. 4 Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p> <p>Art. 175 Abs. 3 und 4 3 Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. 4 Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p>Art. 177 Abs. 3 3 Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 175 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.</p> <p>Art. 178 Abs. 1 und 4 1 Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft. 4 Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und b. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</p> <p>Art. 181 Sachüberschrift Allgemeines</p> <p>Art. 181a Selbstanzeige 1 Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. 2 Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden: a. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz; b. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 20033 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen; c. nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen. 3 Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt. 4 Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt. 5 Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. 6 Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p> <p>Art. 186 Abs. 3 3 Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 175 Absatz 3 oder Artikel 181a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 177 Absatz 3 und 181a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>Art. 187 Abs. 2 2 Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 175 Absatz 3 oder Artikel 181a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 177 Absatz 3 und 181a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>Art. 220a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. März 2008 Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.</p>
	<p>Art. 14 Abs. 3 Einleitungssatz 3 Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 36 Abs. 1 und 2) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>Art. 18 Abs. 2 2 Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von eschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermö-</p>

01.01.
2011

		<p>genswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 18b bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 18a Aufschubstatbestände 1 Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in da Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. 2 Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen. 3 Wird bei einer Erteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.</p> <p>Art. 18b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens 1 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. 2 Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p> <p>Art. 20 Abs. 1 Bst. c, 1bis und 3 1 Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); Absatz 1bis bleibt vorbehalten; 1bis Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. 3 Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p> <p>Art. 30 Abs. 1 1 Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.</p> <p>Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz 1 Von den Einkünften werden abgezogen: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. ...</p> <p>Art. 33 Abs. 1 Bst. i 1 Von den Einkünften werden abgezogen: i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.</p> <p>Art. 33 Abs. 3 3 Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 9100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</p> <p>Art. 35 Abs. 1 Bst. a 1 Vom Einkommen werden abgezogen: a. 5600 Franken (Indexstand vom 31. Dez. 2005) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>Art. 36 Abs. 2 Einleitungssatz und 2bis 2 Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer: 2bis Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt Absatz 2 sinngemäss zur Anwendung. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 226 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.</p> <p>Art. 37b Liquidationsgewinne 1 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung</p>
--	--	--

		<p>infolge Invaldität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.</p> <p>2 Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.</p> <p>Art. 38 Abs. 2 und 3 2 Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 214 Absätze 1 und 2 berechnet. 3 Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 und 3 2 Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. 3 Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die beschlossene Anpassung.</p> <p>Art. 62 Abs. 4 4 Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p> <p>Art. 64 Abs. 1 und 1bis 1 Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. 1bis Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>Art. 69 Ermässigung Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft: a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.</p> <p>Art. 70 Abs. 4 Bst. b 4 Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p> <p>Art. 125 Abs. 3 zweiter Satz 3 ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p> <p>Art. 205c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2009 Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Tarifstufen und die Abzüge für das Steuerjahr 2010 an den Landesindex der Konsumentenpreise an, falls diese Änderung spätestens in der Sommersession 2009 verabschiedet wird und die Referendumsfrist unbenutzt abläuft. Andernfalls erfolgt die erste Anpassung für das Steuerjahr 2011.</p> <p>Art. 212 Abs. 2bis 2bis Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</p> <p>Art. 213 Abs. 1 Bst. a 1 Vom Einkommen werden abgezogen: a. 6100 Franken (Indexstand vom 31. Dez. 2004) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>Art. 214 Abs. 2 Einleitungssatz und 2bis 2 Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer: 2bis Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen</p>
--	--	--

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt Absatz 2 sinngemäss zur Anwendung. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.</p> <p>Art. 215 Abs. 2 und 3 2 Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. 3 Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die beschlossene Anpassung.</p>
Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)	641.811	01.01.2010	<p>Art. 38 Abs. 1–3 1 10 Prozent des Kantonsanteils werden nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 1 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 20062 verteilt. 2 13,5 Prozent des Kantonsanteils werden nach Artikel 39 vorab auf die Kantone mit Berg- und Randgebieten verteilt. Als Berg- und Randgebiete gelten die Regionen nach Anhang 2. 3 Die verbleibenden 76,5 Prozent des Kantonsanteils werden nach dem Verteilungsschlüssel in Artikel 40 auf alle Kantone verteilt.</p> <p>Art. 39 Abs. 3 3 Die Berechnung erfolgt periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, nach dem Modell in Anhang 3.</p> <p>Art. 40 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Der verbleibende Anteil der Kantone am Reinertrag wird wie folgt auf diese verteilt (vgl. Berechnungsmodell Anhang 4):</p> <p>Umfangreiche Anpassungen bei den Anhängen finden Sie unter s. AS 2009 4333</p>
Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)	641.20	01.01.2011	<p>Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/a641_20.html</p>
Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV)	641.201	01.01.2010	<p>Art. 14 Einleitungssatz Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:</p> <p>Art. 49 Als Medikamente gelten: a. nach Artikel 9 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 20003 (HMG) zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel- Vormischungen sowie die entsprechenden galenisch fertigen Produkte; b. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 2 HMG keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Vollblut; c. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 4 HMG eine befristete Bewilligung erhalten haben; d. nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel nach Artikel 36 Absätze 1–3 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001 sowie nach Artikel 7 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004.</p> <p>Art. 165 Bst. a Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung sind nicht anwendbar bei: a. nicht als Entgelt geltenden Mittelfüssen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG), die mit Inkrafttreten des neuen Rechts nach Artikel 33 Absatz 1 MWSTG nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen;</p>
		01.07.2010	<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. b 1 Von der Steuer sind befreit die Umsätze von: b. Bankengold nach Artikel 178 Absätze 2 Buchstabe a und 3 der Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934;</p>
Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)	642.14	01.01.2010	<p>Art. 9 Abs. 3 Einleitung 3 Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Bst. j und 2 1 Von der Steuerpflicht sind nur befreit: j. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. 2 Die Kantone können überdies konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von den Steuern befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.</p> <p>Art. 53 Sachüberschrift Ordentliche Nachsteuer</p> <p>Art. 53a Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben 1 Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn: a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. 2 Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. 3 Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird. 4 Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p> <p>Art. 56 Abs. 1, 1bis, 1ter, 3bis, 4 und 5 1 Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine</p>

	<p>rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft, die einen Drittel bis das Dreifache, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt. Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögensund Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. <p>Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Zeigt sich eine Person nach Absatz 3 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Absatz 1bis Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.</p> <p>4 Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken bestraft. Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.</p> <p>5 Zeigt sich eine Person nach Absatz 4 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt. <p>Art. 57a Selbstanzeige juristischer Personen</p> <p>1 Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. <p>2 Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz; nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 20035 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen; nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen. <p>3 Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>4 Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>5 Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p>6 Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p> <p>Art. 59 Abs. 2bis und 2ter</p> <p>2bis Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 56 Absatz 1bis oder Artikel 57a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen alle anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 56 Absatz 3bis und 57a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>2ter Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 56 Absatz 3bis und 57a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>Art. 72h6 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 20. März 2008</p> <p>1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Änderungen der Artikel 53a, 56 Absätze 1, 1bis, 1ter, 3bis, 4 und 5 sowie 57a und 59 Absätze 2bis und 2ter auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.</p> <p>2 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.</p> <p>Art. 72j Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 3. Oktober 2008</p> <p>1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2008 den geänderten Vorschriften von Artikel 9 Absatz 3 an. Diese Anpassung entfaltet ihre Wirkung für alle Kantone zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2008.</p> <p>2 Nach Ablauf dieser Frist finden die Änderungen von Artikel 9 Absatz 3 direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.</p> <p>Art. 78d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. März 2008 Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.</p>
	<p>01.01.2011</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. I</p> <p>2 Allgemeine Abzüge sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die: <ol style="list-style-type: none"> im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 19766 über die politischen Rechte eingetragen sind, in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. <p>Art. 72k Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 12. Juni 2009</p>

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

		<p>1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 12. Juni 2009 Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l an.</p> <p>2 Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1997 über die direkte Bundessteuer.</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. m</p> <p>2 Allgemeine Abzüge sind:</p> <p>m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</p> <p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>1 Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.</p> <p>Art. 72c Belassen des Abzugs für Kinderbetreuungskosten</p> <p>Bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung können die Kantone einen Abzug von den steuerbaren Einkünften vorsehen für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern entstehenden Kinderbetreuungskosten.</p> <p>Art. 72l Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 25. September 2009</p> <p>1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2009 dem geänderten Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m an.</p> <p>2 Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.</p>	
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)	641.1 0	01.01. 2010	<p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>2 Zu den steuerfreien Urkunden gehören auch die Frachturkunden im Gepäck-, Tier und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Bst. c</p> <p>1 Von der Abgabe sind ausgenommen:</p> <p>c. die Beteiligungsrechte an Transportunternehmen, die aus Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand zu deren Gunsten begründet oder erhöht werden;</p>
		01.07. 2010	<p>Art. 13 Abs. 3 Bst. e</p> <p>ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse für die an dieser Börse gehandelten inländischen Titel;</p> <p>Art. 17 Abs. 4</p> <p>Die von Effektenhändlern nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e geschuldete Abgabe wird durch die betreffende schweizerische Börse entrichtet.</p> <p>Art. 19 Abs. 2</p> <p>Die halbe Abgabe entfällt auch für das ausländische Mitglied einer inländischen Börse, soweit dieses Mitglied inländische Titel für eigene Rechnung handelt.</p>
Verordnung über die Stempelabgaben (StV)	641.1 01	01.01. 2010	<p>Art. 28 Abs. 1</p> <p>1 Der Versicherer hat die Abgabe aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum vereinnahmten Prämien (Art. 23 des Gesetzes), gesondert nach Versicherungszweigen, unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten. Die Aufteilung auf Versicherungszweige erstreckt sich auch auf kombinierte Versicherungen, sofern die Prämienanteile verschiedenen Abgabesätzen unterliegen. Enthält die Prämienrechnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eines Kantons oder des Bundes Forderungen, die nicht als Prämienzahlung für eine Versicherung qualifizieren, so sind diese eindeutig zu bezeichnen und gesondert aufzuführen; andernfalls ist die Abgabe auf dem Gesamtbetrag geschuldet.</p>
		01.08. 2010	<p>Art. 16a Guthaben im Konzern</p> <p>1 Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten weder als Obligationen noch als Geldmarktpapiere nach Artikel 5a Absatz 1 des Gesetzes; dies gilt unabhängig von ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihrem Zinssatz.</p> <p>2 Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung vollkonsolidiert werden.</p> <p>3 Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert.</p>
Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)	642.1 18.2	01.01. 2011	<p>Verweis bei der Anhangnummer (Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Art. 12) Ziff. 3</p> <p>3. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistungen nach Artikel 11 Absatz 1 QStV beträgt in Berücksichtigung der Artikel 38, 204 und 214 DBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf den ersten 25 000 Franken 0,00 % – auf den weiteren 25 000 Franken 0,20 % – auf den weiteren 25 000 Franken 0,55 % – auf den weiteren 25 000 Franken 0,90 % – auf den weiteren 25 000 Franken 1,30 % – auf den weiteren 25 000 Franken 2,05 % – auf den weiteren 740 000 Franken 2,60 % <p>Auf Kapitaleistungen über 890 000 Franken beträgt die Quellensteuer einheitlich 2,30 Prozent des Bruttobetrages.</p>
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)	642.2 1	01.01. 2010	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 1bis und 2</p> <p>1 Von der Steuer sind ausgenommen: c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;</p> <p>1bis Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.</p> <p>2 Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der</p>

			gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.																																													
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV)	642.2 11	01.01. 2010	<p>Art. 16 Die Freigrenze nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes gilt für Zinsbeträge, die für das Kundenguthaben einmal pro Kalenderjahr vergütet werden.</p> <p>Art. 54 Abs. 1 und 2 1 Ein Sparverein oder eine Betriebssparkasse im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes hat Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Rechnung des Einlegers, wenn dessen Anteil am Bruttoertrag 200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Antrag ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. 2 Übersteigt dieser Anteil 200 Franken, so muss der Verein oder die Kasse den Einleger darauf hinweisen, dass dieser die Rückerstattung der Verrechnungssteuer selbst zu beantragen hat und sie nur aufgrund einer Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 2 zurückerhält. Auf Verlangen des Einlegers muss der Verein oder die Kasse die Bescheinigung ausstellen.</p>																																													
		01.08. 2010	<p>Art. 16a Guthaben im Konzern 1 Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten weder als Obligationen noch als Geldmarktpapiere nach Artikel 5a Absatz 1 des Gesetzes; dies gilt unabhängig von ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihrem Zinssatz. 2 Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung vollkonsolidiert werden. 3 Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert.</p> <p>Art. 14a 1 Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten weder als Obligationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a noch als Kundenguthaben nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes; dies gilt unabhängig von ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihrem Zinssatz. 2 Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung vollkonsolidiert werden. 3 Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert.</p>																																													
Steuergesetz (StG)	661.1 1		Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; BAG 10-113																																													
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)	154.2 1	01.01. 2010	<p>Der Anhang VA der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>3.</th> <th>Amt für Migration und Personenstand</th> <th>Taxpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1</td> <td>Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.1</td> <td>Bürgerrechtsdienst</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.1.1</td> <td>Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])</td> <td>275</td> </tr> <tr> <td>3.1.1.2</td> <td>Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td>3.1.1.3</td> <td>Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])</td> <td>1650</td> </tr> <tr> <td>3.1.1.4</td> <td>Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 EbüV [BSG 121.111] stellen (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])</td> <td>550</td> </tr> <tr> <td>3.1.1.5</td> <td>Aufgehoben</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.1.6</td> <td>Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG [SR 141.0])</td> <td>100-200</td> </tr> <tr> <td>3.1.1.7</td> <td>Aufgehoben</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.1.8</td> <td>Abweisung eines Einbürgerungsgesuches</td> <td>200-400</td> </tr> <tr> <td>3.1.2</td> <td>Zivilstandsamt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.2.1</td> <td>Unverändert</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.2.2</td> <td>Unverändert</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.3</td> <td>Unverändert</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	3.	Amt für Migration und Personenstand	Taxpunkte	3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst		3.1.1	Bürgerrechtsdienst		3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	275	3.1.1.2	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	1100	3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	1650	3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 EbüV [BSG 121.111] stellen (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	550	3.1.1.5	Aufgehoben		3.1.1.6	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG [SR 141.0])	100-200	3.1.1.7	Aufgehoben		3.1.1.8	Abweisung eines Einbürgerungsgesuches	200-400	3.1.2	Zivilstandsamt		3.1.2.1	Unverändert		3.1.2.2	Unverändert		3.1.3	Unverändert	
			3.	Amt für Migration und Personenstand	Taxpunkte																																											
3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst																																															
3.1.1	Bürgerrechtsdienst																																															
3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	275																																														
3.1.1.2	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	1100																																														
3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	1650																																														
3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 EbüV [BSG 121.111] stellen (Art. 13 Abs. 1 KBüG [BSG 121.1])	550																																														
3.1.1.5	Aufgehoben																																															
3.1.1.6	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG [SR 141.0])	100-200																																														
3.1.1.7	Aufgehoben																																															
3.1.1.8	Abweisung eines Einbürgerungsgesuches	200-400																																														
3.1.2	Zivilstandsamt																																															
3.1.2.1	Unverändert																																															
3.1.2.2	Unverändert																																															
3.1.3	Unverändert																																															
			<p>Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 1. bis 2.5 Unverändert. 2.6 a und b Unverändert. c Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden richtet sich die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung 150 + P * 0.30 Die Gebühr beträgt höchstens 10 000 Taxpunkte Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsgemeinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen. d und e Unverändert. f Versorgungs- und Entsorgungswerke Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel: 36 * P Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Die Gebühr beträgt mindestens 5 000 Taxpunkte Die Gebühr beträgt höchstens 25 000 Taxpunkte g bis h Unverändert. i Organisationseinheiten der Bundesverwaltung 3 000 Taxpunkte 2.7 bis 7.2 Unverändert.</p> <p>Anhang IV B Gebührentarif der Grundbuchämter</p>																																													

		<p>Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.</p> <p>Ziff. 1 Unverändert 1.1 Das Grundbuchamt kann für seine Gebühren einen Vorschuss verlangen. Ziff. 1.2 bis 5.6 Unverändert</p> <p>Anhang IX Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden. Ziff. 1 bis 6 Unverändert Ziff. 7</p> <table border="1" data-bbox="534 488 1348 548"> <tr> <td>Lotterien</td> <td>Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 29 Abs. 1 Lotteriegesetz (BSG 935.52))</td> <td>nach Zeitaufwand</td> </tr> </table> <p>Ziff. 8 bis 8.3.3 Unverändert</p> <p>Ziff. 8.4 <table border="1" data-bbox="534 645 1189 683"> <tr> <td>Bewilligung für das gewerbsmässige Bergführen [Eingefügt am 1. 4. 1998]</td> <td>30</td> </tr> </table> </p> <p>Ziff. 9 Unverändert Ziff. 10 Unverändert</p> <p>Ziff. 10.1 Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Art. 161 StrV, 20 bis 150</p> <p>Ziff. 10.2 und 10.3 Unverändert</p> <p>Ziff. 10.4 und 10.5</p> <table border="1" data-bbox="534 952 1460 1019"> <tr> <td>10.4</td> <td>Bewilligung für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>10.5</td> <td>Überwachung der Auslosung von Anleihengütern nach Artikel 882 ZGB (SR 210)</td> <td>nach Zeitaufwand</td> </tr> </table> <p>Anhang II B Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)</p> <table border="1" data-bbox="534 1131 1005 1310"> <tr> <td>1. bis 3.4.9</td> <td colspan="2">Unverändert.</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>Kurse für Fleischkontrollorgane</td> <td>15 pro Lektion und Teilnehmerin oder Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>3.6</td> <td>Prüfungen für Fleischkontrollorgane</td> <td>200 bis 400 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer</td> </tr> <tr> <td>3.7</td> <td colspan="2">Aufgehoben</td> </tr> <tr> <td>3.8 bis 12.4.1</td> <td colspan="2">Unverändert.</td> </tr> </table> <p>Übergangsbestimmung Die bisherigen kommunalen Kontrollorgane sind bis zum 1. April 2012 durch Kontrollorgane nach Artikel 5 FIKV zu ersetzen.</p> <p>Anhang IV A Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)</p> <p>1. bis 4.1.2 Unverändert. 4.1.3 Genehmigen von Urkunden und Urkundenänderungen 400 bis 1000 4.1.4 Prüfen oder Genehmigen von Reglementen und Reglementsänderungen 100 bis 1000 4.1.5 Vorprüfen von Urkunden und Reglementen – die erste Vorprüfung ist in der Gebühr für die Genehmigung der Urkunde und der Gebühr für die Prüfung des Reglements inbegriffen – «Vorprüfung» wird ersetzt durch «Prüfung». 4.1.6 «klassische» wird aufgehoben. 4.1.7 «Personalfürsorgestiftungen und» wird aufgehoben. 4.1.8 «Personalfürsorgestiftungen und» wird aufgehoben. 4.1.9 und 4.1.10 Unverändert. 4.1.11 Aufheben einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung 400 4.1.12(neu) Feststellen des Abschlusses der Liquidation einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung 200 Die bisherige Ziffer 4.1.12 wird zu Ziffer 4.1.13. 4.1.14 Mahnen von Unterlagen (z.B. Jahresberichterstattung) mit Androhung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen 200 4.1.15 Einsetzen eines Sachwalters oder kommissarischen Verwalters 500 bis 4000 4.1.16 und 4.1.17 Unverändert. 4.1.18 (neu) Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle 200 4.1.19 (neu) Stiftungen, die vom Bund, Kanton oder von einer Gemeinde wiederkehrende Betriebsbeiträge erhalten, werden von den Gebühren zur Hälfte befreit.</p> <p>4.2 Arbeitgeberkontrollen 4.2.1 Anmelden einer Arbeitgeberfirma bei der Stiftung Auffangeinrichtung 200</p> <p>4.3 bis 4.4.5 Unverändert.</p>	Lotterien	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 29 Abs. 1 Lotteriegesetz (BSG 935.52))	nach Zeitaufwand	Bewilligung für das gewerbsmässige Bergführen [Eingefügt am 1. 4. 1998]	30	10.4	Bewilligung für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	50	10.5	Überwachung der Auslosung von Anleihengütern nach Artikel 882 ZGB (SR 210)	nach Zeitaufwand	1. bis 3.4.9	Unverändert.		3.5	Kurse für Fleischkontrollorgane	15 pro Lektion und Teilnehmerin oder Teilnehmer	3.6	Prüfungen für Fleischkontrollorgane	200 bis 400 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer	3.7	Aufgehoben		3.8 bis 12.4.1	Unverändert.	
Lotterien	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 29 Abs. 1 Lotteriegesetz (BSG 935.52))	nach Zeitaufwand																										
Bewilligung für das gewerbsmässige Bergführen [Eingefügt am 1. 4. 1998]	30																											
10.4	Bewilligung für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	50																										
10.5	Überwachung der Auslosung von Anleihengütern nach Artikel 882 ZGB (SR 210)	nach Zeitaufwand																										
1. bis 3.4.9	Unverändert.																											
3.5	Kurse für Fleischkontrollorgane	15 pro Lektion und Teilnehmerin oder Teilnehmer																										
3.6	Prüfungen für Fleischkontrollorgane	200 bis 400 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer																										
3.7	Aufgehoben																											
3.8 bis 12.4.1	Unverändert.																											

	01.03.2010	<p>Anhang VC Gebührentarif der Kantonspolizei (Kapo)</p> <p>1. Arbeitsleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Taxpunkte</p> <p>1.1 bis Unverändert 1.2 1.3 Zuführungen von Personen in jegliche Institutionen und Personentransporte für Institutionen..... nach Zeitaufwand</p> <p>1.4 bis Unverändert 2.2.5 2.2.6 Lagerungskosten Material..... monatlich 25/m² oder 35/m² 2.2.7 Vernichtungskosten Material..... nach Aufwand 2.3 bis Unverändert 2.3.2.3 2.3.3 Radblockiersysteme (z.B. Sheriff) 200 3. bis Unverändert 6.2</p>						
	01.09.2010	<p>Anhang VI wird wie folgt um eine neue Ziffer 4.2 ergänzt: 4.2 Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens, namentlich Datenbekanntgaben nach Zeitaufwand</p>						
	01.11.2010	<p>Anhang IV A Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter) Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.</p> <p>1. bis 2.7 Unverändert. 2.8 Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale oder eine regionale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Guttheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen 400 bis 4000 2.9 Genehmigung der Verlängerung einer kommunalen oder einer regionalen Planungszone 200 bis 2000 2.10 bis 4.4.5 Unverändert. 5. Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)2)</p> <p>Art. 5 1 und 2 Unverändert. 3 Das Reglement regelt mindestens a bis e unverändert,</p>						
	01.01.2011	<p>Art. 25 1 «Grossratsunterlagen» wird aufgehoben. 2 bis 7 Unverändert.</p> <p>Gebührentarif der Staatskanzlei 2.3 Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht 2.3.1 Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplan..... 50 2.3.2 a Geschäftsbericht (alle Bände und CD)..... 50 b Geschäftsbericht (Band 1 und CD)..... 30 c Geschäftsbericht (Einzelband)..... 20</p> <p>Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2. Tarife des Amtes für Geoinformation Ziffer 2.1.1 für den numerischen Datenbezug, je Hektare a und b unverändert, c «Informationsebene Bodenbedeckung, Einzel- und Linienelemente sowie Rohrleitungen» ersetzt durch «Informationsebene Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen», d unverändert, e Gebäudeadressen gebührenfrei. Ziffer 2.1.3 Der Datenbezug kann mit dem Amt für Geoinformation für einen längeren Zeitraum fest vereinbart werden. Für den Datenbezug im Abonnement wird im ersten Jahr die Gebühr gemäss Ziffer 2.1.1 erhoben. Für die Datenbezüge in den folgenden Jahren werden je Hektare und je Jahr erhoben a und b unverändert, c «Informationsebene Bodenbedeckung, Einzel- und Linienelemente sowie Rohrleitungen» ersetzt durch «Informationsebene Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen», d unverändert, e Gebäudeadressen gebührenfrei. Ziffer 2.1.4 Nur die Bearbeitungsgebühren der Abgabestelle zu bezahlen haben: a bis d unverändert, e Personen, die nur die Gebäudeadressen beziehen.</p> <p>Anhang VC wird wie folgt um eine neue Ziffer 5.1.3 ergänzt: 5.1.3 Auskunftserteilung und Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften 10 bis 80</p> <p>Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 1. Tarife des Amtes für Umweltkoordination und Energie Aufgehoben.</p> <p>Anhang III Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion 1. bis 6.5.6 Unverändert 6-6 Jährliche Grundgebühr für die Weinhandelskontrolle der Selbsteinkellererinnen und Selbsteinkellerer, je nach Aufwand des Kantonalen Laboratoriums und des Amtes für Landwirtschaft und Natur im Vorjahr</p> <table border="1" data-bbox="534 1944 1069 2042"> <tr> <td>6.6.1 Betriebe mit bis zu 10 hl eingekellertem Wein</td> <td>50 bis 200</td> </tr> <tr> <td>6.6.2 Betriebe mit bis zu 100 hl eingekellertem Wein</td> <td>100 bis 400</td> </tr> <tr> <td>6.6.3 Betriebe mit über 100 hl eingekellertem Wein</td> <td>150 bis 600</td> </tr> </table> <p>6.7 bis 9.4 Unverändert III.</p>	6.6.1 Betriebe mit bis zu 10 hl eingekellertem Wein	50 bis 200	6.6.2 Betriebe mit bis zu 100 hl eingekellertem Wein	100 bis 400	6.6.3 Betriebe mit über 100 hl eingekellertem Wein	150 bis 600
6.6.1 Betriebe mit bis zu 10 hl eingekellertem Wein	50 bis 200							
6.6.2 Betriebe mit bis zu 100 hl eingekellertem Wein	100 bis 400							
6.6.3 Betriebe mit über 100 hl eingekellertem Wein	150 bis 600							

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. Reglement vom 9. März 1996 über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUR) (BSG 916.141.112), 2. AOC-Reglement der Rebgesellschaft Thunersee vom 27. Juni 2007 (BSG 916.141.114).
Quellensteuerverordnung	661.7 11.1	01.01. 2010	Art. 27 Die Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000 (QSV; BSG 661.711.1) wird aufgehoben. Übergangsbestimmungen 1. Die Berechtigung des Amtes für Migration und Personenstand zum Zugriff auf die Merkmale gemäss Ziffern 1.6.1 bis 1.6.10 des Anhangs 1 zur RegV gilt erst ab dem 1. Januar 2011. 2. Die Gemeinden setzen Artikel 14 Buchstabe h der Verordnung über das Stimmregister bis spätestens am 30. November 2011 um. Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; u.a. BAG 09-133
Versicherung			
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	830.1	01.01. 2011	Art. 79 Abs. 1 1 Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches 191 sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung.
Erwerbsersatzgesetz (EOG)	834.1	01.01. 2010	Art. 28 Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung 1 Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung» wird ein selbstständiger Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden. 2 Über Einnahmen und Ausgaben der Erwerbsersatzordnung ist gesondert Rechnung zu führen und eine eigene Bilanz zu erstellen. 3 Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken. 4 Der Ausgleichsfonds wird durch die gleichen Organe verwaltet wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 AHVG 12 ist sinngemäss anwendbar.
Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)	834.1 1	01.01. 2010	Art. 37 Abs. 6 6 Artikel 34d AHVV 2 über den geringfügigen Lohn ist nicht anwendbar.
		01.01. 2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 4589
Arbeitslosenversicherungsgesetz, (AVIG)	837.0	01.01. 2010	Tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011: Art. 35 Abs. 2 und 3 2 Der Bundesrat kann die Höchstdauer der Leistungen gemäss Absatz 1 um höchstens zwölf Abrechnungsperioden erhöhen. 3 Nach ununterbrochener Inanspruchnahme der Kurzarbeitsentschädigung während 24 Monaten innerhalb der Zweijahresfrist gemäss Absatz 1 kann eine neue Rahmenfrist erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten eröffnet werden. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2009 a. Artikel 35 Absatz 2 in der Fassung vom 25. Juni 1982 wird für die Zeit der Geltungsdauer der Änderung von 25. September 2009 suspendiert. b. Artikel 35 Absatz 1bis in der Fassung vom 23. Juni 1995 wird für die Zeit der Geltungsdauer der Änderung von 25. September 2009 suspendiert.
Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)	837.0 2		Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a837_02.html
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	831.4 0	01.01. 2011	Art. 30c Abs. 6 6 Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122 und 123 des Zivilgesetzbuches 144, nach Artikel 280 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 145 und Artikel 22 FZG 146 geteilt. Art. 78 Verfolgung und Beurteilung Die Verfolgung und die Beurteilung sind Sache der Kantone. Art. 33a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes 1 Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird. 2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. 3 Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts 3 ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen. Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 2 Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über: 1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	831.2 0	01.06. 2009	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 3835

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern** ; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)	831.201	01.01. resp. 01.04 2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a831_201.html
Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)	831.111	01.01. 2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a831_111.html
Freizügigkeitsgesetz (FZG)	831.42	01.01. 2010	Art. 2 Abs. 1bis und 3 1bis Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend. 3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.
		01.01. 2011	Art. 17 Abs. 6 6 Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet. Art. 22 Abs. 1 1 Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Artikeln 122 und 123 des Zivilgesetzbuches 148 (ZGB) sowie den Artikeln 280 und 281 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 149 (ZPO) geteilt; die Artikel 3–5 sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar. Art. 25a Abs. 1 1 Können sich die Ehegatten über die bei der Ehescheidung zu übertragende Austrittsleistung (Art. 122, 123 ZGB 150) nicht einigen, so hat das am Ort der Scheidung nach Artikel 73 Absatz 1 des BVG 151 zuständige Gericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung von Amtes wegen durchzuführen, nachdem ihm die Streitsache überwiesen worden ist (Art. 281 Abs. 3 ZPO 152).
Freizügigkeitsverordnung (FZV)	831.425	01.01. 2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a831_425.html
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	832.10	01.01. 2010	Tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011: Art. 55a Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung 1 Der Bundesrat kann die Zulassung von selbstständig und unselbstständig tätigen Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach den Artikeln 36 und 37 sowie die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten in Einrichtungen nach Artikel 36a und im ambulanten Bereich von Spitälern nach Artikel 39 für eine befristete Zeit von einem Bedürfnis abhängig machen. Er legt die entsprechenden Kriterien fest. Davon ausgenommen sind Personen mit folgendem Weiterbildungstitel: a. Allgemeinmedizin; b. Praktischer Arzt oder praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel; c. Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel; d. Kinder- und Jugendmedizin. 2 Die Kantone sowie die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer sind vorher anzuhören. 3 Die Kantone bestimmen die Leistungserbringer sowie die Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 1. Sie können die Zulassung an Bedingungen knüpfen. 4 Eine erteilte Zulassung verfällt, wenn nicht innert bestimmter Frist von ihr Gebrauch gemacht wird. Der Bundesrat legt die Bedingungen fest. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Juni 2009 1 Die vor dem 1. Januar 2010 bestehenden Zulassungen bleiben bestehen. 2 Die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, die bis am 1. Januar 2010 in einer Einrichtung nach Artikel 36a oder im ambulanten Bereich eines Spitals nach Artikel 39 tätig waren und weiterhin in einer solchen Einrichtung oder in einem solchen Bereich tätig bleiben, wird nicht von einem Bedürfnis abhängig gemacht.
		01.07. 2010	Art. 25 Abs. 2 Bst. a und f 2 Diese Leistungen umfassen: a. die Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital durchgeführt werden von: 1. Ärzten oder Ärztinnen, 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen, 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Chiropraktors oder einer Chiropraktorin Leistungen erbringen; f. den Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung; Art. 25a Pflegeleistungen bei Krankheit 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden. 2 Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen. 3 Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung. 4 Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. Die Pflegeleistungen werden einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest. 5 Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Art. 49 Abs. 1 erster Satz 1 Für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital (Art. 39 Abs. 1)

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

		<p>oder einem Geburtshaus (Art. 29) vereinbaren die Vertragsparteien Pauschalen. ...</p> <p>Art. 50 Kostenübernahme im Pflegeheim Beim Aufenthalt in einem Pflegeheim (Art. 39 Abs. 3) vergütet der Versicherer die gleichen Leistungen wie bei ambulanter Krankenpflege nach Artikel 25a. Die Absätze 7 und 8 von Artikel 49 sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 104a Übernahme der Kosten für ambulante Krankenpflege, Krankenpflege zu Hause oder in einem Pflegeheim 1 Solange für die Leistungen der Krankenpflege, die ambulant oder zu Hause von Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause durchgeführt werden, keine von Leistungserbringern und Versicherern gemeinsam erarbeiteten Grundlagen der Tarifberechnung bestehen, kann das Departement durch Verordnung festlegen, in welchem Ausmass diese Leistungen übernommen werden dürfen. 2 Solange die Kosten der Leistungen von Pflegeheimen nicht nach einheitlicher Methode (Art. 49 Abs. 7 und Art. 50) ermittelt werden, kann das Departement durch Verordnung festlegen, in welchem Ausmass diese Leistungen übernommen werden dürfen.</p> <p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Juni 2008 1 Die Beiträge an die Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 1 sind erstmals so festzulegen, dass sie der Summe der Vergütungen für die im dem Inkrafttreten vorangehenden Jahr ambulant und im Pflegeheim erbrachten Pflegeleistungen entsprechen. Kann diese Regelung im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nicht eingehalten werden, so nimmt der Bundesrat in den nachfolgenden Jahren die erforderlichen Anpassungen vor. 2 Die bei Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Tarife und Tarifverträge sind innert drei Jahren an die vom Bundesrat festgesetzten Beiträge an die Pflegeleistungen anzugleichen. Die Kantonsregierungen regeln die Angleichung.</p>
	01.01.2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2009 4755
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	832.102	01.03.2011 Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a832_102.html
Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)	833.1	01.01.2010 Art. 1a Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 Waffen- und Ausrüstungsinspektionen, Art. 95b Zugang durch Abrufverfahren Die Militärversicherung hat, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, durch Abrufverfahren Zugang zu den Personendaten: a. des Personalinformationssystems der Armee; b. des Medizinischen Informationssystems der Armee.
Verordnung über die Militärversicherung (MVV)	833.11	01.01.2010 Art. 19 Abs. 3 3 Die Artikel 6quater und 34d der Verordnung vom 31. Oktober 19472 über die Altersund Hinterlassenenversicherung (AHVV) über die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 64. beziehungsweise 65. Altersjahr und über den geringfügigen Lohn sind nicht anwendbar.
	01.01.2011	<p>Art. 1 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG 1 Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG mit Spruchjahr 2008 und früher werden um 3,2 % erhöht. 2 Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG mit Spruchjahr 2009 werden um 0,9 % erhöht.</p> <p>Art. 2 Spruchjahr und Höhe der Anpassung Spruchjahr und Höhe der Anpassung bestimmen sich nach Artikel 24 der Verordnung vom 10. November 19932 über die Militärversicherung.</p> <p>Art. 3 Indexstand 1 Für die auf unbestimmte Zeit zugesprochenen und nach Artikel 1 zu erhöhenden Renten gilt der Nominallohnzuwachs bis zum Stand des Nominallohnindex von 2287 Punkten (Juni 1939 = 100) als ausgeglichen. 2 Für die vor dem Jahr 2008 auf unbestimmte Zeit zugesprochenen Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG beträgt die als ausgeglichen geltende Teuerung 104,7 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100). 3 Für den Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten beträgt die als ausgeglichen geltende Teuerung 104,7 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100).</p> <p>Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts Die MV-Anpassungsverordnung vom 29. Oktober 20083 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 5 Änderung bisherigen Rechts Die Verordnung vom 10. November 19934 über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 15 Abs. 1 1 Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes für die Ermittlung des Taggeldes und nach Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes für die Ermittlung der Invalidenrente beträgt 146 206 Franken.</p>
Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO	831.108	01.01.2011 Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 4577
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)	841.31	01.01.2010 Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. BAG 09-62

<p>Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG)</p>	<p>841.3 11</p>	<p>01.01.2010</p>	<p>Art. 3 Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, das auf der Spital- und Pflegeheimliste aufgeführt ist (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG]1) und Art. 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV]2), werden als Ausgaben folgende tägliche Höchstbeträge anerkannt:</p> <table border="1" data-bbox="533 241 1099 568"> <thead> <tr> <th></th> <th>In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversicherern einen Teilpauschalen-Vertrag abgeschlossen haben CHF</th> <th>In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversicherern einen Vollpauschalen-Vertrag abgeschlossen haben CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a Pflegestufe 0</td> <td>118.75</td> <td>118.75</td> </tr> <tr> <td>b Pflegestufe 1</td> <td>150.50</td> <td>154.50</td> </tr> <tr> <td>c Pflegestufe 2</td> <td>182.25</td> <td>190.25</td> </tr> <tr> <td>d Pflegestufe 3</td> <td>214.00</td> <td>226.00</td> </tr> <tr> <td>e Pflegestufe 4</td> <td>245.75</td> <td>261.75</td> </tr> <tr> <td>f Pflegestufe 5</td> <td>277.50</td> <td>297.50</td> </tr> <tr> <td>g Pflegestufe 6</td> <td>309.25</td> <td>333.25</td> </tr> <tr> <td>h Pflegestufe 7</td> <td>341.00</td> <td>369.00</td> </tr> <tr> <td>i Pflegestufe 8</td> <td>372.75</td> <td>404.75</td> </tr> <tr> <td>k Pflegestufe 9</td> <td>404.50</td> <td>440.50</td> </tr> <tr> <td>l Pflegestufe 10</td> <td>436.25</td> <td>476.25</td> </tr> </tbody> </table>		In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversicherern einen Teilpauschalen-Vertrag abgeschlossen haben CHF	In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversicherern einen Vollpauschalen-Vertrag abgeschlossen haben CHF	a Pflegestufe 0	118.75	118.75	b Pflegestufe 1	150.50	154.50	c Pflegestufe 2	182.25	190.25	d Pflegestufe 3	214.00	226.00	e Pflegestufe 4	245.75	261.75	f Pflegestufe 5	277.50	297.50	g Pflegestufe 6	309.25	333.25	h Pflegestufe 7	341.00	369.00	i Pflegestufe 8	372.75	404.75	k Pflegestufe 9	404.50	440.50	l Pflegestufe 10	436.25	476.25
	In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversicherern einen Teilpauschalen-Vertrag abgeschlossen haben CHF	In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversicherern einen Vollpauschalen-Vertrag abgeschlossen haben CHF																																					
a Pflegestufe 0	118.75	118.75																																					
b Pflegestufe 1	150.50	154.50																																					
c Pflegestufe 2	182.25	190.25																																					
d Pflegestufe 3	214.00	226.00																																					
e Pflegestufe 4	245.75	261.75																																					
f Pflegestufe 5	277.50	297.50																																					
g Pflegestufe 6	309.25	333.25																																					
h Pflegestufe 7	341.00	369.00																																					
i Pflegestufe 8	372.75	404.75																																					
k Pflegestufe 9	404.50	440.50																																					
l Pflegestufe 10	436.25	476.25																																					
		<p>01.01.2011</p>	<p>Art. 34 1Unverändert. 2 Als anrechenbare Ausgabe werden höchstens 115 Franken anerkannt</p>																																				
<p>Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)</p>	<p>842.1 1</p>	<p>01.01.2011</p>	<p>Art. 43 1Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)1) geregelt. 2 Das Verwaltungsgericht regelt den Geschäftsgang durch Reglement. Art. 46 1Die oder der neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Klageverfahren. 2 Unverändert. Art. 37 1 und 2Unverändert. 3 «des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)» wird ersetzt durch «der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)4)». Art. 45 1 bis 3Unverändert. 4 «den Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)» wird ersetzt durch «den Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 202 ff. ZPO».</p>																																				
<p>Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV)</p>	<p>841.1 11</p>	<p>01.01.2010</p>	<p>Art. 2 Der Aufsichtsrat hat neben den in Artikel 12 EG AHVG5) genannten Aufgaben insbesondere a und b unverändert; c Beschwerden gegen Personalentscheide der Direktorin oder des Direktors der AKB zu beurteilen, wobei die Instruktion der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion obliegt; d bis f unverändert. Art. 7 3. Regierungstatthalterämter Die AKB und die Regierungstatthalterämter informieren sich gegenseitig über das Ergebnis der vorgenommenen Kontrollbesuche bei den Zweigstellen bzw. den Gemeinden. Umfangreichere Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. BAG 10-32</p>																																				
<p>Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)</p>	<p>842.1 11.1</p>	<p>01.01.2010</p>	<p>Art. 6 1Unverändert. 2 Das Reineinkommen wird wie folgt korrigiert: a bis c Unverändert. d Freiwillige Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten im Sinne von Artikel 38a Buchstabe a StG und Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen im Sinne von Artikel 38 Buchstabe m StG werden nicht angerechnet. e bis i Unverändert. k «Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h StG» wird ersetzt durch «Artikel 38a Buchstabe b StG». Art. 10 1 und 2Unverändert. 3 Die Gemeinden werden den Prämienregionen zugeteilt, die vom Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 KVG festgelegt werden. 4 bis 6 aufgehoben:</p>																																				

⁴ In den Amtsbezirken Aarberg, Burgdorf, Courterrary, Moutier, La Neuveville, Nidau, Erlach, Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Thun, Schwarzenburg und Seftigen werden monatlich folgende Verbilligungen ausgerichtet: / Fassung vom 30. 8. 2006/

a	Erwachsene		CHF
	1.	mit einem massgebenden Einkommen unter 8000 Franken	150.–
	2.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 8001 und 16 000 Franken	110.–
	3.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 16 001 und 24 000 Franken	75.–
	4.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 24 001 und 34 000 Franken	40.–
b	Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen,		
	1.	mit einem massgebenden Einkommen unter 8000 Franken	110.–
	2.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 8001 und 16 000 Franken	90.–
	3.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 16 001 und 24 000 Franken	60.–
	4.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 24 001 und 34 000 Franken	35.–
c	Junge Erwachsene erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, sofern sie nach Artikel 5 zur Familie zählen und das massgebende Familieneinkommen unter 34 000 Franken liegt oder wenn sie sich in Ausbildung befinden und ihr massgebendes Einkommen unter 34 000 Franken liegt. Die Höhe der Verbilligung richtet sich nach der durchschnittlichen Vorjahresprämie für junge Erwachsene der zwanzig günstigsten Krankenversicherer in der Region 2.		
d	Kinder erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, sofern das massgebende Familieneinkommen unter 34 000 Franken liegt. Die Höhe der Verbilligung richtet sich nach der durchschnittlichen Vorjahresprämie für Kinder der zwanzig günstigsten Krankenversicherer in der Region 2.		

⁵ In den Amtsbezirken Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Wangen, Trachselwald, Signau, Niedersimmental, Frutigen, Interlaken und Aarwangen werden monatlich folgende Verbilligungen ausgerichtet: / Fassung vom 30. 8. 2006/

a	Erwachsene		CHF
	1.	mit einem massgebenden Einkommen unter 8000 Franken	140.–
	2.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 8001 und 16 000 Franken	100.–
	3.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 16 001 und 24 000 Franken	70.–
	4.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 24 001 und 34 000 Franken	40.–
b	Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen,		
	1.	mit einem massgebenden Einkommen unter 8000 Franken	100.–
	2.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 8001 und 16 000 Franken	80.–
	3.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 16 001 und 24 000 Franken	55.–
	4.	mit einem massgebenden Einkommen zwischen 24 001 und 34 000 Franken	30.–
c	Junge Erwachsene erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, sofern sie nach Artikel 5 zur Familie zählen und das massgebende Familieneinkommen unter 34 000 Franken liegt oder wenn sie sich in Ausbildung befinden und ihr massgebendes Einkommen unter 34 000 Franken liegt. Die Höhe der Verbilligung richtet sich nach der durchschnittlichen Vorjahresprämie für junge Erwachsene der zwanzig günstigsten Krankenversicherer in der Region 3.		50.–
d	Kinder erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, sofern das massgebende Familieneinkommen unter 34 000 Franken liegt. Die Höhe der Verbilligung richtet sich nach der durchschnittlichen Vorjahresprämie für Kinder der zwanzig günstigsten Krankenversicherer in der Region 3.		50.–

* Für Personen, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, werden monatlich folgende Verbilligungen ausgerichtet: (Fassung vom 30. 6. 2006)

a	Erwachsene sowie junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen.		
1.		mit einem massgebenden Einkommen unter 8000 Franken	50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates;
2.		mit einem massgebenden Einkommen zwischen 8001 Franken und 16 000 Franken	40 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates;
3.		mit einem massgebenden Einkommen zwischen 16 001 Franken und 24 000 Franken	27,5 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates;
4.		mit einem massgebenden Einkommen zwischen 24 001 Franken und 34 000 Franken	15 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates.
b	Kinder und junge Erwachsene erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates verbilligt, sofern sie nach Artikel 5 zur Familie zählen und das massgebende Familieneinkommen unter 34 000 Franken liegt oder wenn sie sich in Ausbildung befinden und ihr massgebendes Einkommen unter 34 000 Franken liegt.		

Art. 10a (neu) Erwachsenen werden monatlich folgende Prämienverbilligungen gewährt:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 6)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 8000 Franken	200	175	160
b zwischen 8001 und 16 000 Franken	155	135	120
c zwischen 16 001 und 24 000 Franken	115	100	90
d zwischen 24 001 und 34 000 Franken	75	65	60

Art. 10b (neu) Jungen Erwachsenen, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, werden monatlich folgende Prämienverbilligungen gewährt:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 6)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 8000 Franken	155	130	120
b zwischen 8001 und 16 000 Franken	130	110	100
c zwischen 16 001 und 24 000 Franken	100	80	75
d zwischen 24 001 und 34 000 Franken	70	55	50

Art. 10c (neu) 1 Zählen junge Erwachsene nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern, erhalten sie 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn

a das massgebende Familieneinkommen 34 000 Franken nicht übersteigt oder

b sie sich in Ausbildung befinden und ihr massgebendes Einkommen 34 000 Franken nicht übersteigt.

2 Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in der die Familie ihren Wohnsitz hat.

Art. 10d (neu) 1 Kinder erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende jährliche Familieneinkommen 34 000 Franken nicht übersteigt.

2 Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in der die Familie ihren Wohnsitz hat.

Art. 10e (neu) 1 Erwachsenen und jungen nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählenden Erwachsenen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, werden monatlich folgende Prämienverbilligungen gewährt:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 6)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
a unter 8000 Franken	50 Prozent
b zwischen 8001 und 16 000 Franken	40 Prozent
c zwischen 16 001 und 24 000 Franken	27,5 Prozent
d zwischen 24 001 und 34 000 Franken	15 Prozent

2 Junge nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern zählende Erwachsene und Kinder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz obligatorisch krankenversichert sind, erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn a das massgebende Familieneinkommen 34 000 Franken nicht übersteigt oder b sich die junge erwachsene Person in Ausbildung befindet und ihr massgebendes Einkommen 34 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 11 1 und 2 Unverändert.

3 Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden zusätzlich zur ordentlichen Prämienverbilligung folgende Prämienverbilligungsbeträge gewährt: a Bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das hin die obligatorische Krankenpflegeversicherung frühestmöglich gewechselt werden kann, ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung einer vollumfänglichen Verbilligung der jeweiligen obligatorischen Krankenkassenprämie entspricht.

b Unverändert.

Art. 13 1 Unverändert.

2 Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen:

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

		<p>a bis g unverändert; h Personen, die ihren Wohnsitz am 1. Januar in den Kanton Bern verlegt haben. 3 und 4 Unverändert.</p> <p>Art. 19 1 Die zuständigen Stellen der Gemeinden stellen dem ASVS kostenlos alle zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zur Verfügung. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.</p> <p>Art. 19a (neu) 1 Die Gemeinden haben dem ASVS jährlich eine Abrechnung über die gewährten Prämienverbilligungen und die Bestätigung einzureichen, dass die Abrechnung ordnungsgemäss erfolgt ist und die Prämienverbilligungen rechtmässig gewährt worden sind. 2 Für die Abrechnung und die Bestätigung nach Absatz 1 sind die vom ASVS vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.</p> <p>Art. 19b (neu) Das ASVS kann den zuständigen Stellen der Gemeinden bezüglich der Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Weisungen erteilen. Diese können insbesondere Bestimmungen über die Abrechnung und die Bestätigung (Art. 19a) enthalten.</p>
Schuld / Konkurs		
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)	281.1	<p>01.01.2010</p> <p>Art. 219 Abs. 4 Zweite Klasse Bst. e 4 Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt: e. die Steuerforderungen nach dem Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009/46 mit Ausnahme der Forderungen aus Leistungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen.</p> <p>Art. 287 Abs. 3 3 Die Anfechtung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Effekten, Bucheffekten oder andere an einem repräsentativen Markt gehandelte Finanzinstrumente als Sicherheit bestellt wurden und der Schuldner sich bereits früher: 1. verpflichtet hat, die Sicherheit bei Änderungen im Wert der Sicherheit oder im Betrag der gesicherten Verbindlichkeit aufzustocken; oder 2. das Recht einräumen liess, eine Sicherheit durch eine Sicherheit gleichen Werts zu ersetzen.</p>
		<p>01.01.2011</p> <p>Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/a281_1.html</p>
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs EGSchKG	281.1	<p>01.01.2010</p> <p>Art. 1 Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons: a Berner Jura, b Seeland, c Ob- und Nid- u. Aargau-Emmental, d Bern-Mittelland, e Oberland.</p> <p>Art. 2 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Sitz der Betreibungs- und Konkursämter. 2 Zur Durchführung der Betreibungen und Konkurse können die Betreibungs- und Konkursämter Dienststellen unterhalten. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt die Standorte der Dienststellen. 3 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Standort der Dienststellen. 4 Unverändert.</p> <p>Art. 5 1 Die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und –beamten werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. 2 und 3 Unverändert.</p> <p>Art. 9 1 «des Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «der Verwaltungsregion». 2 Unverändert.</p> <p>Art. 20 «desjenigen Amtsbezirkes» wird ersetzt durch «derjenigen Verwaltungsregion»; «in dem» wird ersetzt durch «in der».</p> <p>Art. 3 1 Unverändert. 2 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genehmigt die regionalen Organisationsreglemente. Sie kann dabei ergänzende und abweichende Regelungen treffen.</p> <p>Art. 5 1 Die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und –beamten werden durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. Ernennbar ist, wer über einen Fähigkeitsausweis verfügt. 2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zum Erlangen des Fähigkeitsausweises, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Prüfung und den allfälligen Verzicht darauf, durch Verordnung.</p> <p>Art. 6 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt für jede Betreibungs- und Konkursbeamtin und jeden Betreibungs- und Konkursbeamten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>Art. 7 1 Das Betreibungs- und Konkursamt besorgt durch seine Angestellten den Vollzug von Erkenntnissen auf ein Tun, wenn es in einem richterlichen Erkenntnis dazu bestimmt wird. Es kann die Hilfe der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen. 2 Auf Antrag des Betreibungs- und Konkursamtes verfügt das anordnende Gericht insbesondere weitere Kosten zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, wenn bei der Vollstreckung Kosten entstehen, die im ersten, die Vollstreckung anordnenden Erkenntnis nicht bereits enthalten sind.</p> <p>Art. 8 1 Haftungsansprüche gegen den Kanton (Art. 5 SchKG) sind nach den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)2 geltend zu machen. 2 Die Rückgriffsforderungen des Kantons gegenüber seinen Angestellten sowie gegenüber nebenamtlichen Betreibungsweibeln und Betreibungsweibeln richten sich nach dem Personalgesetz. 3 Die Rückgriffsforderungen des Kantons gegenüber anderen im SchKG vorgesehenen Organen, insbesondere externen Sachwalterinnen und Sachwaltern, Liquidatorinnen und Liquidatoren und ausseramtlichen Konkursverwaltungen, richten sich nach dem Zivilrecht.</p>

			<p>Art. 10 1 Das Obergericht bildet die einzige kantonale Aufsichtsbehörde. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei Mitgliedern und entscheidet über Beschwerden gemäss Artikel 17 SchKG. Zudem führt sie die Disziplinarverfahren.</p> <p>2 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übt die Aufsicht über die administrative, organisatorische und fachliche Führung der Betreibungs- und Konkursämter aus und legt mit ihnen Leistungsvereinbarungen fest.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter, die Aufsicht über diese und deren Steuerung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen.</p> <p>Art. 11 1 und 2 Unverändert.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 bis 21 SchKG und den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)1).</p> <p>Art. 12 Das Regionalgericht entscheidet als Einzelgericht in allen Fällen, in denen das Bundesrecht den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht das SchKG, die Schweizerische Zivilprozessordnung oder das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)2) etwas anderes bestimmen.</p> <p>Art. 16 Versteigerungen</p> <p>¹ Die Versteigerungen werden von der Betreibungs- und Konkursbeamtin oder dem Betreibungs- und Konkursbeamten durchgeführt. Sie oder er bestimmt eine Betreibungsgehilfin oder einen Betreibungsgehilfen für den Ausruf.</p> <p>² Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte kann eine Angestellte oder einen Angestellten mit der Durchführung der Versteigerung betrauen. [Fassung vom 10. 3. 1997]</p> <p>Art. 17 Steigerungsprotokoll</p> <p>¹ Über jede Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, in dem neben den Förmlichkeiten die Angebote und das Ergebnis festgehalten werden.</p> <p>² Bei Versteigerungen von Beweglichkeiten ist nur das Angebot einzutragen, das den Zuschlag erhalten hat.</p> <p>³ Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamtinnen und Beamten sowie bei Versteigerungen von Grundstücken auch von den Personen, die sie ersteigert haben, zu unterzeichnen.</p>
		01.01.2011	<p>Art. 18 «Anwaltskammer» wird ersetzt durch «Anwaltsaufsichtsbehörde».</p> <p>Art. 13 «Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident» wird ersetzt durch «Das Regionalgericht».</p>
Staatsbeiträge			
Staatsbeitragsgesetz (StBG)	641.1	01.01.2010	<p>Anhang I: «841.31 Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» wird ersetzt durch «841.31 Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung».</p>
Arbeit, Bildung, Sicherheit			
Arbeit			
Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)	822.14	01.01.2011	<p>Art. 15 Abs. 3 Das Verfahren ist einfach, rasch und unentgeltlich. Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.</p>
Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)	822.111	01.08.2010	<p>Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, 2 sowie 2bis 1 Nachtarbeit von mehr als sechs Wochen bis höchstens zwölf Wochen ohne Wechsel mit Tagesarbeit nach Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes ist zulässig, sofern: a. sie aus betrieblichen Gründen unentbehrlich ist oder die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schriftlich um einen Verzicht auf den Wechsel zwischen Tages- und Nachtarbeit ersucht, weil ihnen der Wechsel insbesondere aus persönlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist; 2 Nachtarbeit von mehr als zwölf Wochen ohne Wechsel mit Tagesarbeit nach Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes ist zulässig, sofern: a. sie aus betrieblichen Gründen unentbehrlich ist oder die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schriftlich um einen Verzicht auf den Wechsel zwischen Tages- und Nachtarbeit ersucht, weil ihnen der Wechsel insbesondere aus persönlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist; b. der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin schriftlich sein bzw. ihr Einverständnis erklärt hat; und c. die Voraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a–d erfüllt sind. 2bis Betriebliche Unentbehrlichkeit nach den Absätzen 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a liegt vor, wenn: a. es sich um Nachtarbeit handelt, für die es keine entsprechende Arbeit im Tages- und Abendzeitraum gibt; oder b. auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden kann.</p>
Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)	822.112	01.01.2010	<p>Art. 7 Verlängerung der Arbeitswoche 1 Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen bis zu elf aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden: a. wenn unmittelbar im Anschluss daran mindestens drei aufeinanderfolgende Tage frei gewährt werden; und b. wenn im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftageweche gewährt wird. 2 Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen sieben aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden: a. wenn die tägliche Arbeitszeit im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit nicht mehr als neun Stunden beträgt; b. wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; und c. wenn unmittelbar im Anschluss an den siebten Tag mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden frei gewährt werden: diese 83 Stunden schliessen die tägliche Ruhezeit, den Ersatzruhetag für den Sonntag und den wöchentlichen freien Halbtag ein.</p> <p>Art. 8a Pikettdienst 1 Im Rahmen des Pikettdienstes muss die Zeitspanne zwischen dem Einsatzauftrag an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin und seinem oder ihrem Eintreffen am Arbeitsort (Interventionszeit) grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen. 2 Ist die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten, so haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 Prozent der inaktiven Pikettdienstzeit. Unter inaktiver Pikettdienstzeit wird die für den</p>

		<p>Pikettdienst aufgewendete Zeit ausserhalb einer Intervention sowie der Zeit für den Arbeitsweg verstanden. Die für die Intervention effektiv aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit zählen als Arbeitszeit und werden zur Zeitgutschrift dazugerechnet. 3 Muss der Pikettdienst wegen der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit. 4 In den Fällen nach den Absätzen 2 und 3 darf der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin in einem Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen Pikettdienst leisten.</p> <p>Art. 10 Abs. 2 2 Nacharbeit darf in einem Zeitraum von 12 Stunden geleistet werden, wenn darauf mindestens 12 Stunden Ruhezeit folgen, eine Gelegenheit besteht, sich hinzulegen, und wenn: a. die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden beträgt und ein grosser Teil davon reine Präsenzzeit ist; oder b. während höchstens 8 Stunden tatsächlich gearbeitet wird, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.</p> <p>Art. 15 Abs. 1 1 Auf Krankenanstalten und Kliniken und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8a, 9, 10 Absatz 2 und 12 Absatz 2 anwendbar.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 1 Auf Heime und Internate und die in ihnen mit der Betreuung der Insassen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 2, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.</p> <p>Art. 19a Medizinische Labors Auf medizinische Labors und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 2 Buchstabe a und 12 Absatz 2 anwendbar.</p> <p>Art. 31 Abs. 1 und 2 1 Auf Radio- und Fernsehbetriebe und die in ihnen mit der Vorbereitung, Produktion, Aufnahme oder Ausstrahlung der Sendung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 6, 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 3, 11, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar. 2 Die Artikel 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 sind nur anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei länger dauernden zusammenhängenden Produktionen zum Einsatz gelangen.</p> <p>Art. 35 Berufstheater 1 Auf Berufstheater und die in ihnen für die künstlerische Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 11, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar. 2 Für die mit den für die Aufführungen notwendigen Tätigkeiten sowie für die Bedienung und Betreuung der Theaterbesucher beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absatz 3, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar. 3 Für die mit der künstlerisch-technischen Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 9, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar. Dabei darf vor oder nach einer Verlängerung der Tages- und Abendarbeit gemäss Artikel 5 die tägliche Ruhezeit nicht herabgesetzt werden. 4 Für die während Tourneen oder Gastspielen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist Artikel 4 Absatz 1 für die Nacht bis 3 Uhr anwendbar. 5 Berufstheater sind Betriebe, die Schauspiel-, Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalaufführungen durchführen.</p> <p>Art. 43 Abs. 2 2 Auf Messebetriebe und die in ihnen mit dem Auf- und Abbau, mit der Bedienung der Stände und Eintrittskassen sowie mit dem Unterhalt beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag, sowie die Artikel 7 Absatz 1, 12 Absatz 1 und Artikel 13 anwendbar.</p>
Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3)	822.1 13	01.05.2010 Art. 19 Nichtrauchererschutz Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belastet werden.
Chauffeurverordnung (ARV1)	822.2 21	01.01.2011 Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a822_221.html
Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)	832.0 1	01.01.2010 Art. 5 Bezirksverwaltung Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter sind zuständig, soweit ihnen nachstehend Aufgaben zugewiesen werden. Art. 13 Bezirksverwaltung Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter a üben die Aufsicht über die Handhabung der Bundesgesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen durch die Gemeinden aus; b vollziehen Anordnungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion; [Fassung vom 29. 10. 1997] c erteilen Bewilligungen für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher; d unterstützen die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] in ihren Vollzugsaufgaben und leiten insbesondere Feststellungen über Unzulänglichkeiten an die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] weiter. Art. 14 Die Gemeinden a unverändert; b melden Feststellungen über Unzulänglichkeiten der Volkswirtschaftsdirektion; c vollziehen Anordnungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion; d unverändert. Art. 22 1Unverändert.

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

			<p>2 Die Genehmigungsunterlagen sind über die Gemeinde bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. 3-Dieses prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und leitet sie an die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion [Fassung vom 29. 10. 1997] weiter.</p> <p>Art. 24 1Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eröffnet die Plan- oder Anlagegenehmigung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, weiteren Verfahrensbeteiligten und der Gemeinde. 2 Steht die Genehmigung im Zusammenhang mit einem Baugesuch, erfolgt die Eröffnung durch die zuständige Baubewilligungsbehörde mit dem Bauentscheid.</p> <p>Art. 27 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eröffnet die Betriebsbewilligung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, weiteren Verfahrensbeteiligten und der Gemeinde.</p> <p>Art. 32 Strafen 1- Mit Busse von mindestens 100 Franken wird bestraft, wer ohne Bewilligung einen schulpflichtigen Jugendlichen beschäftigt. 2- In besonders leichten Fällen kann von Strafe Umgang genommen werden. 3- Die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)	836.2	15.10.2010	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. AS 2010 4491
Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZV)	836.2 1	15.10.2010 resp. 01.01.2011	Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/a836_21.html
Verordnung über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV)	832.0 11	01.01.2010	<p>Art. 2 1- Eine Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ist erforderlich für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher, sofern es sich nicht nur um a Botengänge ausserhalb des Betriebs, b Handreichungen beim Sport oder c leichte Arbeiten in Verkaufsgeschäften handelt. 2- Die Bewilligung darf nur nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG [SR 822.11]) und seiner Ausführungsbestimmungen erteilt werden.</p> <p>Art. 6 1 Die Gemeinde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit. 2 und 3 Unverändert.</p>
Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Chauffeurverordnung	832.5 21	01.01.2011	Art. 8 «beim zuständigen Untersuchungsrichter» wird ersetzt durch «bei der zuständigen Staatsanwaltschaft».
Bildung			
Berufsbildungsgesetz (BBG)	412.1 0	01.01.2011	<p>Art 48 Sachüberschrift Förderung der Berufspädagogik; Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (Institut)</p> <p>Art. 48a Gewerbliche Leistungen 1 Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen: a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen; b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. 2 Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.</p>
Berufsbildungsverordnung, (BBV)	412.1 01	01.01.2011	<p>Art. 68 Sachüberschrift: Antrag auf Verbindlichkeit (Art. 60 BBG) 4 Wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich auf Grund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung. 5 Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft. 6 Für die Buchführung der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 957–964 des Obligationenrechts. 7 Die Rechnungen der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Fonds werden jährlich durch unabhängige Stellen revidiert.</p> <p>Art. 68a Beitragserhebung (Art. 60 BBG) 1 Die Organisation der Arbeitswelt stellt die Beiträge bei den unterstellten Betrieben in Rechnung. 2 Wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich aufgrund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung. 3 Die Organisation der Arbeitswelt verfügt den Beitrag, wenn der Betrieb dies verlangt oder nicht zahlt. 4 Eine rechtskräftige Beitragsverfügung ist im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 18892 über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid gleichgestellt.</p> <p>Art. 68b Überprüfung der Verwendung der Gelder, Buchführung und Revision (Art. 60 BBG) Bisheriger Artikel 68 Absätze 5–7 werden zu Absätzen 1–3 dieses Artikels</p>
Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)	435.1 11	01.01.2010	<p>Art. 9 Soweit die nachfolgenden Aufgaben am Standort Biel erfüllt werden, ist ein angemessenes Leistungsangebot in französischer Sprache sicherzustellen.</p> <p>Art. 103 Betrifft nur den französischen Text.</p>

			<p>6.1 <i>Bedarfserhebung und Planung</i> Art. 112a (neu) 1 Der Regierungsrat legt aufgrund der Erhebung und Analyse der Erziehungsdirektion nach Artikel 34 Absatz 1 BerG alle vier Jahre die strategischen Vorgaben zum kantonal finanzierten Angebot fest. 2 Die Erziehungsdirektion sorgt im Rahmen dieser Vorgaben für das konkrete Leistungsangebot.</p> <p>6.1a (neu) <i>Übertragung an private Anbieter</i> Art. 113 1 Der Regierungsrat beschliesst gemäss Artikel 35 Absatz 2 BerG und im Rahmen seiner strategischen Vorgaben über die Übertragung der Angebote an private Anbieter. Er regelt dabei Art und Umfang in einem vierjährigen Übertragungsvertrag. 2 bis 4 Unverändert.</p> <p>Art. 116a (neu) Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt jährlich das Angebot und die entsprechenden Beiträge des Kantons an private Anbieter gemäss Bedarf fest.</p> <p>Art. 122 1 und 2 Unverändert. 3 Es überprüft die Jahresrechnung und genehmigt die Endabrechnung im Folgejahr.</p> <p>Art. 133 1 Der Kanton kann Pilotprojekte, Lehrstellenförderungsprojekte usw. gemäss Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 BerG unterstützen, wenn a bis d unverändert. 2 bis 4 Unverändert.</p> <p>7.5 (neu) <i>Ausgabenbefugnis</i> Art. 139a (neu) 1 Die Erziehungsdirektion bewilligt die Ausgaben für das Leistungsangebot der subventionierten Anbieter. 2 Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.</p> <p>II. <i>Übergangsbestimmung</i> Die laufenden Übertragungsverträge gelten bis zum Ablauf der Vertragsdauer.</p> <p>Art. 57 Die Beratungs- und Gesundheitsdienste und ihre Aufsichtsbehörden und Lehrkräfte sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)3 befreit, soweit das Wohl der Lernenden dies erfordert.</p>
Gesundheit			
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	817.0 2	01.07. 2010	Ingress gestützt auf das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG), auf die Artikel 16 Absatz 2 und 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG), auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG), in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG),
		01.10. 2010	Art. 20 Abs. 1 1 Folgende Verfahren bedürfen einer Bewilligung durch das BAG: a. Betrifft nur den französischen Text b. Betrifft nur den französischen Text c. die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser. Gliederungstitel vor Art. 45
Gesundheitsgesetz (GesG)	811.0 1	01.01. 2010	Art. 11 Aufgaben der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters <i>[Fassung vom 6. 2. 2001]</i> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter <i>[Fassung vom 6. 2. 2001]</i> a überwacht die Tätigkeit der Gemeinden ihres Amtsbezirkes im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens; b ... <i>[Aufgehoben am 6. 2. 2001]</i> c ... <i>[Aufgehoben am 6. 2. 2001]</i> d beurteilt die gemäss Abschnitt VI dieses Gesetzes in ihre Kompetenz fallenden Streitigkeiten.
		01.01. 2011	Art. 28 1 bis 3 Unverändert. 4 Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)2 befreit. 5 Unverändert. Umfangreichere Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. BAG 10–86
Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)	817.0	01.01. 2010	Art. 1 1 Unverändert. 2 Ausgenommen sind die Bereiche Tierhaltung in Schlachtbetrieben, Schlachtung sowie Schlachtier- und Fleischuntersuchung; in diesen Bereichen richtet sich der Vollzug nach der Fleischkontrollverordnung vom 23. Oktober 1996 (FIKV)1). Art. 3 1 Unverändert. 2 Für Zerlegebetriebe, die einer Schlachthanlage angegliedert sind, ist das Amt für Landwirtschaft und Natur <i>[Fassung vom 22. 10. 2003 (Veterinärdienst)]</i> zuständig. 3 Unverändert. 4 «Mast, Schlachtung, Verarbeitung und Produktion in Schlacht- und Zerlegebetrieben» wird ersetzt durch «Schlachtung».
		01.01. 2011	Art. 11 1 «Artikel 26 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)8» wird ersetzt durch «Artikel 22 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)9». 2 Unverändert.
Arbeitssicherheit			
Verordnung über die Unfall-	832.3 0	01.07. 2010	Art. 24 Abs. 3 3 Arbeitsmittel, für die keine solchen Erlasse bestehen, müssen mindestens die Anforderungen nach den Artikeln 25–32 und

Gesetzessammlung für das Bernische Kies-, Steinbruch- und Recyclinggewerbe – Änderungen 2010 – vierter Jahrgang

Hintergrundfarbe weiss: **Überschrift**; rosa: **Bund**; hellblau: **Kanton Bern**; Datumsangabe = Datum (in Kraft Setzung) der letzten Änderung

<p>verhütung, (VUV)</p>			<p>34 Absatz 2 erfüllen. Dasselbe gilt für Arbeitsmittel, die vor dem 31. Dezember 1996 erstmals eingesetzt worden sind.</p> <p>Art. 91 Bst. f Folgende Kosten werden aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 87 UVG) gedeckt: f. die Kosten der Durchführungsorgane für die Vollzugsaufgaben des Bundesgesetzes vom 12. Juni 200973 über die Produktesicherheit im Bereich der Arbeitssicherheit.</p>
<p>Bauarbeitenverordnung, (BauAV)</p>	<p>832.3 11.14 1</p>	<p>01.07.2010</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 1 Es dürfen nur Gerüste und Gerüstbestandteile verwendet werden, die den Anforderungen an das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit entsprechen.</p>
<p>Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung)</p>	<p>832.3 12.15</p>	<p>01.07.2010</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 1 Zu jedem Kran gehört ein Kranbuch. Zu Kranen, die nach dem 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht worden sind, gehört zusätzlich die Konformitätserklärung des Herstellers nach Artikel 9 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit. Diese Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie vom zuständigen Durchführungsorgan nach den Artikeln 47–51 VUV78 (Durchführungsorgan) auf Verlangen eingesehen werden können.</p>
<p>Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung)</p>	<p>819.1 3</p>	<p>01.07.2010</p>	<p>Ingress gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG), in Ausführung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG) und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG),</p> <p>Art. 3 Abs. 3 Nicht als Inverkehrbringen gilt die Übertragung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen zu Testzwecken, zur Weiterbearbeitung oder zum Export.</p> <p>Art. 5 Abs. 2–4; 2 Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. 3 Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen. 4 Die bezeichneten technischen Normen werden mit Titel sowie Fundstelle im Bundesblatt veröffentlicht</p> <p>Art. 7 Erfüllung der Anforderungen 1 Werden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile nach den technischen Normen nach Artikel 5 hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind. 2 Werden diese Normen nicht oder nur teilweise angewendet, so muss der Inverkehrbringer nachweisen können, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise eingehalten werden.</p> <p>Art. 11 Anleitungen 1 Die in den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang 1 vorgeschriebenen Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen in den schweizerischen Amtssprachen der Landesteile abgefasst sein, in denen der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil voraussichtlich verwendet wird. 2 Soweit die Montage und die Instandhaltung eines Aufzuges oder eines Sicherheitsbauteils ausschliesslich von Fachpersonal des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters ausgeführt werden, kann die Anleitung zu diesen Arbeiten in der Sprache abgefasst sein, die das betreffende Fachpersonal versteht. Die erforderlichen Auskünfte sind den Kontrollorganen in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zu erteilen.</p> <p>Art. 13 Aufzüge und Sicherheitsbauteile, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn: a. ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und deshalb die Aufzüge und Sicherheitsbauteile noch nicht in Verkehr gebracht werden dürfen; und b. die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern zu gewährleisten.</p> <p>Art. 14 Grundsätze 1 Die Marktüberwachung betreffend Aufzüge und Sicherheitsbauteile richtet sich nach den Artikeln 20–28 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit. 2 Soweit elektrische Bestandteile oder Installationen betroffen sind, richtet sich die Zuständigkeit für die Marktüberwachung nach der Elektrizitätsgesetzgebung.</p> <p>Art. 15 Befugnisse der Kontrollorgane Im Rahmen der nachträglichen Kontrolle sind die Kontrollorgane befugt, die für den Nachweis der Konformität von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen, Muster zu erheben und Prüfungen zu veranlassen sowie während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume zu betreten. 2 Bringt der Inverkehrbringer die verlangten Unterlagen innerhalb der von den Kontrollorganen festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig bei, so können diese eine Überprüfung anordnen. Der Inverkehrbringer trägt die Kosten. 3 Die Kontrollorgane können eine Überprüfung auch anordnen, wenn: a. aus der Konformitätserklärung nach Artikel 6 nicht hinreichend hervorgeht, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil den Anforderungen entspricht; b. Zweifel bestehen, ob ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmt. 4 Ergibt die Überprüfung nach Absatz 3, dass der Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil den Anforderungen nicht entspricht, so trägt der Inverkehrbringer die Kosten der Überprüfung. 5 Vor der Anordnung einer Überprüfung geben die Kontrollorgane dem Inverkehrbringer Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Art. 16 Massnahmen 1 Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügen die Kontrollorgane die geeigneten Massnahmen. 2 Entspricht ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil den Vorschriften nicht, bringt das Kontrollorgan dem Inverkehrbringer das Ergebnis des Kontrollverfahrens zur Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf ordnet es gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmassnahmen mit einer Verfügung an und räumt für deren Befolgung eine angemessene Frist ein. In Fällen schwerwiegender Gefährdung können sie deren Stillsetzung verfügen, die Weiterführung des Betriebes untersagen</p>

		<p>oder einschränken, sowie die getroffenen Massnahmen veröffentlichen.</p> <p>3-Für solche Verfügungen erheben die Kontrollorgane eine Gebühr nach der Verordnung vom 30. April 1999 über die Gebühren für technische Einrichtungen und Geräte und auferlegen den Betroffenen die erwachsenen Kosten.</p> <p>4-Die Kontrollorgane informieren sich gegenseitig sowie das SECO und melden dem SECO jene Aufzüge und Sicherheitsbauteile, die den Sicherheitsvorschriften nicht genügen. Wird eine Verfügung nach Absatz 2 erlassen, so stellen sie ein Doppel dem SECO zu.</p> <p>5-Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968/18 über das Verwaltungsverfahren ist auch für Kontrollorgane wie Fachorganisationen oder Institutionen, die nicht dem öffentlichen Recht unterstehen, anwendbar.</p> <p>6. Abschnitt (Art. 17)</p> <p>1-Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes obliegt dem SECO.</p> <p>2-Das SECO sorgt im Einvernehmen mit der Kommission für die Koordination der Tätigkeit der Kontrollorgane und entscheidet über Zuständigkeitsfragen.</p> <p>Anh. 1 Ziff 1.1 und 5.1</p> <p>1.1 In den Fällen, in denen ein entsprechendes Gefährdungsmerkmal vorliegt, das nicht in diesem Anhang erfasst ist, gelten die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäss Anhang 1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG/60. Die grundlegende Anforderung gemäss Anhang I Ziffer 1.1.2 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gilt auf jeden Fall.</p> <p>5.1 Ausser den für jede Maschine erforderlichen Mindestangaben gemäss Anhang I Ziffer 1.7.3 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG/61 muss jeder Fahrkorb ein deutlich sichtbares Schild aufweisen, auf dem die Nennlast in Kilogramm und die höchstzulässige Anzahl der beförderten Personen angegeben sind.</p>
<p>Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (Druckgeräteverordnung)</p>	<p><u>819.1</u> <u>21</u></p> <p>01.07.2010</p>	<p>Ingress gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG) und auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), in Ausführung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG) und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG),</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und 3 Bst. g Ziff. 4 und 6</p> <p>1 Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen sowie die Marktüberwachung betreffend die folgenden Druckgeräte und Baugruppen:</p> <p>3 Sie gilt nicht für:</p> <p>g. Geräte, die nach Artikel 9 höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die in den Geltungsbereich fallen:</p> <p>4. von Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV),</p> <p>6. der Maschinenverordnung vom 2. April 2008.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 und 3</p> <p>1 Als Inverkehrbringen gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von Druckgeräten und Baugruppen. Etwas gilt als übertragen oder überlassen, sobald es der Benutzerin oder dem Benutzer erstmals zur Verfügung steht.</p> <p>3 Nicht als Inverkehrbringen gilt die Übertragung oder Überlassung von Druckgeräten und Baugruppen zu Testzwecken, zur Weiterbearbeitung oder zum Export.</p> <p>Art. 5 Abs. 6</p> <p>6 Andere Druckgeräte und Baugruppen als die in den Absätzen 2 und 3 genannten dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik ausgelegt und hergestellt worden sind.</p> <p>Art. 6 Abs. 2-4</p> <p>2 Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.</p> <p>3 Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.</p> <p>4 Die bezeichneten technischen Normen werden mit Titel sowie Fundstelle im Bundesblatt veröffentlicht</p> <p>Art. 7 Abs. 3</p> <p>3 Wer Druckgeräte und Baugruppen, die nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen genügen müssen, in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass sie nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sind.</p> <p>Art. 8 Ausstellungen und Vorführungen</p> <p>Druckgeräte und Baugruppen, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn:</p> <p>a. ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht erfüllt sind und die Druckgeräte und Baugruppen deshalb nicht in Verkehr gebracht werden dürfen; und</p> <p>b. die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, damit die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Sachen gewährleistet sind.</p> <p>Art. 13 Abs. 3</p> <p>3 Sie muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein.</p> <p>Art. 19 Sprache der Unterlagen und der Auskünfte</p> <p>Der Schriftwechsel und die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung, die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen sind in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch zu halten. Das Gleiche gilt für mündliche Auskünfte über die Unterlagen, die vom Hersteller verlangt werden können.</p> <p>Art. 20 Anleitungen</p> <p>Die Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen und die Informationsbroschüren für die Druckgeräte und Baugruppen müssen in den schweizerischen Amtssprachen der Landesteile abgefasst sein, in denen die Druckgeräte und Baugruppen verwendet werden.</p> <p>Art. 22</p> <p>Die Marktüberwachung betreffend Druckgeräte und Baugruppen richtet sich nach den Artikeln 20-28 PrSV/48.</p> <p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane und Massnahmen</p> <p>Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane und die Massnahmen, die diese treffen können, richten sich nach den Artikeln 13 und 13a STEV.</p>

<p>Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (Druckbehälterverordnung)</p>	<p>819.1 22</p>	<p>01.07. 2010</p>	<p>Ingress gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG) und auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), in Ausführung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) vom 24. Juni 1902 und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG),</p> <p>Art. 1 Abs. 1 1 Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter einfacher Druckbehälter (Druckbehälter) sowie deren Marktüberwachung.</p> <p>Art. 3 Abs. 3 Nicht als Inverkehrbringen gilt die Übertragung oder Überlassung von Druckbehältern zu Testzwecken, zur Weiterbearbeitung oder zum Export.</p> <p>Art. 5 Abs. 2–4 2 Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. 3 Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen. 4 Die bezeichneten technischen Normen werden mit Titel und Fundstelle im Bundesblatt veröffentlicht</p> <p>Art. 7 Sprache der Unterlagen, Auskünfte und Betriebsanleitungen 1 Der Schriftwechsel und die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung, die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen sind in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch zu halten. Das Gleiche gilt für mündliche Auskünfte über die Unterlagen, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer verlangt werden können. 2 Die Betriebsanleitungen nach Anhang 3 Ziffer 2 müssen in den schweizerischen Amtssprachen der Landesteile abgefasst sein, in denen die Druckbehälter verwendet werden.</p> <p>Art. 8 Ausstellungen und Vorführungen Druckbehälter, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn: a. ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht erfüllt sind und die Druckbehälter deshalb nicht in Verkehr gebracht werden dürfen; und b. die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, damit die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Sachen gewährleistet sind.</p> <p>Art. 17 Konformitätserklärung 1 Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter, dass der Druckbehälter den technischen Bauunterlagen nach Anhang 3 Ziffer 3, für die eine Angemessenheitsbescheinigung ausgestellt worden ist, oder einem zugelassenen Baumuster entspricht. 2 Die Konformitätserklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein.</p> <p>Art. 19 Die Marktüberwachung betreffend einfacher Druckbehälter richtet sich nach den Artikeln 20–28 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit.</p> <p>Art. 20 Aufgaben, Befugnisse und Massnahmen der Kontrollorgane Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane sowie die Massnahmen, die diese treffen können, richten sich nach den Artikeln 13 und 13a STEV.</p>
<p>Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteeuverwendungsverordnung)</p>	<p>832.3 12.12</p>		<p>Umfangreiche Anpassungen, hier nicht aufgelistet; s. http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_312_12/index.html</p>